



Resoconto integrale

della seduta n. 185 del 9 settembre 2008

Wortprotokoll

der 185. Sitzung vom 9. September 2008

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 185. SITZUNG

9.9.2008

INDICE

Interrogazioni su temi di attualità".....
..... pag. 6

Disegno di legge provinciale n. 128/07: "Parità
di trattamento fra donne e uomini ed effettiva
parificazione fra i sessi nell'impiego pubblico
(legge provinciale sulla parificazione)".....
..... pag. 33

Disegno di legge provinciale n. 156/08: "Legge
della provincia autonoma di Bolzano sulla pari-
ficazione e sulla promozione delle donne e mo-
difiche a disposizioni vigenti".....
..... pag. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Aktuelle Fragestunde.....
..... Seite 6

Landesgesetzentwurf Nr. 128/07: "Die Gleich-
behandlung von Frauen und Männern und die
Förderung der effektiven Gleichstellung im
öffentlichen Dienst des Landes (Landes-Gleich-
behandlungsgesetz)".....Seite 33

Landesgesetzentwurf Nr. 156/08: "Gleichstel-
lungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes
Südtirol und Änderungen zu bestehenden Be-
stimmungen".....Seite 46

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.03 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

PARDELLER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Le comunicazioni della Presidenza, coma da accordi presi con i capigruppo, vengono date per lette e vengono allegate al verbale.

Per la seduta odierna si è giustificato l'assessore Frick.

Do lettura delle interrogazioni, alle quali i competenti assessori non hanno fornito risposta scritta entro il termine previsto di 60 giorni.

Interrogazione n. 5665/08 (Seppi/Widmann):

Con riferimento alla delibera della Giunta Provinciale n° 1508 del 07/05/2008

SI INTERROGA LA GIUNTA PROVINCIALE

Si chiede, chi sono i destinatari dei finanziamenti?

Si chiede, quale è l'importo concesso ai singoli soggetti?

Interrogazione n. 5696/08 (Seppi/Widmann):

Con riferimento alla delibera della Giunta Provinciale n° 1509 del 07/05/2008

SI INTERROGA LA GIUNTA PROVINCIALE

Si chiede, chi sono i destinatari dei finanziamenti?

Si chiede, quale è l'importo destinato ai singoli soggetti?

Si chiede, quali sono i requisiti per l'ottenimento dei finanziamenti?

Interrogazione n. 5720/08 (Leitner/Saurer):

Bezüglich EURAC und Freier Universität Bozen werden an die Landesregierung folgende Fragen gerichtet:

Wie viel verdienen Präsident, Direktor, Rektor und Professoren an der EURAC und an der Freien Universität Bozen?

Wie viele Professoren sind an diesen beiden Bildungseinrichtungen derzeit tätig und wie viel gibt das Land dafür insgesamt aus?

Was forschen die rund 150 Forschungsprojekte an der EURAC und wie viele gibt es an der FUB?

Wie heißen die Verantwortlichen und wie viele Mitarbeiter haben die einzelnen Projekte und welche "überschneiden" sich mit denen der LIBLUB/EURAC.

Wie viel kosten die einzelnen Projekte, welche sind bereits abgeschlossen, welche sind in Abwicklung und welche sind noch geplant?

Wie viel zahlt jeweils das Land, wie viel und wer den Rest?

Welchen Nutzen sollen die einzelnen Projekte den Bürgern bringen?

Wo und wie sind die Ergebnisse der Projekte zugänglich?

Interrogazione n. 5727/08 (Leitner/Frick):

Im April d.J. einigten sich die Landenergiegesellschaft SEL AG und die Edison als zweigrößter Stromproduzent des Staates, eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, die zu 60 % der SEL und zu 40 % der Edison gehören soll. Die Edison bringt ihre 7 Großkraftwerke in Südtirol in die Gesellschaft ein und die Sel bezahlt ihrerseits 177 Mio. Euro an die Edison und bringt gleichzeitig ihre 30 %ige Beteiligung an der Göge GmbH im Ahrntal (Weißenbachtal) und verschiedene andere Beteiligungen (Pfitschertal und anderen Seitentälern Südtirols) ein.

Es ist sehr bedenklich, wenn die kleinen bodenständigen Elektrizitätswerke, die seit Jahrzehnten im ländlichen Raum eine umweltfreundliche Energieversorgung bis zu den letzten Bauernhöfen sicherstellen, durch das Land und die SEL AG behindert und vom Markt gedrängt werden. All diese kleinen E-Werksbetreiber und Verteilerbetriebe fühlen sich stark in Stich gelassen und unter Druck gesetzt, vor allem durch die derzeit betriebene Art der Energiepolitik der Vereinahmung der Wasserkraft von SEL und Land.

Noch mehr enttäuscht und verschaukelt fühlen sich die vielen kleinen E-Werksbetreiber, wenn sie der Presse entnehmen müssen, dass die SEL AG ihre nur durch politischen Druck erreichten Beteiligungen an den zur Zeit in Bau befindlichen E-Werken im Ahrntal und Pfitschertal in die neu gegründete SEL-EDISON Gesellschaft hineinfusioniert. Dies bedeutet, dass durch Entscheidungen der SEL und letztlich der Landesregierung plötzlich Franzosen (Haupteigentümer der EDISON) an den E-Werken im Ahrntal und Pfitschertal beteiligt sind, die kleinen E-Werksbetreiber vor Ort aber durch die Finger schauen müssen.

Dies vorausgeschickt, wird die Landesregierung um die Beantwortung um folgende Fragen ersucht:

Was steht konkret in dem zwischen SEL AG und Edison abgeschlossenen Verträgen (um deren Aushändigung wird ersucht)?

Welche Wasserläufe des Landes sind von diesen Verträgen betroffen bzw. welche wurden an die Franzosen ausverkauft (ist das ein Beitrag zum Tiroler Gedenkjahr 1809-2009)?

Interrogazione n. 5740/08 (Leitner/Widmann):

In der Gemeinde Olang wird bekanntlich eine Volksbefragung zur Aufhebung einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung zwischen der Gemeindeverwaltung Olang und der Autonomen Provinz Südtirol stattfinden. Diese Vereinbarung sieht eine finanzielle Beteiligung von 200.000.- Euro seitens der Gemeinde für den neu zu errichtenden Bahnhof vor. Nach Einhaltung der gesetzlichen Fristen wird diese Volksbefragung zu Beginn des Jahres 2009 stattfinden, trotzdem soll bereits jetzt mit den Bauarbeiten für den neuen Bahnhof begonnen werden.

Die STA ist mit der Ausschreibung und Durchführung des Projektes betraut worden. Wann ist der Baubeginn für den neuen Bahnhof geplant?

Wer kommt für die vereinbarten 200.000.- Euro auf, sollte bereits jetzt mit der Arbeiten begonnen werden, dann aber die Volksbefragung zur Aufhebung eben dieser Vereinbarung führen?

In wie weit sind politische Entscheidungsträger, die in Kenntnis eines noch offenen Volksentscheids öffentliche Gelder unwiederbringlich investieren, immer unter Vorbehalt eines tatsächlichen Baubeginns, persönlich haftbar zu machen?

Interrogazione n. 5744/08 (Minniti/Widmann):

Da un po' di tempo si parla di una ipotetica rivoluzione edilizia che dovrebbe interessare tutto l'areale ferroviario di Merano. La novità è stata effettivamente ufficializzata pochi giorni fa con la distribuzione di un opuscolo informativo, redatto solo in lingua tedesca a cura della Provincia. Secondo quanto riportato nella brochure, l'opera dovrebbe avere un costo che si aggirerà sui 240 milioni di Euro ed una durata dei cantieri di 7 anni. Secondo il progetto sono previsti nuovi parchi, rotatorie, centro di mobilità e garage interrati ed in questo senso uno studio di massima sarebbe già stato tracciato. Peccato, appunto, che l'operazione "informazione" finora sia avvenuta solo in lingua tedesca, come se fossero solo i cittadini che appartengono a tale gruppo linguistico interessati al nuovo progetto, di fatto escludendo l'altra metà della cittadinanza. Vogliamo sperare che si tratti solo di un ritardo nella pubblicazione e non certo di un atto unilaterale prestabilito, poiché altrimenti si dovrebbe parlare di vera e propria discriminazione.

CIO' PREMESSO

*SI INTERROGA IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA PROVINCIALE
E L'ASSESSORE COMPETENTE*

per sapere:

*perché la brochure informativa è stata redatta solo in tedesco;
quando sarà consultabile anche la versione in lingua italiana e quante copie verranno stampate;*

in quante copie è stata stampata la brochure in lingua tedesca e quali i costi della medesima;

quali saranno i costi finali dello studio per il nuovo progetto;

quali siano i contenuti del piano di cui si chiede copia;

quali potranno essere i tempi per realizzare lo studio di massima.

Interrogazione n. 5789/08 (Heiss/Mussner):

*Vorausgeschickt, dass
im Protokoll des Ressorts für Bauten vom 21.2.2008 über die Aussprache von Vertretern der Gemeinden des mittleren Pustertales mit Landesrat Dr. Florian Mussner, dieser darauf hinweist, dass Ing. Mischl bereits an einem Konzept zur Anbindung des Ahrntales arbeite;
die Gemeinde St. Lorenzen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 3 vom 22.4.2008 einen neuen Straßenbau zwischen der Peintner Brücke in Richtung Nordring/Pfalzner Straße (Bruneck) ablehnt;
im programmatischen Dokument der Amtsperiode 2005-2010 des Bürgermeisters der Gemeinde St. Lorenzen eine neue Straßenverbindung zwischen St. Lorenzen und Bruneck ausdrücklich ausgeschlossen wird;
die Schließung des östlichen Teiles des Brunecker Nordrings unmittelbar bevorsteht und diese neue Straßenverbindung neue Verkehrsflüsse – vor allem aus Richtung St. Georgen - erzeugen wird;
wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:
Auf wessen Initiative wurden die Arbeiten an einer Konzepterstellung aufgenommen?
Welche verkehrstechnische Grundlage wird dem derzeit in Ausarbeitung befindlichen Konzept zugrunde gelegt?
Inwieweit fließen die aus der Schließung des östlichen Teiles des Nordrings entstehenden Verkehrsströme in das Konzept ein?
Welche Gemeinden und Fraktionen sind von diesem Konzept betroffen?
Wird die Trasse überirdisch oder unterirdisch geführt werden?
Ist der Landesregierung der Inhalt des programmatischen Dokumentes der Gemeinde St. Lorenzen („keine neue Straßenverbindung zwischen St. Lorenzen und Bruneck“) bekannt?
Ist der Landesregierung der oben genannte Gemeinderatsbeschluss Nr. 3 vom 22.4.2008 der Gemeinde St. Lorenzen bekannt?
Wird die Landesregierung diesen demokratischen Beschluss der Gemeinde St. Lorenzen respektieren und in der Planung einfließen lassen?*

Chiedo a rispettivi interrogati di fornire risposta entro i prossimi 8 giorni.

Comunico ancora che la seduta pomeridiana inizia alle ore 15.15 in seguito a una convocazione del collegio dei capigruppo dalle ore 15.00 alle ore 15.15.

Passiamo ora alla trattazione dell'ordine del giorno.

Punto 1) dell'ordine del giorno: "**Interrogazioni su temi di attualità**".

Punkt 1 der Tagesordnung: "**Aktuelle Fragestunde**".

Interrogazione n. 1/09/08 del 17.7.2008, presentata dal consigliere Leitner, riguardante Poste. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Probleme bei der Post sind immer wieder Gegenstand von Unmutsäußerungen seitens der Bevölkerung. In letzter Zeit wurde in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, die Übernahme der Post durch das Land stehe unmittelbar bevor.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Welches ist der aktuelle Stand der Verhandlungen bezüglich Übernahme der Post durch das Land?
2. Welche Bereiche der Post sollen übernommen werden?
3. Besteht durch eine etwaige Teilübernahme nicht die Gefahr, dass es zu Ungleichbehandlungen des Personals kommen könnte wie bei der Übernahme der ANAS?
4. Wie viel Personal ist derzeit bei der Post beschäftigt, aufgeteilt auf die einzelnen Einsatzbereiche?
5. Welche konkreten Zuständigkeiten hat der Südtiroler Eisenbahnerchef bzw. welche Aufgaben erfüllt er?
6. Mit welchem Rechtstitel ist der ehemalige Postbedienstete Herr Giancarlo Thoma bei der Post beschäftigt?
7. Wie viel erhält er für seinen Auftrag als externer Berater (consulente esterno) und wer beauftragt ihn dazu?

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Die Übernahme der Post ist nach wie vor fest geplant. Wir möchten die Verteilung der Post, die Postämter und das Personal übernehmen, und diesen Wunsch haben wir auch bei den zuständigen Stellen vorgebracht.

Was hingegen die Bankgeschäfte anbelangt, ist es so, dass diese nicht von der Post alleine durchgeführt werden. Diese werden von einer Gesellschaft abgewickelt, in welcher auch die Banken vertreten sind. Deshalb müsste der Postdienst, der vom Land geführt wird, ein Abkommen mit den zuständigen Banken treffen, weil hier nicht die Post allein entscheiden kann.

Wenn das Personal an das Land übergehen würde, so würde es sicher keine Unterschiede geben, denn zur Zeit haben wir ja kein Postpersonal, das beim Land ist. Was die ANAS-Straßen anbelangt, ist es anders, denn es gab schon früher Straßen-Angestellte des Landes.

In Südtirol arbeiten 1.122 Leute bei der Post, wobei 691 der deutschen Sprachgruppe, 391 der italienischen Sprachgruppe und 40 der ladinischen Sprachgruppe angehören. Giancarlo Toma hat einen Vertrag mit der Post, und deshalb können wir auch nicht sagen, wie viel er für seinen Auftrag als externer Berater bekommt.

Was den Eisenbahndirektor anbelangt, weiß ich nicht, was dieser mit der Post zu tun haben soll.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Das ist ein Tippfehler!

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Ja, aber wir haben auf das antworten müssen, was gefragt wurde. Auf jeden Fall hat der Eisenbahndirektor jene Aufgaben zu erledigen, die aufgrund der internen Programme der Eisenbahn vorgesehen sind.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landeshauptmann! Natürlich geht es in Frage 5 nicht um den Eisenbahnerchef, sondern um den Postchef. Ich denke, dass das schon verständlich sein hätte müssen, aber wenn Sie es formell sehen, dann haben Sie natürlich Recht!

Nun aber zur Post selber. Die Anfrage könnte nicht aktueller sein, denn heute haben wir ja gehört, dass das Postpersonal in einen Streik getreten ist. Seit der Privatisierung von Bahn und Post gibt es nichts als Probleme, weil sich das Personal alleine gelassen fühlt. Es gibt zwar ein Einvernehmenskomitee beim Regierungskommissariat, aber was dieses tut, weiß eigentlich keiner. Dass diese Dienste ohne das Personal nicht funktionieren können, müsste eigentlich jedem einleuchten. Einerseits hören wir, dass die Post keine Leute findet, andererseits hört man, dass im Gadertal eine Frau, die drei Mal einen Drei-Monats-Vertrag als Briefträgerin hatte, bei der entsprechenden Prüfung durchgefallen ist. Das verstehe ich nicht! Herr Landeshauptmann, jeder weiß, wie viel Personal in den letzten Jahren abgebaut worden ist. Offensichtlich bekommen die Manager bei diesen Betrieben mehr bezahlt, als Stellen abgebaut werden. Ich möchte einfach, dass sich die Landesregierung mehr dem Personal von Post und Bahn widmet, denn es geht nicht nur um die Strukturen.

PRESIDENTE: Passiamo all'**interrogazione n. 2/09/08** del 17.7.2008, presentata dalla consigliera Klotz, riguardante indicazioni sullo stato civile nella carta d'identità. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Eine Witwe, die kürzlich in einer Südtiroler Gemeinde eine neue Identitätskarte ausstellen lassen wollte, beschwert sich darüber, dass ihrem Willen betreffend die Angabe des Familienstandes nicht entsprochen wurde. Während bisher die Angabe "Witwe" immer möglich war, wurde jetzt nur noch "nicht gebunden" eingetragen. Angeblich hat der Rat der Gemeinden entsprechende Empfehlungen gegeben.

1. Stimmt das und wird es in allen Gemeinden so gehandhabt, dass die Bezeichnung Witwe oder Witwer nicht mehr angeführt wird?
2. Aufgrund welcher Bestimmungen handhaben die Gemeinden das so?

3. Stimmt es, dass es auch möglich ist, in die Identitätskarte keine Angaben mehr über den Familienstand eintragen zu lassen?

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Ich habe diese Anfrage an den Gemeindenverband geschickt, mit dem Ersuchen, mir eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen. Ich habe folgende Antwort erhalten: *"Mit Artikel 2 Absatz 9 des Staatsgesetzes vom 15.2.1997, Nr. 127 – das sogenannte 'Bersani-Gesetz' – und den Rundschreiben des Regierungskommissariates vom 21.6.1997 und vom 5.12.1997 ist die Angabe des Familienstandes in den Personalausweisen untersagt worden. Eine Angabe des Familienstandes ist nur auf Antrag der Person und nur in den Bezeichnungen 'nicht gebunden' oder 'verheiratet' und auf der Innenseite des Dokumentes möglich"*. Alle Südtiroler Gemeinden müssen diese Richtlinien einhalten.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Für viele mag die Bezeichnung "nicht gebunden" durchaus akzeptabel sein, aber für Witwerinnen und Witwer ist das eine Zumutung! Der Landeshauptmann hat gesagt, dass der Gemeindenverband diese Weisung ausgegeben hat, und zwar aufgrund eines Staatsgesetzes und eines Rundschreibens des Regierungskommissars. Daran zeigt sich, dass wir auch da nicht die Möglichkeit haben, das selber zu regeln. Wie gesagt, es ist für viele eine Zumutung, dass nicht mehr der wahre Familienstand eingetragen wird. Wenn ich richtig verstanden habe, haben die Leute die Möglichkeit zu sagen, dass sie nichts mehr eintragen lassen wollen, aber ich bin der Meinung, dass es schon möglich sein muss, auch "Witwer" oder "Witwe" eintragen zu lassen. Ich verstehe nicht, warum man das verbieten lässt. Dass wir uns danach richten müssen, ist wirklich unglaublich!

PRESIDENTE: Passiamo all'**interrogazione n. 3/09/08** del 17.7.2008, presentata dalla consigliera Klotz, riguardante lettere che pubblicizzano l' Abo 60 + Gratis per gli ultrasessantenni - bus e treno gratis. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): LH Durnwalder und LR Widmann haben an die Südtirolerinnen und Südtiroler Briefe mit beider Konterfei verschickt, in denen sie für das Abo 60+ "Freie Fahrt mit Bus und Bahn" werben. An zahlreiche Bürgerinnen und Bürger deutscher Muttersprache, deren Familien- und Vornamen als Tiroler Namen leicht zu erkennen sind, haben die Briefe nur in italienischer Sprache erhalten.

1. Wie ist das möglich?
2. Wer bezahlt die Spesen, einschließlich Postspesen, für diese Briefkampagne, und wie viel macht dies insgesamt aus?
3. Warum sind auf diesem Brief der Landeshauptmann und der Landesrat Dr. Widmann abgebildet, zumal ja Informationen und Bescheide (vor allem im

Falle abschlägiger Bescheide) von Landesämtern sonst nie das Konterfei der dafür verantwortlichen Regierungsmitglieder aufweisen?

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! In Bezug auf diese Anfrage kann ich Ihnen Folgendes sagen: Bei der Vielzahl an verschickten Schreiben kann es leider vorkommen, dass einzelne Bürger den Brief in einer anderen Landessprache erhalten. Auf jeden Fall werden wir schauen, dass das in Zukunft nicht mehr vorkommt. Die Spesen, die von der Landesverwaltung getragen werden, belaufen sich auf 28.000 Euro.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Herr Landesrat, bitte verkaufen Sie uns nicht für dumm! Die Bürger haben es bisher nie erlebt, dass Antworten, vor allem Negativbescheide auf irgendeinen Antrag oder eine Anfrage, mit Ihrem Konterfei ins Haus geflattert sind! Das ist Wahlwerbung auf Kosten des Bürgers, und zwar hundertprozentig! Jetzt wissen wir auch, wie viel das Ganze gekostet hat. 28.000 Euro sind kein Pappenstiel. Sie haben gesagt, dass Sie danach trachten würden, dass die Briefe in der richtigen Sprache an die Leute versandt werden. Der Bürger bezahlt also auch für Schlampereien! Dass es der Landeshauptmann notwendig hat, bei dieser plumpen Wahlwerbung mitzumachen, verstehe ich wirklich nicht, und inzwischen tut Ihr Euch damit auch nichts mehr Gutes! Herr Landesrat, bitte versehen Sie dann in Zukunft alle abschlägigen Bescheide mit Ihrem Konterfei!

PRESIDENTE: Passiamo all'interrogazione n. 4/09/08 del 18.7.2008, presentata dal consigliere Leitner, riguardante camera di commercio – tasse – presidente. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Es ist sicher begrüßenswert, wenn sich die Handelskammer Bozen darum bemüht, die vom Staat verordnete Erhöhung der Gebühren für Personengesellschaften zu reduzieren. Wenn nun auch Personengesellschaften, wie bisher die Kapitalgesellschaften, die Kammergebühren aufgrund ihres Umsatzes zahlen müssen, kommt dies für viele einer erheblichen Belastung gleich.

Diese Diskussion sollte jedoch nicht das derzeit brennende Thema bei der Handelskammer verdecken: die Wahl des Präsidenten. Auch wenn es von den Medien größtenteils ausgeblendet wird, gärt es in Wirtschaftskreisen. Die Verquickung von medialer Macht, Politik und Wirtschaft sowie die über Jahre anhaltende Weigerung des Präsidenten, die Gesellschafter der Firma Athesia, der er als geschäftsführender Obmann vorsteht, nicht ins entsprechende Register bei der Handelskammer einzutragen, sorgen für viel Zündstoff.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Ist rechtlich einwandfrei geklärt worden, ob das Mandat eines EU-Abgeordneten mit dem Amt des Handelskammerpräsidenten vereinbar ist?
2. Wenn ja, wer hat das entsprechende Gutachten erstellt?
3. Wurde auch geklärt, ob Senator Manfred Pinzger als Kammerrat wahlberechtigt war?
4. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Wahl des Handelskammerpräsidenten?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Zwangsgebühren für Firmen und Gesellschaften zu reduzieren?

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Ich habe die Handelskammer ersucht, entsprechende Antworten vorzubereiten, da die einzelnen Anfragen eigentlich an die Handelskammer und nicht an die Landesregierung gerichtet sind. Was die Bewertung anbelangt, so ist dies eine persönliche Angelegenheit, und da wird sich die Landesregierung sicher nicht einmischen. Die entsprechenden Gremien haben die Verantwortung dafür, und sie werden auch wissen, wen sie gewählt haben. Es wäre nicht richtig, wenn man die Landesregierung, die keinen einzigen Vertreter im Verwaltungsrat der Handelskammer hat, fragen müsste, wer gewählt werden darf oder nicht.

Nun zu den einzelnen Fragen. Zu Frage Nr. 1. Die Handelskammer Bozen hat eindeutig geklärt, dass das Mandat eines Europa-Parlamentariers mit dem Amt des Präsidenten der Handelskammer vereinbar ist.

Zu Frage Nr. 2. Die Handelskammer hat die Materie studiert, ohne jedoch ein Gutachten in Auftrag zu geben.

Zu Frage Nr. 3. Auch die Position von Senator Manfred Pinzger wurde geklärt, wobei keine Unvereinbarkeit festgestellt werden konnte.

Zu Frage Nr. 4. Die Wahl des Kammerrates und des Präsidenten der Handelskammer ist im Einheitstext des Regionalgesetzes zu den Bestimmungen über die Ordnung der Handelskammer geregelt. Darin ist keine wie immer geartete Einflussnahme durch die Landesregierung vorgesehen.

Zu Frage Nr. 5. Die Landesregierung hat keine Möglichkeit, die Kammergebühr zu reduzieren, da die diesbezügliche Kompetenz beim Staat liegt. Die Durchführungsbestimmungen sehen dies vor. Mir wurde von Seiten der Handelskammer gesagt, dass man sich bereits mehrmals für eine Reduzierung der Gebühren eingesetzt habe, allerdings ohne Erfolg, da sie in ganz Italien gleich sind.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landeshauptmann! Es erstaunt mich, dass die Handelskammer kein Gutachten eingeholt hat. Das bedeutet, dass sie einfach so entschieden hat, wie ...

DURNWALDER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Handelskammer war gefordert, weil diese Frage auch von Seiten der Wirtschaft und nicht nur von Seiten von Oppositionspolitikern aufgeworfen wurde. Im Vorfeld der Wahl des Präsidenten der Handelskammer hat es interessante Diskussionen gegeben, aber zum Zeitpunkt der Wahl hat dann die Diskussion über einen gewissen Frosch alles überdeckt. Ich weiß nicht, ob das ein Ablenkungsmanöver oder Zufall war.

PRESIDENTE: Passiamo all'**interrogazione n. 5/09/08** del 18.7.2008, presentata dalla consigliera Klotz, riguardante ospedale di Merano – il pediatra non parla tedesco. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Am 9. Juli 2008 war ein Vater mit seinem 3jährigen Sohn im Krankenhaus Meran in der Kinderabteilung zu einer Untersuchung. Der zuständige Arzt namens Lago Flaviano weigerte sich, deutsch zu sprechen. Der Vater konnte sich auf Italienisch verständigen, aber der Sohn reagierte völlig verängstigt, was sich auf alle Anwesenden übertrug, so dass an eine gute Behandlung nicht mehr zu denken war.

1. Seit wann versieht der genannte Arzt den Dienst in der Kinderabteilung im KH Meran und kann er wirklich kein Wort Deutsch oder hat er den Zweisprachigkeitsnachweis?
2. Da dies angeblich nicht der erste Vorfall dieser Art in der Kinderabteilung ist, fragt sich, warum es nicht möglich ist, Ärzte einzusetzen, die Deutsch sprechen oder sich wenigstens darum bemühen, es zu lernen?

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegin Klotz weiß, dass wir in bestimmten Bereichen einen Mangel an Fachärzten haben. Das gilt auch für Kinderärzte mit entsprechendem Zweisprachigkeitsnachweis. Dr. Flaviano Lago wurde mit einem freiberuflichen Werkvertrag beim Gesundheitsbezirk Meran angestellt, und zwar am 6.6.2007. Er verfügt nicht über den Zweisprachigkeitsnachweis. Er war vorher lange Zeit Primar an einem Krankenhaus in der Region Venetien und weist eine umfangreiche Erfahrung im Umgang mit kleinen Patienten und Jugendlichen auf. Was die Thematik der Ärzte ohne Zweisprachigkeitsnachweis anbelangt, sei darauf verwiesen, dass wir mit den Gewerkschaften versuchen, einen Ausweg zu finden. Sie wissen, dass diesbezüglich auch Verfahren laufen. Auf jeden Fall bieten wir für alle unsere Bediensteten Sprachkurse an.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Herr Landesrat, Sie wissen, dass sich die diesbezüglichen Klagen häufen. Ein Werkvertrag ist ein Vertrag für sechs Monate, was bedeutet, dass der Werkvertrag für diesen Arzt zum Zeitpunkt des Einreichens dieser Anfrage zum zweiten Mal erneuert worden ist. Ich kenne die Problematik, und es ist natürlich wichtig, die Dienste zu garantieren. Allerdings handelt es sich hier um die Kinderabteilung, und hier muss eine Regelung gefunden werden. Entweder werden die Kinder zuerst von einer Krankenschwester eingestimmt, denn im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleines Kind. Wenn dieses plötzlich vor einen Arzt kommt, der nicht ein Wort in seiner Sprache spricht, so ist das wirklich nicht zumutbar. Sie haben gesagt, dass besagter Arzt zuerst Primar in einem Krankenhaus in der Region Venetien gewesen sei. Wenn dieser Arzt nach über einem Jahr Dienst am Meraner Krankenhaus nicht soweit ist, das Kind zumindest in dessen Muttersprache zu begrüßen, ...

THEINER (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Niemand kann mir weismachen, dass ein Arzt nach einem Jahr nicht "Grüß Dich, wie geht es Dir?" sagen kann. Es regt mich echt auf, dass immer unsere Leute diskriminiert werden! Dieser Vater war wirklich erbost, denn unter solchen Umständen ist nicht an eine gute Untersuchung zu denken. Das Kind hat nur noch geschrien, vor lauter Panik, und das war bestimmt nicht die Schuld des Kindes. Deshalb, Landesrat Theiner, sorgen Sie bitte dafür, ...

THEINER (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Wenn ein solcher Arzt in Südtirol Dienst leistet, dann kann man schon von ihm verlangen, dass er sich soweit mit der Realität befasst und diese fünf Worte Deutsch lernt! Es wird niemals so sein, dass ein Arzt nach über einem Jahr Dienst in der Kinderabteilung nicht fünf Worte Italienisch kann. Wenn Sie einen solchen kennen, dann bringen Sie mir ihn!

PRESIDENTE: Passiamo all'**interrogazione n. 6/09/08** del 18.7.2008, presentata dalla consigliera Klotz, riguardante scantinato dell'edificio del Consiglio provinciale – cantiere perenne? Prego di dare lettura dell'interrogazione.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Im Kellergang des Landtagsgebäudes hängen seit den letzten Umbauarbeiten vor einigen Jahren offene Kabel von der Decke, die auch nicht verkleidet wurde. Wenn sich eines

der offenen Kabelbündel weiter löst und jemandem auf den Kopf fällt, könnte dies wohl auch Folgen haben.

1. Warum wurden die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und worauf wartet man?
2. Warum hängen die Kabel offen von der Decke, ist dies nicht klar gegen jede Sicherheitsbestimmung?

PRESIDENTE: Ringrazio la collega Klotz per questa domanda. Fra l'altro è una che da più tempo siede in questo Consiglio, quindi lo conosce fino agli scantinati e ne ha cura.

Vorrei tranquillizzarla. Il controsoffitto del corridoio dell'interrato del palazzo consiliare è stato smontato nel mese di novembre 2007 per lavori di sostituzione di tubazioni a causa di perdite d'acqua. Non è stato rimontato perché erano imminenti lavori di manutenzione straordinaria già banditi da parte dell'amministrazione provinciale, in particolare dall'assessorato dell'assessore Mussner, per la sostituzione dell'impianto di climatizzazione, dell'impianto di riscaldamento del piano terreno e dell'interrato del palazzo consiliare. Questi lavori dovrebbero partire a fine settembre e avrebbero comportato di nuovo lo smontaggio del controsoffitto. Avremmo dovuto spendere 2.700 euro che abbiamo preferito risparmiare lasciando aperto il controsoffitto.

Naturalmente ci siamo preoccupati della sicurezza. I cavi, che non sono molto penzolanti, sono o cavi tagliati per cui non sono alimentati dall'energia elettrica, oppure sono cavi isolati o coperti, quindi sigillati, oppure sono cavi telefonici non alimentati dall'energia elettrica, o sono cavi segnalatori dei fumi e quindi non sono neanche cavi elettrici. L'ottica non è bella ma la sicurezza dal punto di vista dell'elettricità è garantita. Tutti questi cavi poi sono stati assicurati alle varie strutture, tubi, canalette ecc.

L'accesso al corridoio dell'interrato, fra l'altro, è vietato al personale non autorizzato, quindi l'accesso è garantito solo a persone del Consiglio. La nostra responsabile interna per la sicurezza, la dottoressa Kofler, che ha tutte le abilitazioni necessarie, ha fatto tutti i corsi necessari per conseguire questa abilitazione, quindi è in grado di valutare i rischi della sicurezza del lavoro, ha certificato che non esistono rischi per la sicurezza del lavoro.

In sostanza noi abbiamo voluto risparmiare questi soldi evitando di montare e rismontare il controsoffitto. Speravamo che i lavori cominciassero un po' prima, poi voi sapete come vanno queste cose, ma a fine settembre contiamo che i lavori comincino e quindi possa essere conclusa questa parentesi di questo controsoffitto aperto.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Herr Präsident, ich danke Ihnen für diese Antwort, muss Ihnen dazu aber noch Folgendes sagen: Auch ich habe Zugang zu diesem Gang, denn wie Sie wissen, habe ich mein Fraktionsbüro in der Südtiroler Straße, weshalb ich dankenswerterweise dort unten ein kleines Fach habe. Ich wusste nicht, dass in diesen Kabeln kein Strom fließt. Ich

wusste auch nicht, ob dies den Sicherheitsbestimmungen entspricht. Ich verstehe schon, dass Sie nicht noch einmal alles abmontieren können, aber es würde sicher keine 2.700 Euro kosten, wenn man eine kleine Verschalung machen würde. Dafür könnte man eine ganz billige Plastikbahn verwenden. Diese Arbeit macht Ihnen jeder Handwerker um ein paar Euro!

Sie haben gesagt, dass man in Bezug auf die Sicherheit Vorkehrungen getroffen hat, aber ich habe davon nichts gewusst. Das Problem scheint jetzt behoben, und Sie haben gesagt, dass im September mit den endgültigen Arbeiten in Bezug auf die Klimaanlage, Heizung usw. begonnen werden wird. Auf jeden Fall bedanke ich mich für Ihre Antwort!

PRESIDENTE: Passiamo all'**interrogazione n. 7/09/08** del 21.7.2008, presentata dal consigliere Leitner, riguardante autostrada del Brennero – area di servizio Campo di Trens. Prego di dare lettura dell'interrogazione.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Bürger des Wipptales, vor allem solche, die in unmittelbarer Nähe zur Raststätte in Freienfeld wohnen, beklagen sich vermehrt über die unzumutbaren nächtlichen Ruhestörungen bei der Raststätte in Freienfeld. Der Parkplatz quillt über und die ganze Nacht laufen Motoren. Überhaupt scheint die Brennerautobahn übers Wochenende zu einem einzigen Parkplatz zu verkommen, wie die besetzten Haltebuchten zeigen. Letzterer Umstand stellt zudem eine große Gefahrenquelle dar.

Derzeit kursiert im Wipptal das Gerücht, dass der Restaurationsbetrieb und die Parkplätze bei der Raststätte in Freienfeld erweitert werden sollen. Dies beunruhigt die verkehrs- und lärmgeplagten Bürger natürlich zusätzlich.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Gibt es Pläne, das Restaurant und die Parkplätze bei der Raststätte in Freienfeld auszubauen?
2. Wenn ja, in welcher Größenordnung und in welchem Zeitraum?
3. Wäre es nicht angebracht, dafür zu sorgen, dass die Menschen entlang der Strecke des Nachts ruhig schlafen können?
4. Wurden nicht auf dem Brenner Strukturen geschaffen, um den Bedürfnissen der Transporteure bzw. deren Fahrer entgegenzukommen?
5. Gedenkt die Landesregierung bei der Brennerautobahngesellschaft zu intervenieren, dass die Haltebuchten entlang der Autobahn nicht weiter als Parkplätze benutzt werden?

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das neue System zur Führung der Autobahnraststätten sieht im Gegensatz zum bisher gültigen vor, dass die A22 direkt für folgende Maßnahmen zuständig ist: Außenbe-

leuchtung der Plätze und der Beschleunigungs- und Drosselungsfahrbahnen - Kosten der ersten Anschlüsse inbegriffen -, Wiederinstandsetzung der Asphaltdecke auf den Fahrbahnen und Plätzen, den Parkplätzen, Beschleunigungs- und Drosselungsfahrbahnen, Straßenmarkierungen, Beschilderung, Umzäunung der Raststätten, Erhaltung der Grünflächen, Reinigung, Schneeräumung und Streuung, außerordentliche Instandhaltung, Erneuerung und Neuerstellung der Gebäude, Außenbemalung inbegriffen, Führung und Erhaltung der sanitären Anlagen inner- und außerhalb der Strukturen. Die Instandhaltungsarbeiten auf den Raststätten haben bereits begonnen und man wird mittel- und langfristig auf allen 22 Raststätten Maßnahmen ergreifen, um sowohl die Struktur, als auch die Dienste zu optimieren. Weiters ist geplant, einige Raststätten auf Südtiroler Gebiet wieder aufzubauen und aufzuwerten. In diesem Zusammenhang ist eine eigene Machbarkeitsstudie zu den Raststätten im Gemeindegebiet von Freienfeld durchgeführt worden.

Was die Verwirklichung von Strukturen für die Transporteure betrifft, wird festgestellt, dass es auf der Brennerautobahn seit 1. August 2008 zwei neue Parkplätze für Schwerfahrzeuge gibt, und zwar einen in Campogalliano in der Provinz Modena und einen in der Nähe des Autobahnkreuzes Bozen Süd, insgesamt mit einer Kapazität von 150 Stellplätzen.

Zum Brennerpass. Dort laufen derzeit die Arbeiten für die Neugestaltung der Autobahnflächen, wobei insgesamt 100 neue Parkplätze für Schwerfahrzeuge verwirklicht werden. Außerdem ist die Brennerautobahn-Gesellschaft bereit, die Verwirklichung eines Parkplatzes für Schwerfahrzeuge in Rovereto Süd zu genehmigen. Sie wird auch in Zukunft neue Flächen für Lkw-Parkplätze ausfindig machen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landesrat! Ähnliche Antworten habe ich auch schon von Seiten der Region erhalten. Was hingegen die Raststätte in Freienfeld anbelangt, konnte die Sorge der Bürger nicht entkräftet werden. Man weiß offensichtlich nichts Genaues und vertröstet lediglich ein bisschen.

Was die Haltebuchten entlang der Autobahn anbelangt, habe ich in der Zeitung gelesen, dass dieselben ordnungsgemäß eingetragen worden sind. Ich möchte aber schon feststellen, dass diese nach meinem Empfinden nicht unbedenklich sind. Man hat manchmal den Eindruck, dass die Brennerautobahn von Bozen bis zum Brenner ein einziger Parkplatz ist. Diese Haltebuchten sind gefährlich, und ich befürchte, dass es früher oder später zu Unfällen kommen wird. Nachdem das Land im Verwaltungsrat der Brennerautobahn-AG vertreten ist, ist es auch dazu angehalten, die Bürger darüber zu informieren, wenn irgendwelche Baulichkeiten geplant sind, von denen sie auch betroffen sind, beispielsweise beim Ausbau einer Raststätte, die sehr nahe an bewohntes Gebiet heranreicht. Das ist vor allem im Winter bedenklich, denn wer sich im Sterzinger Gebiet auskennt, der weiß, dass es dort im Winter sehr kalt sein kann. Bei allem Verständnis für die Lkw's, deren Motoren laufen müssen, aber für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe wohnen, ist das nicht unbedingt angenehm.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Die Behandlung der Anfragen Nr. 8, 9, 10 und 11 muss aufgrund einer dringenden Verpflichtung von Landeshauptmann Durnwalder kurzfristig ausgesetzt werden.

Wir kommen also zu **Anfrage Nr. 12/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend "Claudiana" – Krankenpflegerinnen – Zweisprachigkeit. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Mehrere Abgängerinnen der „Claudiana“ wurden von den Südtiroler Sanitätsbezirken lediglich mit einem Werkvertrag angestellt, weil sie bisher den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis nicht erbringen konnten. Dieser Umstand mutet seltsam an, wo doch der Unterricht zweisprachig erfolgt und die Prüfungen in der Muttersprache des jeweiligen Dozenten abgelegt werden müssen. Eine „prekäre“ Anstellung bringt natürlich mit sich, dass es keine Ansprüche für Urlaub, Krankengeld, Mutterschaft, Zulagen und Leistungsprämien gibt. Eine Gleichstellung mit ausländischen Arbeitskräften, die teilweise weder Deutsch noch Italienisch können, ist unzumutbar für Personen, die sich über Jahre geplagt und ein Studium abgeschlossen haben.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, den Absolventinnen der Claudiana den Zweisprachigkeitsnachweis (B) auszuhändigen, wo sie doch eine zweisprachige Ausbildung absolvieren müssen?
2. Wenn nicht, warum?
3. Stimmt es, dass Absolventen der Universitäten in Italien und Österreich den Zweisprachigkeitsnachweis automatisch erhalten?
4. Wenn ja, ab wann und für welche Stufe?
5. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, Absolventinnen der „Claudiana“ bis zum Bestehen der Zweisprachigkeitsprüfung mit einer befristeten Anstellung zu beschäftigen, damit sie nicht sozialer Grundrechte verlustig werden?

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2. Der Nachweis der Zweisprachigkeit wird aktuell vom Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 aus dem Jahr 1976 geregelt. Demzufolge sind im Sinne der Zweisprachigkeitsverpflichtung für öffentliche Bedienstete bisher nur die Nachweise zugelassen, welche von unserer Dienststelle für Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen ausgestellt werden. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes, wonach auch andere

Sprachdiplome anerkannt werden müssten, hat auf gesamtstaatlicher Ebene noch keine Anwendung gefunden. Es wurden zwar zwei Mal von der Sechser-Kommission entsprechende Texte in Form eines Abänderungsvorschlages für die genannten Durchführungsbestimmungen genehmigt, diese Texte wurden bisher aber nicht von der Regierung verabschiedet und sind somit auch nicht veröffentlicht worden und auch nicht in Kraft getreten. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, würde ich es begrüßen, wenn die AbsolventInnen der Fachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", welche die Ausbildung laut den seit dem Jahr 2005 geltenden Bestimmungen absolvieren, die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung dieser Ausbildung als Zweisprachigkeitsnachweis haben. Seit im Jahr 2005 kann man die Prüfungen nämlich nicht mehr in Anwesenheit eines Dolmetschers machen, sondern muss die Prüfung in der jeweiligen Sprache des Dozenten oder der Dozentin ablegen. Diese Bestimmungen sehen vor Beginn des Studiums einen obligatorischen Sprachtest vor, der durch den Zweisprachigkeitsnachweis A oder B ersetzt werden kann.

Zu Frage Nr. 3. Ich kann nur wieder auf die heute geltende Rechtslage verweisen. Demzufolge sind im Sinne der Zweisprachigkeitsverpflichtung für öffentliche Bedienstete bisher nur die Nachweise zugelassen, welche von unserer Dienststelle für Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen ausgestellt werden.

Zu Frage Nr. 5. Aufgrund der zur Zeit geltenden Bestimmungen ist für die Absolventinnen der "Claudiana" bis zum Bestehen der Zweisprachigkeitsprüfung lediglich die Möglichkeit der Anstellung mit einem befristeten Arbeitsverhältnis gemäß Artikel 1 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 21. Juni 1983, Nr. 18, in geltender Fassung vorgesehen. Zur Zeit wird gemeinsam mit den Gewerkschaften an einer Alternative gearbeitet, nach der das Personal von einer Agentur angestellt wird, und zwar zu denselben Bedingungen, die für jene Kolleginnen gelten, die mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Sanitätsbetrieb arbeiten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landesrat! Ich möchte vorausschicken, dass ich selbstverständlich dafür bin, dass das Personal zweisprachig ist. Allerdings mutet das Ganze schon es seltsam an, nachdem die "Claudiana" zweisprachig ausbildet. Wenn Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, Fachvorträgen in der zweiten Sprache zu folgen, dann verstehe ich nicht, warum diese nicht in der Lage sein sollten, die Zweisprachigkeitsprüfung abzulegen. Wenn diese dann auch noch sehen, dass Ausländerinnen beschäftigt werden, die weder Deutsch, noch Italienisch können, ... Will man versuchen, diese über eine Agentur gleichzustellen? Das ist für diese Schülerinnen, die eine derart lange Ausbildung absolvieren müssen, schon eine Erniedrigung! Dass sie die Zweisprachigkeitsprüfung machen müssen, versteht sich von selbst, aber für den Zeitraum, bis sie die Prüfung ablegen, sollten sie schon mit Verträgen angestellt werden können, bei denen sie gleich versichert sind wie Festangestellte. Das wäre auch ein Zeichen von sozialer Gerechtigkeit, von der man gerade in Ihren Kreisen, Herr Landesrat, sehr viel spricht.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 13/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Beratertätigkeit ehemaliger Beamter für die Landesregierung. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Wieviele ehemalige Beamte der Landesverwaltung übten in den Jahren 2006, 2007 und 2008 eine Beratertätigkeit für die Landesverwaltung, für den Sanitätsbetrieb/die Sanitätsbetriebe oder für Landesgesellschaften aus?

Welche waren es?

Welche Vergütungen erhielten die Berater?

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich würde Ihnen vorschlagen, dass ich Ihnen, was die Landesverwaltung betrifft, den Bericht der Finanzaufsicht für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zukommen lasse. Dort sind die Namen einiger ehemaliger Landesbediensteter genannt, die eine Beratertätigkeit ausgeübt haben. In den Sanitätsbetrieben war kein ehemaliger Landesbediensteter als externer Berater tätig.

Ich möchte Ihnen auch noch mitteilen, dass in Bezug auf die Landesgesellschaften lediglich bei der Messe Bozen der ehemalige Beamte Dr. Norbert Lantschner einen Beratervertrag erhalten hat.

PRÄSIDENTIN: Der Abgeordnete Pöder verzichtet auf die Replik.

Wir kommen zu **Anfrage Nr. 14/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Thermen Meran – familiengerechte Preise. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Die Eintrittspreise für Familien sind in den Meraner Thermen eindeutig zu hoch. Wenn eine Familie mit Kleinkindern rund 40 Euro Eintritt bezahlen muss, dann ist dieser Preis nicht als familienfreundlich zu bezeichnen.

Wird die Landesregierung Schritte setzen, damit die Eintrittspreise familiengerechter werden?

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP): Ich glaube, dass es bei den Meraner Thermen sehr günstige Tarife gibt. Es sind auch Familientarife eingeführt worden, wobei ich auf eine Maßnahme Bezug nehmen möchte. Am 7. Juni 2006 ist nämlich eine Vereinbarung für Inhalationspflege zwischen dem Sanitätsbetrieb Bozen und der Gesellschaft Therme Meran AG unterschrieben worden. Gemäß dieser Konvention zahlen Personen ab 65 sowie Kinder bis 14 Jahren für die Thermenkuren ein Ticket in der Höhe von 3,10 Euro. Um in den Genuss dieses Angebotes zu kommen, muss das gesamte Familieneinkommen

niedriger als 36.151 Euro sein. Ich glaube, dass demnach sehr viele Familien mit einem sehr begünstigten Tarif in den Genuss dieses Angebotes kommen, was weit unter 40 Euro liegt und Familien mit 2 und 3 Kindern 10 bzw. 12 Euro bezahlen, um die Meraner Thermen besuchen zu können. Es gibt auch Familienkarten, die, wenn man sie richtig anwendet, auch größeren Familien den Thermenbesuch mit einer Ausgabe von unter 40 Euro ermöglichen. Deshalb, glaube ich, ist es nicht mehr notwendig, weitere Tarifsenkungen zu machen, denn die operativen Zahlen sind leicht positiv. Die Thermen sind nicht da, um viel Geld zu machen, sondern der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, diese wunderbare Anlage zu besichtigen und sie auch zu nutzen. Ich glaube, dass dies mit diesen Tarifen schon möglich ist.

PÖDER (UFS): Ich denke, dass man noch einmal über die Preisgestaltung der Meraner Thermen nachdenken sollte. Natürlich haben die Südtiroler Familien die Thermen mitfinanziert, dazu sind sie ja gut genug, aber als Zielgruppe sind sie dafür nicht unbedingt ins Auge gefasst worden. Das haben wir bereits von Anfang an gehört und auch die dort amtierende Direktorin hat gesagt, dass nicht unbedingt die Familien die Zielgruppe der Thermen, sondern die Thermen vor allem ein Tourismusanziehungspunkt sind. Wenn man, unterm Strich, die Eintrittspreise anschaut, dann stehen sie nicht im Verhältnis zu der derzeitigen schwierigen finanziellen Situation der Familien. Man sollte das eine oder andere vielleicht noch mehr nach unten drehen.

PRÄSIDENTIN: Die Anfrage Nr. 15/09/08 vom Abgeordneten Pöder ist schriftlich beantwortet worden.

Wir kommen zu Anfrage Nr. **Anfrage Nr. 20/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Kindertagesstätten. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Es besteht die Befürchtung, dass in Kindertagesstätten bzw. Kinderhorten häufig das Verhältnis der Zahl der betreuten Kinder und der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen dermaßen zu Ungunsten der Kinder ausfällt, dass eine kleinkindgerechte Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist. Dies führt zu Belastungen sowohl für die betreuten Kleinkinder als auch für das Personal. Darüber hinaus gab es Beschwerden von Eltern bzw. des Personals, dass in einigen Einrichtungen durch exzessive Sparmaßnahmen beispielsweise die Zahl der Windeln dermaßen eingeschränkt wurde, dass eine kleinkindgerechte Versorgung auch in dieser Hinsicht nicht immer möglich ist.

1. Welcher Betreuungsschlüssel wird angewandt?
2. Gibt es in den Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Zahl der effektiv betreuten Kinder und der Zahl der Betreuer/Innen?
3. Gibt es hinsichtlich der Betreuung der Kinder Kontrollen?

4. Welchen Ausbildungsstandard müssen BetreuerInnen in Kindertagesstätten und Kinderhorten aufweisen?
5. Wechselt das Betreuungspersonal in Kindertagesstätten und Kinderhorten häufig?
6. Werden auch Betriebs-Kinderhorte kontrolliert?

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Abgeordneter Pöder, ich übergebe Ihnen anschließend die Unterlagen, in denen die ganzen gesetzlichen Grundlagen aufgelistet sind, damit ich nicht alles vorlesen muss.

Was die Frage Nr. 1 betrifft, Folgendes. Fachpersonal und Kinder in den Betreuungsdiensten. Kindertagesstätten: 1 Kinderbetreuerin je 5 anwesende Kinder; Kinderhorte: mindestens 1 Kinderbetreuerin je 6 anwesende Kinder bis zum 1. Lebensjahr und 1 Betreuerin für 8 Kinder, die älter als 1 Jahr alt sind. Wie gesagt, was die gesetzlichen Bestimmungen anbelangt, erhalten Sie von mir die diesbezügliche Unterlage.

Zur Frage Nr. 2 Folgendes. Die Kontrolle liegt in der direkten Zuständigkeit der Dienstträger, das heißt der Gemeinden für die Kinderhorte und der Sozialgenossenschaften und Vereine für die Kindertagesstätten. Die Anwesenheiten des Personals gehen aus den Präsenzregistern des Personals hervor, wo vor allem jene der Kinder aus dem Präsenzregister der Kinder ersichtlich sind.

Zur Frage Nr. 3. Dafür sind die pädagogischen Fachkräfte eines jeden Dienstes zuständig, welche regelmäßig die Tätigkeit der Betreuerinnen nach den erarbeiteten Richtlinien begleiten, ihnen fachliche Unterstützung bieten und für ihre ständige Fortbildung sorgen. Sie sorgen auch für die Evaluation des Dienstes, überwachen und dokumentieren die gemachten Erfahrungen, führen versuchsweise innovative Konzepte ein und verstärken die Kooperation zwischen Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie die Zusammenarbeit mit den Familien und der örtlichen Gemeinschaft, auch um eine kinderfreundlichere Kultur zu fördern.

Zur Frage Nr. 4 Folgendes. Mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 43 vom Jahre 2005 ist die Figur der Kinderbetreuerin mit einer Fachkraft definiert worden, die anhand ihrer Kompetenzen nach dem Besuch eines 1000-stündigen Kurses in allen Kinderbetreuungsdiensten arbeiten kann. Nachdem die Landesregierung entschieden hat, Ausbildungskurse zur Kinderbetreuung zu organisieren, sind bis jetzt drei Ausbildungskurse bei der deutschen und einer bei der italienischen Berufsschule abgehalten worden. Aufgrund des im geltenden Bereichsvertrag vom 8. März 2006 festgelegten Berufsbildes Kinderbetreuung ist derzeit auch Personal mit Berufsdiplom der LESO in solchen Diensten tätig.

Zur Frage Nr. 5 Folgendes. Die Arbeitgeber, also die Gemeinden bzw. die Sozialgenossenschaften und Vereine sorgen für die pädagogische Kontinuität. Es sind Strategien festzulegen und umzusetzen, um dieser Personalfluktuations vorzubeugen. Dabei sind die Bedürfnisse des Kindes sowie jene des Personals zu berücksichtigen.

Die Kindertagesstätten und die Kinderhorte haben klare Modalitäten für die Ersetzung von Personal festgelegt und führen Maßnahmen durch, die ein Maximum an Personalstabilität garantieren. Auf diese Weise kann ein Bildungsplan verwirklicht werden, der das Ergebnis von pädagogischer Kontinuität und von gemeinsamer Erfahrung ist.

Zur Frage Nr. 6 Folgendes. Mit dem neuen Artikel 1-ter des Landesgesetzes Nr. 8 aus dem Jahre 1996 ist auch diese Diensttypologie etabliert und geregelt worden. Laut Artikel 1 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 43 aus dem Jahre 2005 in geltender Fassung findet das Akkreditierungsverfahren in derselben Form wie für die Kindertagesstätten auch auf die betrieblichen Kindertagesstätten Anwendung. Somit wird auch die Qualität dieses Dienstes gewährleistet. Die betrieblichen Kindertagesstätten müssen im Besitz der gleichen Voraussetzungen und Eigenschaften der KITAS sein.

PÖDER (UFS): Die Antwort ist ausführlich, wofür ich mich bedanke. Es gibt manchmal ein Missverhältnis zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer und der Zahl der effektiv betreuten Kinder. Es geht hier, wie Sie wissen, nicht immer nur um die Zahl der eingeschriebenen, sondern auch jener der effektiv betreuten Kinder. Mir ist zum Beispiel auch zur Kenntnis gebracht worden, dass zum Beispiel in einer Betriebskindertagesstätte im Krankenhaus Meran das Verhältnis nicht unbedingt stimmt. Das ist jetzt keine Pfennigfuchserie, sondern die Feststellung, dass die Betreuung der Kinder zu kurz kommt, und das ist das Problem. Auch die Betreuerinnen oder Betreuer fühlen sich in dieser Situation nicht unbedingt wohl, wenn man einem Kleinkind, welchem man das Essen verabreichen muss, nicht die entsprechende Zeit widmen kann, weil man sofort zum nächsten Kind eilen muss. Wenn das Kind jetzt nicht gerade schnell das isst, was man ihm vorhält, dann hat man nicht die Zeit, sich damit länger zu befassen, weil man zum nächsten Kind eilen muss. Diese Situation ist sicherlich nicht immer einfach und auch schwierig. Auch die Personalfrage ist natürlich nicht einfach. Wenn es an eine Genossenschaft, wie es in Meran der Fall ist, übergeben wird, dann hat man nicht mehr die direkte Kontrolle, den direkten Zugriff.

Unterm Strich bedanke ich mich aber dennoch für die Antwort und bitte, dass wir weiterhin und verstärkt – nachdem auch öffentliche Gelder in diese Projekte fließen - im Sinne nicht nur der Kinder, sondern auch der Betreuerinnen und Betreuer danach trachten, dass die Schlüssel stimmen, dass die Betreuerzahl hoch genug ist, dass einerseits nicht die Betreuerinnen und Betreuer zu viel überfordert und andererseits nicht die Kinder in der Betreuung vernachlässigt werden.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 8/09/08** vom 21.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend den Hochkommissar gegen Korruptionsdelikte. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Der Hochkommissar gegen Korruptionsdelikte in den öffentlichen Verwaltungen (Alto Commissario per la prevenzione ed il contrasto della corruzione e delle altre forme di illecito nella pubblica amministrazione) hatte offensichtlich kein langes Leben. Dieses eigens geschaffene Amt nahm Hinweise und Anzeigen entgegen, welche den Verdacht auf Korruption u. ä. zum Inhalt hatten.

Wie dem Unterfertigten von diesem Amt auf Anfrage mitgeteilt wurde, wird diese Einrichtung im Sinne von Art. 68, Absatz 6, des G.D. Nr. 112 vom 25. Juni 2008 am 23. August 2008 wieder geschlossen. Bis dahin werden ausschließlich Vorbereitungen für die Übertragung der institutionellen Aufgaben an ein neu zu schaffendes Amt getroffen. Was diese Aufgaben sind, wurde bis jetzt nicht definiert. Obgenanntes Gesetzesdekret soll nächste Woche in der Abgeordnetenversammlung in ein Gesetz umgewandelt werden und dann an den Senat gehen.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Wie viele Hinweise und Anzeigen wurden an das Hochkommissariat gegen Korruptionsdelikte seit dessen Bestehen aus Südtirol eingebracht?
2. Welche Ergebnisse haben diese Hinweise und Anzeigen gebracht?
3. Hat die Landesregierung diese Stelle und die entsprechenden Erkenntnisse über die Medien, insbesondere über die Zeitung „Das Land Südtirol“, bekannt gemacht?
4. Wenn nicht, warum?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Mit Staatsgesetz Nr. 133 vom 6. August 2008 ist das Hochkommissariat gegen Korruptionsdelikte zusammen mit anderen Anstalten und Einrichtungen aufgelöst worden. Eine restlose Aufklärung von Korruptionsdelikten ist nicht Aufgabe der Landesregierung und es ist auch nicht Aufgabe der Landesregierung, irgendwelche Anzeigen zu machen, sondern dies ist Aufgabe der Polizei bzw. der zuständigen Stellen, der Gerichtsbarkeit. Wir können heute nicht hergehen und in der Zeitung "Das Land Südtirol" über diese Stelle berichten. Dass die Stelle eingerichtet ist, ist überall bekannt und jeder hat es gewusst. Diese Stelle hat aber anscheinend nicht viel zu tun gehabt. Wenn es so ist, dass, weil nichts geschehen ist, sie nicht viel zu tun hatte, dann fühlen wir uns glücklich und sind damit zufrieden.

Ich habe dem Regierungskommissär einen Brief übermittelt, in dem ich ihn gebeten habe, uns die Fälle, die in der Zwischenzeit vorgekommen sind, mitzuteilen. Er hat bisher geschwiegen, sodass ich davon ausgehe, dass es keine Vorfälle gegeben hat.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landeshauptmann! Was die Zeiten der Beantwortung durch das Regierungskommissariat anbelangt, möchte ich auf eine andere Anfrage verweisen, die wir im Jahre 2006 eingebracht haben, in der wir gefragt haben, wie viele Eisenbahnerwohnungen es in Südtirol gibt. Diese Antwort konnte uns bis heute nicht geliefert werden, obwohl Sie mehrmals das Regierungskommissariat darum ersucht haben, was auch aus dem Schriftverkehr hervorgeht. Das sagt gar nichts aus, ob das Regierungskommissariat darauf geantwortet hat oder nicht!

Ich habe nicht gewusst, dass es diese Stelle gibt. Ich bin nur zufällig draufgekommen, habe mich dann bei dieser Stelle selber informiert und habe dann eben festgestellt, dass sie wieder geschlossen wird. Ich weiß auch nicht, wie viel Arbeit sie insgesamt hatte. Für die Südtiroler wäre es vielleicht schon interessant zu wissen, ob es Fälle gegeben hat. Natürlich kann diese Frage nicht die Landesregierung beantworten. Die Untersuchung fällt auch nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung, aber weil man sonst in der Zeitung "Das Land Südtirol" alles und jedes zur Information der Bürger veröffentlicht, was ja richtig ist, habe ich mich gewundert, dass man auf diese Stelle nicht hingewiesen hat.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 9/09/08** vom 21.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend den Fahrradweg in der Gemeinde Taufers im Münstertal. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Bürger der Gemeinde Taufers im Münstertal beklagen die zunehmenden Gefahren am Feldweg (Stradesweg) vom Dorf bis zur Fraktion Rifair. Dieser Feldweg dient scheinbar nicht nur der Bewirtschaftung der Felder, sondern wird immer öfter als Ausweich- bzw. Umfahrungsstraße genutzt. Was aber noch mehr verwundert, ist der Umstand, dass der Weg auch als Fahrradweg ausgeschildert ist. Für den Auto- bzw. Motorradverkehr gibt es hingegen weder eine Beschilderung noch eine zeitliche Fahrbeschränkung, was eine beachtliche Gefahrenquelle darstellt. Obwohl die Gemeinde bzw. der Bürgermeister mehrmals auf das Problem angesprochen wurde, nachdem auch der Verantwortliche der Außenstelle des Landwirtschaftsinspektorates in Schlanders auf die Zuständigkeit der Gemeinde hinwies, herrscht totaler Stillstand.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Taufers für die erforderliche Sicherheit und die gebührende Ruhe am „Stradesweg“ zu sorgen?
2. Ist es überhaupt zulässig, dass ein mit Steuergeldern errichteter Fahrradweg auch von Autos und Motorrädern befahren werden kann?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Beim Feldweg (Stradesweg) vom Dorf bis zur Fraktion Rifair handelt es sich um keinen Fahrradweg. Die Bezirksgemeinschaft Vinschgau hat auf dieser Strecke auch keine diesbezügliche Ausgabe getätigt. Es ist ein ganz normaler Feldweg, der mit dem Fahrradwegenetz des Vinschgaus nichts zu tun hat. Der von der Bezirksgemeinschaft Vinschgau errichtete Radweg, welcher seit zirka zwei Jahren befahrbar ist, verläuft nach der Schweizer Grenze auf der orographisch rechten Seite des Rambaches durch Rifair in Richtung Glurns und hat mit obigem Feldweg überhaupt nichts zu tun. Leider wird der Stradesweg immer wieder von den Radfahrern als Abkürzung nach Rifair benutzt, da anscheinend im Dorfbereich ein grünes Hinweisschild angebracht ist, welches für Konfusion sorgen könnte. Deshalb habe ich die Gemeinde aufgefordert, dieses Hinweisschild zu entfernen oder es so zu gestalten, dass der richtige Fahrradweg befahren wird. Der von Ihnen hier aufgezeigte Feldweg hat mit dem Fahrradwegenetz nichts zu tun.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich weiß nicht, wann Sie darüber mit dem Bürgermeister gesprochen haben. Ich war letzte Woche in Taufers im Münstertal, um einen Lokalausweis zu machen, wobei ich gesehen habe, dass sich diese grünen Hinweisschilder an derselben Stelle befinden. Wenn ich ein Radfahrer bin, dann benutze ich automatisch diesen Weg, weil er als Fahrradweg mit demselben Zeichen ausgeschildert ist, das für die Fahrradwege in Südtirol gilt. Das habe ich selber ...

DURNWALDER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich war letzte Woche, also ein Monat später, im Vinschgau und habe gesehen, dass dort kein Hinweisschild geändert worden ist. Das sei Ihnen hier mitgeteilt. Ich habe Fotos gemacht, die ich Ihnen gerne aushändigen kann, auf denen ersichtlich ist, dass sowohl das Hinweisschild des Feldweges nach Rifair als auch jenes des Fahrradweges auf derselben Stange angebracht sind. Man verspricht hier offensichtlich etwas, was man dann nicht hält, und das ist eine Irreführung der Bürger und ein Zeichen, dass man die Sorgen der Menschen nicht ernst nimmt. Ich bin diesen Weg, der ein sehr, sehr schmaler Feldweg ist, abgefahren. Der Bürgermeister – darauf ist er nicht eingegangen, obwohl er mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie mir gesagt worden ist - lässt es zu, dass die Bürger diesen Weg als Abkürzung benutzen, um nicht die Landesstraße benutzen zu müssen. Ich ersuche Sie, Herr Landeshauptmann, wenn sie einmal vor Ort sind, die Situation anzuschauen. Das ist eine große Gefahrenquelle, aber offensichtlich interessiert es Sie mehr, was die Landesräte Saurer und Kasslatteur Ihnen zu sagen haben.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 10/09/08** vom 21.7.2008, eingebracht von der Abgeordneten Klotz, betreffend Zugfahrkarten: Wo bleibt das Recht auf die Muttersprache? Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Unzählige Male hat der Landeshauptmann auf meine Klagen und Anfragen geantwortet, der Eisenbahndirektor habe ihm versprochen, dafür zu sorgen, dass die Sprachbestimmungen auch für die Zugfahrkarten angewandt werden. Bis heute werden die deutschsprachigen Kunden jedoch diskriminiert. Die beigelegte Kopie beweist, dass Zugfahrkarte, die in Südtirol für Strecken innerhalb des Landes am 1. bzw. 3. Juli gekauft und benützt worden sind, rein italienisch sind!

Wie lange noch will der Landeshauptmann tatenlos zusehen?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Wie oft habe ich diesbezüglich einen Brief geschrieben und wie oft hat man mir eine Zusage gemacht, dass es besser würde?! Ich muss zugeben, dass einige Dinge auch verbessert worden sind. Vor allem was die Zugfahrkarte angeht, ist nicht das gemacht worden, was man mir versprochen hat und was wir möchten. Wenn es sich um internationale Züge handelt, dann wird es auch in Zukunft so sein, dass, wenn ein Zugfahrkarte in Verona ausgegeben wird und man durch Südtirol fährt, die Zweisprachigkeit in dieser Form nicht gewährleistet sein wird.

Was die Zugfahrkarte angeht, die in Südtirol ausgegeben werden, müsste die Zweisprachigkeit garantiert sein. Wir haben uns auch überlegt, eine Klage einzureichen, nur ist es so, dass wir jetzt, Gott sei Dank, so weit sind, dass der Lokalverkehr auf das Land Südtirol übergehen wird. Die diesbezüglichen Verträge sind bereits im Rohentwurf vorhanden, wonach wir dann für diesen Bereich zuständig sind, wobei ich hoffe, dass dies auch entsprechend klappen wird. Ich warte auf diesen Zeitpunkt, weil ich der Meinung bin, dass wir dann selber für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge tragen können.

Ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie sagen, dass es auch in der Zwischenzeit Aufgabe des Staates gewesen wäre und er auch in Zukunft, soweit er diesbezüglich noch Zuständigkeiten hat, dafür Sorge tragen muss, dass die Zweisprachigkeit eingeführt wird, weil es ein wesentlicher Teil unseres Autonomiestatutes ist. Ich glaube, dass wir immer wieder darauf hinweisen müssen, denn wenn wir hier nachgeben, dann wird früher oder später überhaupt nichts mehr getan werden.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Das Zitat: "Mache von deinem Recht Gebrauch und ein Recht stirbt, wenn man es nicht gebraucht" hatte ich bereits damals auf die allererste gelbe Karte geschrieben, denn so ist es. Wenn wir auf unser Recht – das hat auch Ihr Vorgänger, Landeshauptmann Magnago, gesagt – immer verzichten, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir es eines Tages verlieren.

Ich habe der Anfrage nur solche Kopien beigelegt, die nur Zugfahrkarte innerhalb des Landes Südtirol betreffen, wie zum Beispiel die Fahrkarte von Meran

nach Bozen. Sie haben es selber gesehen. Mit diesem Anliegen haben sich sicherlich auch Bürgerinnen und Bürger an Sie direkt gewendet. Herr Landeshauptmann! Mich würde es irgendwann einmal schon interessieren, wer von uns oder wer von dieser Regierungsbank es sich leisten kann, ein Gesetz konsequent über Jahre zu verletzen, nicht zu beachten. In diesem Bereich, was den Gebrauch der deutschen Sprache anbelangt, sind es seit Jahren die Gesetzeshüter, die ganz konsequent, ganz selbstbewusst die Gesetze brechen! Das ist der Tatbestand, das ist auch die Tragweite, ohne dass sie selber auf die Anklagebank kommen!

Wir haben im Zusammenhang mit Beipackzetteln und in anderen Zusammenhängen Klagen eingereicht, welche aber aus verschiedenen Gründen archivierte wurden. Erst kürzlich wieder etwas, was unser langer Mitstreiter, Roland Lang, vorgetragen hatte, aber wir kommen nicht zurande, weil es dann entweder immer heißt, dass nicht wir der geschädigte Teil seien, oder es kommen irgendwelche Ausreden. Tatsache ist aber, Herr Landeshauptmann, dass die Gesetzeshüter jeden Tag das Gesetz ganz konkret und konsequent brechen. Sie haben gesagt, dass der Lokalverkehr aufs Land übergehe. Dann frage ich mich, wie lange es noch dauert. Die Gewähr dafür oder einen Zeitpunkt haben wir von Ihnen noch nicht gehört. Bitte sorgen Sie dafür, dass sich die Gesetzeshüter an die Gesetze halten!

PRÄSIDENTIN: Die Anfrage Nr. 11/09/08 des Abgeordneten Leitner ist schriftlich beantwortet worden, und der Abgeordnete Leitner hat uns mitgeteilt, dass er sich mit dieser Antwort zufrieden gibt.

Wir kommen zu **Anfrage Nr. 16/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend sektorale Fahrverbote – Brennerbasistunnel. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Der Südtiroler Landeshauptmann hat gegenüber dem neuen Tiroler Landeshauptmann, Günther Platter, eine Aufweichung oder sogar Aufhebung der sektoralen Fahrverbote im Bundesland Tirol angemahnt.

Gleichzeitig hat der Südtiroler Landeshauptmann den Brennerbasistunnel als Lösung für das Transitproblem bezeichnet.

1. Hält der Landeshauptmann die sektoralen Fahrverbote nicht für eine der Maßnahmen, mit denen man die Transitbelastung für die Südtiroler Bevölkerung entlang der Brennerachse einigermaßen lindern kann?
2. Hat die Südtiroler Landesregierung keine Absicht, sich zusammen mit dem Bundesland Tirol um sektorale Fahrverbote zu bemühen?
3. Wenn der Brennerbasistunnel voraussichtlich erst bis 2030 fertiggestellt sein wird, bis dahin ein drastischer Anstieg der Transitbelastung erwartet werden kann und in der Zwischenzeit von der Südtiroler Landesregierung Transitein-dämmungsmaßnahmen wie das sektorale Fahrverbot abgelehnt werden, wie soll

dann die Transitbelastung für die Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten verringert werden?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Sie wissen, dass wir nicht dieselben, sondern verschiedene, wenn auch in der Summe insgesamt größere Zuständigkeiten wie das Bundesland Tirol und andere Bundesländer in Österreich haben. Wir können nicht, wie das Bundesland Tirol, entsprechende Maßnahmen direkt oder mittels Übertragung durch die Bundesregierung treffen, denn es ist so, dass die Bezirkshauptmannschaft, und dadurch der Landeshauptmann, nicht als Landeshauptmann, sondern als Vorsteher der Bezirkshauptmannschaft, ... Sie wissen, dass der Landeshauptmann in Nordtirol nicht vom Land, sondern vom Bund bezahlt wird, weil er auch Bundeskompetenzen zu verwalten hat. Er kann gewisse Dinge im Auftrag des Staates umsetzen, was bei uns in dieser Form leider nicht der Fall ist. Der Erlass eines sektoralen Fahrverbotes und des Nachtfahrverbotes fallen nicht in die Zuständigkeit des Landes Südtirol, sondern in die Zuständigkeit des Staates.

Was das sektorale Fahrverbot angeht – Sie wissen, dass diesbezüglich Klagen in Brüssel usw. laufen – ist bereits einige Male dahingehend entschieden worden, dass es nicht den EU-Richtlinien entsprechen würde; auch das muss einmal gesagt werden. Aber unabhängig davon bin ich der Meinung, dass wir viel mehr erreichen würden, wenn wir lärm- und abgasarme Verkehrsmittel, sprich LKWs einsetzen würden, weil es für mich viel wichtiger ist zu wissen, womit etwas transportiert und nicht was transportiert wird. Mir ist es lieber, wenn ein umweltfreundlicher LKW durch das Land fährt, der wenig Abgase produziert und wenig Lärm verursacht, mit dem beispielsweise Weizen transportiert wird, als wenn irgendein Euro-2-LKW durchs Land fährt, der irgendetwas anders transportiert. Für mich kommt es im Wesentlichen drauf an, womit etwas transportiert wird. Ich glaube, diesbezüglich haben wir Möglichkeiten, von denen wir bereits einige umgesetzt haben. Ich glaube, dass dies viel vernünftiger ist als herzugehen und das sektorale Fahrverbot einzuführen, wobei wir wissen, dass damit gewisse Bereiche der Wirtschaft schwer geschädigt werden. Andererseits geht es auch nicht an, wie es früher in Tirol war, dass man gesagt hat, dass beim Nachtfahrverbot Äpfel, die aus der Steiermark kommen, verderbliche Güter sind und sie deshalb auch Nachts transportiert werden können, Äpfel aus Südtirol hingegen nicht. Auch hier, glaube ich, bräuchte es eine bessere Koordinierung. Ich habe meinem Kollegen Günther Platter gesagt, dass wir selbstverständlich einverstanden sind, dass Nordtirol das sektorale Fahrverbot einführt, dass wir aber, bevor so etwas eingeführt wird, darüber miteinander reden, damit man es auch entsprechend mitberücksichtigen und mittragen kann.

PÖDER (UFS): Auch vor den letzten Wahlen wurde versprochen, dass man von Seiten der Landesregierung etwas für die Verringerung des Transitverkehrs tun würde. Nichts ist, wie üblich, geschehen! Es war auch wieder eines dieser leeren Wahlversprechen, wie wir sie jetzt ebenfalls wieder hören. Die Anmahnung, die Lockerung oder Ausnahmebestimmung für das sektorale Fahrverbot sind viel zu spät und auch zu scheinheilig, denn damit will der Landeshauptmann die Transportlobby in Südtirol irgendwie zufrieden stellen, die der Meinung ist, dass er zwar für sie eintritt, aber vergisst, dass Südtirol es bereits vor Jahren versäumt hat, sich zusammen mit dem Bundesland Tirol um eine entsprechende Regelung zu bemühen, auch wenn es unterschiedliche Kompetenzen gibt. Dabei hat man unter anderem eine Zeit lang mit einer Regierung in Rom mitregiert, mit der man auch das eine oder andere hätte regeln können. Man müsste in Brüssel gemeinsam auftreten und versuchen, die Maßnahmen zum sektoralen Fahrverbot durchzusetzen und gleichzeitig auch für die einheimischen Frächter Ausnahmebestimmungen zu erwirken.

Das Problem ist, dass man damals nichts getan hat und jetzt herumjammert und sagt, dass für die Südtiroler Frächter die gleichen problematischen Regelungen gelten wie für alle anderen. Was die Ausnahmebestimmungen angeht, werden Horrorszenarien heraufbeschwört, wonach die Südtiroler Frächter keine Äpfel mehr durch Nordtirol transportieren dürfen, während die Steirer Frächter dies schon dürfen. Eines ist sicher: Hätte man sich früher oder früh genug mit dem Bundesland Tirol im Zusammenhang mit dem sektoralen Fahrverbot oder den sektoralen Fahrverboten verständigt, dann hätte man auch entsprechend, wie gesagt, Ausnahmebestimmungen und gleichzeitig – das wäre der Hauptgrund gewesen – auch für die Südtiroler Bevölkerung Entlastungsmaßnahmen im Bereich des Transits erwirken können. Hier hat man nicht nur Wahlversprechen nicht gehalten, sondern einfach die Entwicklung im Bereich der Transitentwicklung verschlafen. Jetzt versucht man im Zusammenhang mit einem gewissen Unmut der Südtiroler Frächter so zu tun, als ob die Bösen in Innsbruck wären und man ihnen in Bozen eine Linderung verschaffen würde, obwohl man damals im Prinzip die Entwicklung hätte beeinflussen können.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 17/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend externe Beraterverträge. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Wie viele externe Beraterverträge und Aufträge hat die Landesverwaltung (alle Ressorts) im Jahr 2008 bislang abgeschlossen bzw. erteilt – wie viele werden es voraussichtlich bis Ende 2008 sein – zu welchen Gesamtkosten?

Wie viele externe Beraterverträge und Aufträge hat der Sanitätsbetrieb bzw. haben die einzelnen Gesundheitsbezirke im laufenden Jahr abgeschlossen bzw. erteilt – wie viele werden es voraussichtlich bis Ende 2008 sein – zu welchen Gesamtkosten?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Laut Artikel 28 des Gesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 wird auf der Web-Seite des Landes Südtirol alle sechs Monate eine Liste der externen Mitarbeiter und der Inhaber von Beratungsaufträgen unter Angabe der jeweiligen Auftragsbeschreibung mit den entsprechenden Vergütungen veröffentlicht. Wenn diese Liste alle sechs Monate wird, dann muss man nicht danach fragen, was sich in diesen sechs Monaten verändert hat, nachdem die Daten dann sowieso wieder veröffentlicht werden müssen. Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region oder auf der Web-Seite des Landes Südtirol das Recht auf Zugang zu den Unterlagen als gewährleistet zu betrachten. Jeder hat die Möglichkeit, die Informationen über die jeweiligen Aufträge abzurufen, sei es was den Inhalt und auch die Höhe anbelangt. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir der Transparenz voll und ganz Genüge getan haben.

Die Daten für das erste Halbjahr 2008 sind in diesen Tagen von der Finanzabteilung der SIAG weitergeleitet worden, sodass in allernächster Zeit wiederum die Veröffentlichung erfolgen wird. Die Daten betreffen auch Aufträge der Sanitätsbetriebe. Auch diesbezüglich wird genau gesagt, wer welche Aufträge zu welchem Zweck und zu welchem Betrag bekommen hat. Gemäß staatlicher Regelung betreffen die Informationen nur Privatpersonen und weiters auch nicht die Aufträge im Rahmen der öffentlichen Bauarbeiten, das heißt nicht die Aufträge, die die öffentlichen Arbeiten betreffen.

PÖDER (UFS): Frau Präsidentin! Erinnern Sie bitte den Herrn Landeshauptmann daran, dass er hier im Südtiroler Landtag und nicht auf einem Wiesenfest ist, denn auf einem Wiesenfest können Ihre Funktionäre herumlungern und alles schlucken, was Sie ihnen so vorsetzen.

Wir haben hier eine Anfrage gestellt. Warum beantworten Sie die Fragen nicht? Warum erlauben Sie sich, eine ganz konkrete Frage zu den externen Beraterverträgen nicht zu beantworten? Hier ist die Frage betreffend eine Zahl gestellt worden. Wahrscheinlich deshalb, weil diese Zahl auch wieder ein Beleg dafür ist, wie es in den vergangenen Jahren war, dass Sie im Laufe der Zeit viel versprechen und unter dem Strich überhaupt nichts halten. Sie haben 2006, als die Untersuchungskommissionen im Landtag zu den Beraterverträgen eingesetzt wurde, versprochen, dass die Zahl der Beraterverträge gekürzt würde, in der Zwischenzeit ist diesbezüglich aber nichts passiert. Man hat jedes Jahr dieselbe Summe wieder fortgeschrieben. Es geht immer noch um 100 Millionen Euro, die dafür ausgegeben werden. Unterm Strich ist es wieder der Beweis dafür, dass man davor Angst hat, die Zahlen zu präsentieren. Wir wissen ganz genau, dass auf der Web-Seite des Landes die einzelnen Beraterverträge präsentiert werden, aber es gibt auf der Seite keine Funktion - dafür hat man gesorgt - und der SIAG gesagt, dass sie diese Funktion nicht vorsehen dürfe, mit der man einen Gesamtüberblick über die Gesamtanzahl der Aufträge erhalten könnte. Diese will man

einfach nicht präsentieren, aber wir werden sie irgendwie vor den Landtagswahlen dann doch noch rechtzeitig herausbekommen.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zu **Anfrage Nr. 19/09/08** vom 23.7.2008, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend institutionelle Werbeausgaben der Landesregierung-Ressorts. Ich ersuche um Verlesung der Anfrage.

PÖDER (UFS): Wie hoch waren die Ausgaben der Landesregierung – unterteilt in Ressorts für Öffentlichkeitsarbeit, Informationsschriften und –Datenträger, Informationstätigkeit, Werbemaßnahmen im Jahr 2007?

Wie hoch belaufen sich die Ausgaben der Landesregierung – unterteilt in Ressorts für Öffentlichkeit, Informationsschriften und –Datenträger, Informationstätigkeit, Werbemaßnahmen bis inkl. August 2008?

Welche Art von Informationsschriften, Informationsschreiben an die Bürger, Öffentlichkeitsarbeiter usw. haben die einzelnen Ressorts im Laufe dieses Jahre herausgegeben bzw. über das Landespresseamt veröffentlicht – zu welchen Kosten?

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Pöder könnte auch danach fragen, was die Landesregierung im abgelaufenen Jahr getan hat und fordern, dass jeder einzelne Bericht usw. dargelegt wird, denn so generelle Anfragen können innerhalb einer so kurzen Zeitspanne nicht beantwortet werden, weil die Ämter auch noch irgendetwas anderes zu tun haben.

Erstens ist es so, dass alle Ausgaben veröffentlicht werden. Unabhängig davon habe ich alle Abteilungen ersucht, dass sie mir auf die einzelnen Fragen eine Zusammenfassung geben sollten, was in jedem einzelnen Bereich gemacht worden ist. Sie wissen, dass dies im August fast nicht möglich ist. Deshalb habe ich noch nicht alle Angaben bekommen. Auf jeden Fall ist es so, dass wir sehr wohl darauf achten, was die institutionellen Werbeausgaben, die einzelnen Mitteilungen, vor allem die Informationstätigkeit, ganz gleich, ob es der Agrarbericht, der Sozialbericht oder der Jugendbericht ist, die Informationsveranstaltungen und teilweise die Honorare für Referenten usw. anbelangt. Sobald ich die entsprechenden Unterlagen habe, werde ich sie jederzeit gerne weitergeben, obwohl ich nochmals betonen muss, dass die einzelnen Ausgaben über die einzelnen Bereiche auch in den jeweiligen Berichten enthalten und auch im Internet abrufbar sind.

Ich muss noch einmal sagen, dass über die entsprechenden Gesetze, ganz gleich ob es das Urbanistikgesetz ist oder irgendwelche Berichte sind, in Zukunft auch Broschüren gemacht werden, weil es zum Teil Informationen sind, die weitergegeben werden müssen. Dies betrifft alles, was mit Verkehr, mit Mobilität und vor allem was mit der Pflegesicherung zu tun hat. Wenn ein Gesetz wie jenes der Pflegesicherung da ist, dann ist es ganz klar, dass die entsprechenden Broschüren erstellt werden müssen, um die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Wie gesagt, ein Teil ist bereits

veröffentlicht und der andere Teil wird demnächst veröffentlicht werden. Sobald ich die Unterlagen habe, werde ich sie aushändigen, denn im Monat August war es nicht möglich, alle Unterlagen zu erhalten. Wenn Kollege Pöder nur ein paar Informationen haben möchte, dann wäre ich durchaus in der Lage, ihm diese sofort zu geben. Wenn er aber generell danach fragt, was alles die Landesregierung in diesem und jenem Bereich getan hat, dann bin ich nicht in der Lage, ihm die Informationen innerhalb von vier Wochen zu geben.

PRÄSIDENTIN: Der Abgeordnete Pöder verzichtet auf die Replik.

An diesem Punkt ist der von der Geschäftsordnung für die "Aktuelle Fragestunde" vorgesehene Zeitrahmen von 90 Minuten abgelaufen. Die aus Zeitmangel nicht behandelten Anfragen werden innerhalb der nächsten fünf Tage schriftlich beantwortet.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Wie schaut es mit Punkt 30 aus? Frau Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich ersuche Sie, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzungsfolge zu vertagen.

PRÄSIDENTIN: In Ordnung.

Bei Durchsicht der Tagesordnung hat sich ergeben, dass die Punkte 31 bis 59 derselben aufgrund der Abwesenheit der Einbringer/innen bzw. der jeweils zuständigen Mitglieder der Landesregierung nicht behandelbar sind.

Wir kommen also zu Punkt 60 der Tagesordnung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Frau Präsidentin, ich würde Sie ersuchen, die Sitzung für ein paar Minuten zu unterbrechen, damit ich die Unterlagen im Büro holen kann.

PRÄSIDENTIN: In Ordnung.

Die Sitzung ist für zehn Minuten unterbrochen.

ORE 12.04 UHR

ORE 12.16 UHR

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Punto 60) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 128/07: "Parità di trattamento fra donne e uomini ed effettiva parificazione fra i sessi nell'impiego pubblico (legge provinciale sulla parificazione)"*.

Punkt 60 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 128/07: "Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung der effektiven Gleichstellung im öffentlichen Dienst des Landes (Landes-Gleichbehandlungsgesetz)"*.

Prego di dare lettura della relazione accompagnatoria.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird heute allgemein akzeptiert; damit sind aber beileibe nicht alle faktischen Ungleichheiten beseitigt, die vor allem in der Benachteiligung der Frauen in der Arbeitswelt bestehen, die durch Einstellungen, Verhaltensmuster und Strukturen in der Gesellschaft verursacht wird.

Gesetzliche Maßnahmen sind notwendig

Seit Jahren gibt es verschiedene Gesetzesbestimmungen auf europäischer, staatlicher und lokaler Ebene zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Auf europäischer Ebene war bereits in den Gründungsverträgen der Gemeinschaft aus 1957 der Grundsatz der Lohngleichheit enthalten. Im Artikel 141 des Gründungsvertrages (in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung) wird die bisherige Lohngleichheitsvorschrift in materieller Hinsicht erweitert, insbesondere ist die ausdrückliche Zulässigkeit frauenfördernder Maßnahmen vorgesehen. Artikel 2 des EG-Vertrages legt die Gleichstellung von Frauen und Männern als Aufgabe der Gemeinschaft fest. In Artikel 3 Absatz 2 des EG-Vertrages wird schließlich das sogenannte Gender-Mainstreaming-Prinzip verankert: In allen angeführten Bereichen haben die Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, d.h., bei allen zu setzenden Maßnahmen sind die speziellen Auswirkungen auf Frauen mitzubedenken und zu berücksichtigen. Schließlich wird durch Artikel 13 des EG-Vertrages eine allgemeine Kompetenznorm für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung geschaffen.

Neben diesen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf der Ebene des Primärrechtes gibt es eine Reihe von Richtlinien - angefangen von der 1976 erlassenen Richtlinie (Nr. 207) zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“ (geändert durch Richtlinie Nr. 2002/73/EG) -, welche allerdings nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Nizza 7.12.2000) nimmt mehrfach auf Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bzw. einschlägig relevante Themen Bezug.

Auf staatlicher Ebene gibt es in Italien - neben dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz - den Kodex der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau (Codice delle pari opportunità - decreto legislativo 11 aprile 2006, n. 198), in dem alle früheren Gesetze in diesem Bereich zusammengefasst und koordiniert wurden, und der im Artikel 48 ausdrücklich die Erstellung von „Frauenförderplänen“ in der öffentlichen Verwaltung vorsieht.

Der reformierte Artikel 117 der Verfassung schreibt den Regionen vor, dass sie alle Hindernisse zur Gleichberechtigung von Frau und Mann im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben abbauen und den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu den politischen Ämtern fördern.

Auf Landesebene sieht das Gesetz Nr. 4/1989 „Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau“ die Einsetzung des Landeskomitees zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau vor und überträgt (in der im Finanzgesetz zum Nachtragshaushalt 2002 genehmigten Fassung) der Gleichstellungsärztin die Aufgaben, wie sie in den einschlägigen Staatsgesetzen vorgesehen sind.

Das Landesgesetz Nr. 16/95 „Reform der Personalordnung des Landes“ beinhaltet im Artikel 16 Bestimmungen zur Vertretung der beiden Geschlechter in den Wettbewerbskommissionen und zur Gewährleistung der Beteiligung der dienstleistenden Frauen an Aus- und Weiterbildung und schreibt den Erlass von Verordnungen zur Gewährleistung der „gleichen Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz“ vor.

Auch der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den Zeitraum 2001-2004 beinhaltet einen Artikel zur Chancengleichheit (Artikel 50), in dem die Errichtung von Beiräten zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau in den einzelnen Bereichen vorgesehen ist, und einen zur sexuellen Belästigung (Artikel 51).

Am 4. April 2001 wurde im Südtiroler Landtag ein Beschlussantrag der Frauen im Landtag angenommen, der bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Frauen den Vorrang bei Aufnahme in den Landesdienst und beim beruflichen Aufstieg einräumt.

Der reformierte Artikel 117 der italienischen Verfassung legt fest, dass die Regionen und autonomen Provinzen für die Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union zu sorgen haben, und somit kann auch das Land Südtirol die neuen europäischen Bestimmungen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in seinen Rechtsakten umsetzen.

Warum ein Gleichbehandlungsgesetz für die Landesverwaltung?

Die Landesverwaltung und die ihr unterstehenden Körperschaften beschäftigen insgesamt ca. 26.000 Personen, davon sind zwei Drittel Frauen. Mit einem eigenen Landesgesetz kann die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in diesen großen Verwaltungen und Betrieben des Landes, die als öffentliche Einrichtungen auch Vorbildcharakter haben sollten, wirksamer ge-

regelt werden. Dabei können für diese Bereiche eigene mit der Gleichbehandlung und effektiven Gleichstellung befasste Gremien eingerichtet werden, welche die schon bestehenden allgemeinen Einrichtungen auf diesem Gebiet entlasten. Im Übrigen sind die im oben zitierten Artikel 16 des Landesgesetzes Nr. 16/95 enthaltenen Bestimmungen sehr allgemein formuliert und erscheinen insgesamt als unzureichend.

Fast alle Bundesländer Österreichs und Deutschlands haben Gleichbehandlungs- bzw. Gleichstellungsgesetze für den jeweiligen Landesdienst erlassen. Diese Gesetze, an denen sich der vorliegende Gesetzentwurf orientiert, haben den Vorteil, dass sie Übertretungen im Rahmen von dienstrechtlichen Bestimmungen ahnden und etwaige Wiedergutmachungen festlegen können, ohne den eher langwierigen gerichtlichen Weg in Anspruch nehmen zu müssen, der natürlich nicht ausgeschlossen ist.

Kaum Frauen in Führungspositionen der Landesverwaltung

Dass auch hier die Frauen an die „gläserne Decke“ stoßen, zeigen folgende Daten aus dem Gender-Bericht (Astat 124): Von den 10.651 Landesbediensteten waren im Jahr 2004 6.764 Frauen und 3.887 Männer. Wenn wir die Funktionsebenen betrachten, so sind in der untersten, der ersten Funktionsebene 96,7 % Frauen und 3,3 % Männer beschäftigt, während in der neunten und höchsten Funktionsebene 18,6 % Frauen und 81,4 % Männer zu finden sind. Bei den Führungskräften der Landesverwaltung wird der große Unterschied besonders deutlich: Von den 41 Abteilungen des Landes werden 3 von Frauen geleitet, von den ca. 200 Ämtern des Landes wird nicht einmal ein Fünftel von Frauen geleitet.

Dieser Umstand ist ein weiterer Beweis dafür, dass es neue gesetzliche Bestimmungen braucht, um die effektive Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen.

Auch in den Kommissionen, Beiräten, Komitees etc. geht die Präsenz der Frauen durchschnittlich kaum über ein Drittel hinaus.

Besonders deutlich wird der Handlungsbedarf, wenn man die letzten Ernennungen der Verwaltungsräte durch die Landesregierung betrachtet, wobei kaum eine Frau zum Zuge kam. (Man denke daran, dass in Norwegen seit dem 19. Dezember 2003 ein Gesetz besteht, das vorschreibt, dass innerhalb von 2007 in allen Unternehmungen, auch in jenen der Privatwirtschaft, die Verwaltungsräte zu 40 % aus Frauen bestehen müssen.)

Zielsetzungen des Gesetzes: Diskriminierungsverbot (Gleichbehandlungsgebot) und Verpflichtung zur Förderung der effektiven Gleichstellung

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird. Hierzu zählt auch der Tatbestand der sexuellen Belästigung. Diskriminierungen treten aber nicht nur als unmittelbare auf, in denen sich die Ungleichbehandlung ausdrücklich auf den geschlechtlichen Status des Betroffenen bezieht und jeweils die Behandlung von Einzelpersonen betrachtet wird. Darüber hinaus existieren mittelbare, versteckte Benachteiligungen, die auf den ersten Blick nicht als solche zu erkennen sind. Hier muss ein Gruppenvergleich vorgenommen werden. Diese Diskriminierungsform

liegt vor, wenn etwa Teilzeitarbeitnehmerinnen gegenüber Vollzeitbeschäftigten ins Hintertreffen geraten und die Teilzeitbeschäftigten überwiegend einem Geschlecht angehören.

Der vorliegende Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes übernimmt die Begriffsbestimmungen zur direkten und indirekten Diskriminierung und zur sexuellen Belästigung aus Richtlinie 2002/73/EG, mit der die Richtlinie Nr. 76/207/EWG novelliert worden ist, und setzt sich zum Ziel, alle diese Formen der Diskriminierung zu vermeiden und durch besondere Maßnahmen zur Förderung der effektiven Gleichstellung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Daraus ergeben sich zwei Gebote:

Das Gleichbehandlungsgebot hat zum Inhalt, Diskriminierungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses, der Festsetzung des Entgelts, dem beruflichen Aufstieg oder den sonstigen Arbeitsbedingungen zu vermeiden. Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und jede Belästigung und sexuelle Belästigung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist gemäß den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu ahnden.

Das Gebot der Förderung der effektiven Gleichstellung (häufig Frauenförderungsgebot genannt) wiederum setzt sich zum Ziel, die Unterrepräsentation von Frauen im Dienst (d.h., dass der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der betreffenden Funktion in der jeweiligen Organisationseinheit unter einem bestimmten Prozentsatz liegt) sowie bestehende Benachteiligungen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zu beseitigen.

Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsbeauftragte wachen über die Einhaltung des Gesetzes

Die aus fünf Mitgliedern bestehende Landes-Gleichbehandlungskommission sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte haben die Einhaltung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes zu verfolgen. Beide Organe sind weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kommission entscheidet in Form eines Gutachtens über das (Nicht)Bestehen einer Diskriminierung oder über die Verletzung des Frauenförderungsgebotes. Weiters ist sie Beratungsorgan der Landesregierung und begutachtet die einschlägigen Gesetzesentwürfe und Verordnungen.

Zu den vorrangigen Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten zählt auch die Aufdeckung von mittelbarer Diskriminierung sowie die Vertretung der BeschwerdeführerInnen. Neben der umfassenden Information der Öffentlichkeit in Fragen Gleichbehandlung und Frauenförderung besteht eine weitere Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten in der Ausarbeitung der Statistik zum Plan zur Förderung der effektiven Gleichstellung (häufig Frauenförderplan genannt).

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten direkt der Koordinatorin des Frauenbüros übertragen. Der Vorteil dieser Regelung ist das Zusammenlaufen der gesamten „Frauenpolitik“ des Landes in einer Dienststelle, was auch die Koordination mit anderen mit der Gleichbehandlung und Förderung der effektiven Gleichstellung befassten Gremien effizienter macht.

Vorrang der Bewerberinnen bei Aufnahme in den Dienst und beim beruflichen Aufstieg

Der oben zitierte Landtagsbeschluss vom 4. April 2001 ist in den vorliegenden Gesetzentwurf eingebaut worden. Die Formulierung der vorrangigen Behandlung der Frauen in den Artikeln 34 und 35 entspricht der Rechtsprechung des EuGH und enthält die „Öffnungsklausel“ aus dem Urteil der Rechtssache C-409/95 „Marschall“ („sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“). Im Sinn des Urteils Marschall wird aber auch eingefügt, dass bei gleicher Eignung die in der Person eines männlichen Mitbewerbers überwiegenden Gründe keine diskriminierende Wirkung gegenüber Mitbewerberinnen haben dürfen.

Il principio della parità di trattamento fra donne e uomini è oggi generalmente accettato; ma con ciò non sono affatto superate tutte le ineguaglianze di fatto, che consistono soprattutto nella situazione di svantaggio delle donne nel mondo del lavoro, dovuta a certi modi di vedere, modelli di comportamento e strutture sociali.

Necessità di provvedimenti di legge

Da anni, a livello europeo, statale e locale, esistono varie norme di legge per la realizzazione della parità di trattamento fra donne e uomini.

A livello europeo, il principio della parità di retribuzione era già stabilito dai trattati del 1957 che istituiscono la comunità economica europea. L'articolo 141 del trattato costitutivo (nella versione modificata dal trattato di Amsterdam) estende in termini concreti la norma sulla parità di retribuzione fino allora vigente, prevedendo esplicitamente l'ammissibilità di misure a sostegno delle donne. L'articolo 2 del trattato CE stabilisce che la Comunità ha il compito di promuovere la parità tra donne e uomini. L'articolo 3, comma 2 dello stesso trattato stabilisce infine il cosiddetto principio del gender mainstreaming: in tutti gli ambiti interessati dal trattato, gli Stati membri devono mirare a eliminare le ineguaglianze e a promuovere la parità tra donne e uomini, vale a dire che nel prendere qualsiasi misura si deve considerare e tener conto dei suoi effetti sulle donne. C'è infine l'articolo 13 del trattato che istituisce la Comunità europea che attribuisce la facoltà di prendere provvedimenti per combattere le discriminazioni.

Accanto a queste norme comunitarie di diritto primario, c'è una serie di direttive - a cominciare dalla direttiva 76/207/CEE relativa all'attuazione del principio della parità di trattamento fra le donne e gli uomini per quanto riguarda l'accesso al lavoro, alla formazione e alla promozione professionali e le condizioni di lavoro (modificata con la direttiva 2002/73/CE) - che però non sono direttamente applicabili, ma devono essere recepite nelle rispettive legislazioni nazionali.

Anche la Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea (Nizza 7 dicembre 2000) fa più volte riferimento alle forme di discriminazione fondate sul sesso e a temi pertinenti.

A livello statale, oltre al principio di uguaglianza sancito dalla Costituzione, in Italia esiste il Codice delle pari opportunità, emanato con il decreto legislativo 11 aprile 2006, n. 198, nel quale sono state raccolte e coordinate tutte le precedenti leggi in materia e che all'articolo

48 prevede esplicitamente nell'amministrazione pubblica la predisposizione di "piani di azioni positive".

Il riformato articolo 117 della Costituzione impone alle Regioni di rimuovere ogni ostacolo che impedisce la parità uomo-donna nella vita sociale, culturale ed economica e di promuovere la parità di accesso tra donne e uomini alle cariche elettive.

A livello provinciale, la legge n. 4/1989 "Interventi per la realizzazione delle pari opportunità tra uomo e donna" prevede l'istituzione del Comitato provinciale per la realizzazione delle pari opportunità tra uomo e donna e (nel testo della legge sull'assestamento del bilancio 2002) attribuisce alla consigliera di parità le funzioni previste dalle relative leggi statali.

La legge provinciale n. 16/1995 "Riforma dell'ordinamento del personale della Provincia" comprende, all'articolo 16, norme per garantire la presenza di entrambi i sessi nelle commissioni di concorso e la partecipazione delle dipendenti ai corsi di formazione e aggiornamento professionale nonché prescrive l'adozione di atti regolamentari „per assicurare pari dignità di uomini e donne sul lavoro”.

Anche il contratto collettivo intercompartimentale per il periodo 2001-2004 comprende un articolo sulle pari opportunità (articolo 50) che prevede l'istituzione, nei singoli comparti, di comitati di pari opportunità tra uomo e donna nonché un articolo sulle molestie sessuali (articolo 51).

Il 4 aprile 2001 il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha approvato una mozione presentata dalle consigliere che riconosce alla donna, a parità di idoneità, abilitazione e rendimento, la precedenza nelle assunzioni nell'amministrazione provinciale e nelle promozioni.

Il riformato articolo 117 della Costituzione italiana stabilisce che le Regioni e le Province autonome devono provvedere all'attuazione e all'esecuzione degli accordi internazionali e degli atti dell'Unione europea e quindi la Provincia di Bolzano può recepire nei suoi atti normativi le nuove norme europee per la realizzazione del principio di parità uomo-donna.

Perché una legge sulla parità di trattamento per l'amministrazione provinciale?

L'amministrazione provinciale e gli enti a essa subordinati danno lavoro complessivamente a ca. 26.000 persone, di cui due terzi sono donne. Con una specifica legge provinciale si può regolamentare in modo più efficace la realizzazione del principio della parità di trattamento fra donne e uomini in queste grandi amministrazioni e aziende provinciali, che in quanto strutture pubbliche dovrebbero avere anche un ruolo esemplare. In questi ambiti possono così essere costituiti degli organi specifici per la parità di trattamento e la reale parificazione, che alleggeriscano il lavoro svolto in questo senso dalle istituzioni a carattere generale già esistenti. Del resto le succitate norme dell'articolo 16 della legge provinciale n. 16/1995 sono espresse in termini molto generali e nell'insieme appaiono insufficienti.

Quasi tutti i Länder di Austria e Germania hanno emanato leggi sulla parità di trattamento o la parificazione per le rispettive amministrazioni. Queste leggi, che sono servite come modello per il presente di-

segno di legge, hanno il vantaggio che le violazioni possono essere sanzionate sulla base di norme in materia di lavoro ed eventuali riparazioni possono essere stabilite senza bisogno di ricorrere alle in genere piuttosto lunghe vie legali che comunque non sono così escluse. Scarsa presenza di donne nelle posizioni apicali dell'amministrazione provinciale

Che anche qui da noi le donne arrivano a scontrarsi con l'invisibile tetto di cristallo lo dimostrano i seguenti dati contenuti nel Rapporto Gender (Astat 124): dei 10.651 dipendenti dell'amministrazione provinciale nel 2004 6.764 erano donne e 3.887 uomini. Se guardiamo le qualifiche funzionali, nella più bassa, la prima si trovano il 96,7% di donne e il 3,3% di uomini, mentre nella più alta, la nona le donne rappresentano il 18,6% e gli uomini l'81,4%. Il divario risulta particolarmente evidente per quanto riguarda le funzioni direttive: delle 41 ripartizioni provinciali solo 3 hanno una direttrice e dei ca. 200 uffici provinciali meno di un quinto è diretto da una donna.

Questo fatto è un'ulteriore prova della necessità di nuove norme di legge per realizzare una reale parità uomo-donna.

Anche nelle commissioni, nei comitati ecc. la presenza femminile supera raramente il terzo.

La necessità di agire risulta particolarmente evidente se si considerano le recenti nomine, da parte della Giunta provinciale, nei consigli di amministrazione, dove le donne non l'hanno quasi mai spuntata. (Si pensi al fatto che in Norvegia dal 19 dicembre 2003 esiste una legge che impone che entro il 2007 in tutte le imprese, comprese quelle private, i consigli di amministrazione siano composti per il 40% da donne.)

Finalità della legge: divieto di discriminazione (assicurare la parità di trattamento) e impegno a promuovere l'effettiva parità

Discriminazione è ogni differenziazione penalizzante senza giustificazione obiettiva. Qui rientrano anche le molestie sessuali. Ma non ci sono solo discriminazioni dirette, cioè quelle, in cui la disparità di trattamento si riferisce esplicitamente all'appartenenza della persona a uno dei due sessi, e in cui si considera individualmente il trattamento riservato a singole persone. Ci sono anche discriminazioni indirette, nascoste, che a prima vista non si riconoscono come tali. In questo caso va fatto un confronto per gruppi. Questa forma di discriminazione si ha quando per esempio lavoratrici e lavoratori a tempo parziale vengono messi in svantaggio rispetto alle lavoratrici e ai lavoratori a tempo pieno e i dipendenti a tempo parziale appartengono prevalentemente a uno dei due sessi.

Il presente disegno di legge provinciale sulla parità di trattamento adotta le definizioni di discriminazione diretta e indiretta e di molestie sessuali contenute nella direttiva comunitaria 2002/73/CE, con cui è stata modificata la precedente direttiva n. 76/207/CEE. Esso si propone di impedire tutte queste forme di discriminazione e con misure mirate realizzare la reale parità tra donne e uomini. Si basa su due principi:

Il principio della parità di trattamento implica il divieto di discriminazioni in sede di costituzione del rapporto d'impiego, di determinazione del compenso, riguardo alla carriera o alle altre condizioni di lavoro.

Ogni discriminazione diretta o indiretta fondata sul sesso e ogni forma di molestia e molestia sessuale da parte di una dipendente o di un dipendente costituisce una violazione degli obblighi di servizio e deve essere punita secondo le norme del diritto del lavoro e del diritto disciplinare.

Il principio della promozione dell'effettiva parità ha per fine il superamento della sottorappresentazione delle donne nel lavoro (vale a dire che in una determinata unità organizzativa sul totale dei dipendenti di entrambi i sessi con una determinata funzione il numero delle donne è al di sotto di una certa percentuale) e l'eliminazione di situazioni di svantaggio connesse al rapporto di lavoro.

La commissione per la parità di trattamento e l'incaricata per la parità di trattamento vigilano sul rispetto della legge

La commissione provinciale per la parità di trattamento, di cinque componenti, e l'incaricata per la parità di trattamento devono monitorare l'applicazione della legge provinciale sulla parità di trattamento. Entrambi gli organi sono liberi da condizionamenti e tenuti all'obbligo di segretezza.

La commissione, esprimendo un parere, decide in merito all'esistenza o meno di una discriminazione o alla violazione del principio della "promozione della donna". Inoltre funge da organo consultivo della Giunta provinciale ed esprime il proprio parere sui disegni di legge e regolamenti in materia.

Fra le funzioni prioritarie dell'incaricata per la parità di trattamento ci sono quella di denunciare discriminazioni dirette e rappresentare i ricorrenti di entrambi i sessi. Oltre a un ampio lavoro per informare l'opinione pubblica sulle questioni legate alla parità di trattamento e alla "promozione della donna", l'incaricata per la parità di trattamento si occupa dell'elaborazione dei dati statistici per il piano per la promozione dell'effettiva parità (anche chiamato piano di promozione della donna).

Il presente disegno di legge attribuisce la funzione di incaricata per la parità di trattamento direttamente alla coordinatrice dell'ufficio donna. Il vantaggio di questa norma è il raggruppamento di tutta la politica provinciale a favore della donna in un unico servizio, il che rende anche più efficiente il coordinamento con altri organi che si occupano della parità di trattamento e della promozione della reale parità uomo-donna.

Preferenza alle candidate nelle assunzioni e nella carriera

Nel presente disegno di legge è stato inserito il contenuto della succitata mozione approvata dal Consiglio provinciale il 4 aprile 2001. La formulazione del trattamento preferenziale per le donne di cui agli articoli 34 e 35 corrisponde alla giurisprudenza della Corte europea di giustizia e comprende la "clausola di riserva" di cui alla sentenza sulla causa C-409/95 Marschall ("a meno che non prevalgano motivi inerenti alla persona di un candidato"). Tuttavia, ai sensi della sentenza Marschall, si aggiunge anche il principio che, a parità di qualificazione, i motivi prevalenti inerenti alla persona di un candidato di sesso maschile non possono essere discriminatori nei confronti delle candidate.

PRESIDENTE: Prego il Presidente della prima commissione legislativa, il consigliere Denicolò, di dare lettura della relazione della commissione.

DENICOLÒ (SVP): *Die Arbeiten in der Kommission*

Die 1. Gesetzgebungskommission hat den Landesgesetzentwurf Nr. 128/07 in ihrer Sitzung vom 14. September 2007 behandelt. An den Arbeiten der Kommission nahm auch die Ersteinbringerin des Gesetzentwurfes Abg. Cristina Kury teil.

Der Erstunterzeichnerin des Gesetzentwurfes, Abg. Cristina Kury, verwies auf die Reform der Verfassung, die im Lichte der geltenden EU-Normen den gleichberechtigten Zugang der Frauen zu allen Ämtern festgeschrieben hat. Laut den letzten Gender-Berichten findet man in den höheren Etagen der Verwaltung trotz großer gesellschaftlicher Veränderungen immer noch wenige Frauen, was sicherlich nicht auf die Grundvoraussetzungen für eine berufliche Karriere zurückzuführen ist. Junge Frauen absolvieren Schulen und Universitäten mit größerem Erfolg und mit besseren Noten als ihre männlichen Kollegen, trotzdem findet man Frauen vor allem in den unteren Funktions Ebenen und auf Teilzeitstellen, wobei letzteres unweigerlich zu einer unvollständigen Arbeitsbiographie mit drastischen Auswirkungen auf die Pensionsvorsorge führt. Um dieser indirekten Diskriminierung Einhalt zu bieten, so die Abg. Kury, müssen positive Maßnahmen, wie z. B. das Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen im Rahmen des Dienstverhältnisses, rasch in die Realität umgesetzt werden. Weiters sollte in der Landesverwaltung eine Gleichbehandlungskommission errichtet werden, welche die Aufgabe haben sollte, Diskriminierungsfälle konkret zu beurteilen und die Befugnis zuerteilt bekommen sollte, die entsprechende Diskriminierung ohne die Beschreitung des langen Gerichtsweges zu beseitigen. Diese Gleichbehandlungskommission arbeitet eng mit der Gleichbehandlungsbeauftragten zusammen, die sämtliche Beschwerden auf niederschwelliger Art und Weise aufnimmt, ihnen nachgeht und in begründeten Fällen die Kommission damit befasst. Nachdem die Nicht-Diskriminierung jedoch zu wenig ist, schlägt die Abgeordnete auf der Basis des vor einiger Zeit im Landtag genehmigten Beschlussantrages der Landtagsfrauen eine Reihe von Fördermaßnahmen für Frauen vor. Dabei verweist sie auf den von ihr im Jahre 2004 eingebrachten Gleichbehandlungs-Gesetzentwurf, dessen hehren Ziele zwar von allen Abgeordneten geteilt wurden, der aber dann aufgrund einer vermeintlichen fehlenden praktischen Umsetzbarkeit von der Mehrheit abgelehnt worden ist. Damals hatte die politische Mehrheit versprochen, einen besseren Gesetzentwurf zu präsentieren, allerdings wurde nach gut drei Jahren noch immer kein Vorschlag im Landtag eingebracht. Aus diesem Grund ersuchte Abg. Kury, den vorliegenden Entwurf als Grundlage für etwaige Verbesserungsvorschläge, wie z. B. die Einbindung privatwirtschaftlicher Aspekte zu verwenden.

Abgeordnete Eva Klotz erklärte im Rahmen der Generaldebatte, wie schon im Jahre 2004 für den Übergang zur Artikeldebatte stimmen zu wollen.

Abgeordnete Martha Stocker kündigte an, dass der Gesetzentwurf der Landtagsfrauen noch am selben Tag in der SVP-Fraktion besprochen und in nächster Zeit dem Landtag zur Behandlung vorgelegt wird. Es hatte noch eine Reihe von Aussprachen mit Expertinnen und immer wieder Neuformulierungen wesentlicher Passagen des Gesetzestextes gegeben, vor allem um die rechtliche Haltbarkeit jenes Teiles des Entwurfes abzusichern, der den privaten Wirtschafts- und Arbeitsbereich betrifft. Aus diesem Grund erklärte die Abgeordnete, sich beim Übergang zur Artikeldebatte des Gesetzentwurfes Nr. 128/07 der Stimme enthalten zu wollen.

Abgeordneter Alessandro Urzi betonte das Grundanliegen des Gesetzentwurfes zu teilen, verwies zugleich aber auf das Problem der praktischen Umsetzbarkeit der einzelnen Maßnahmen. So sei es fast unmöglich, die angesprochenen Diskriminierungen eindeutig als solche festzustellen und zu sanktionieren; zudem muss in Südtirol die Ausgewogenheit des ethnischen Proporz im öffentlichen Dienst mit berücksichtigt werden. Abschließend kritisierte der Abgeordnete die geplante Einrichtung einer neuen Kommission, die wieder höhere Kosten und mehr Bürokratie verursachen würde und kündigte seine Stimmenthaltung an.

Vorsitzender Herbert Denicolò erklärte, gegen den Übergang zur Artikeldebatte stimmen zu wollen, weil der von der Abg. Stocker angesprochene umfassende Gleichstellungsgesetzentwurf bereits konkret auf dem Weg in den Landtag ist. Zudem sei der immens wichtige privatwirtschaftliche Teil im Gesetzentwurf Nr. 128/07 nicht enthalten. Im Landtag kann dann im Rahmen der Behandlung des Vorschlages der Mehrheit immer noch ein allgemeiner Konsens zu einigen im vorliegenden Entwurf enthaltenen Anliegen gefunden werden.

In ihrer Replik betonte Abg. Cristina Kury, dass es für die Einrichtung der Gleichstellungskommission keiner besonderen Prozeduren oder Ausgaben bedarf. Außerdem werde sie im Plenum sicherlich keinen Konsens mit allen Abgeordneten über die Grundanliegen im Gleichstellungsbereich suchen, diese Aufgabe werden dann wohl die Einbringer der Mehrheit übernehmen. Zu den Ausführungen der Abg. Stocker bemerkte sie abschließend, dass sie die Miteinbeziehung der Privatwirtschaft durchaus begrüße, nur wird man dies in Südtirol wahrscheinlich nur über die Neudefinition der einschlägigen Förderkriterien bewerkstelligen können.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 128/07 mit 1 Gegenstimme (ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden Herbert Denicolò), 1 Ja Stimme (der Abgeordneten Eva Klotz) und 2 Enthaltungen (des Abgeordneten Alessandro Urzi und der Abgeordneten Martha Stocker) abgelehnt.

Der Kommissionsvorsitzende leitet den Gesetzentwurf daher gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Geschäftsordnung an den Landtagspräsidenten weiter.

I lavori in commissione

Nella seduta del 14 settembre 2007 la I commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 128/07. Ai lavori della commissione ha partecipato anche la prima firmataria del disegno di legge cons.ra Cristina Kury.

La prima firmataria del disegno di legge, consigliera Cristina Kury, ha rimandato alla riforma costituzionale che tenendo conto della normativa dell'Unione Europea ha sancito per le donne la parità di accesso a tutte le cariche. Nei più recenti rapporti sulle disuguaglianze di genere si legge che nonostante i grandi mutamenti sociali, ai vertici dell'amministrazione ci sono ancora poche donne, il che sicuramente non è dovuto ai requisiti di base per l'avanzamento professionale. Le donne si diplomano e si laureano con grande successo e con voti più alti dei colleghi maschi, eppure nonostante questo occupano soprattutto le qualifiche funzionali inferiori e i posti a tempo parziale, questi ultimi in particolare causa di biografie professionali incomplete e di una notevole penalizzazione a livello pensionistico. Secondo la consigliera Kury per porre fine a questa forma indiretta di discriminazione occorre introdurre quanto prima misure positive, ad esempio l'obbligo della parità di trattamento per donne e uomini nell'ambito del rapporto di servizio. Inoltre nell'amministrazione provinciale dovrebbe essere istituita una commissione per la parità di trattamento con il compito di giudicare in concreto i casi di discriminazione e con la facoltà di eliminare le discriminazioni evitando i lunghi tempi delle vie legali. Questa commissione collaborerebbe strettamente con l'incaricata per la parità di trattamento, che si farebbe carico di tutti i ricorsi con una procedura di basso profilo, per poi esaminarli e in casi motivati trasmetterli alla commissione. Tuttavia, visto che la non discriminazione non è sufficiente di per sé, la consigliera propone sulla base di una mozione presentata dalle consigliere provinciali e approvata qualche tempo fa dal Consiglio provinciale, una serie di misure per la promozione delle donne. A tale proposito ella rimanda al disegno di legge provinciale sulla parificazione presentato nel 2004, i cui nobili intenti sono stati lodati da tutti i consiglieri ma che poi è stato respinto dalla maggioranza a causa della presunta impossibilità di dargli attuazione concreta. Allora la maggioranza politica aveva promesso che avrebbe presentato un disegno di legge migliore, ma sono passati tre anni e in Consiglio non è arrivata alcuna proposta. Per tale ragione la consigliera Kury ha proposto che il presente disegno di legge sia utilizzato come punto di partenza per eventuali proposte migliorative, come ad esempio l'estensione dei provvedimenti al settore privato.

In sede di discussione generale la consigliera Eva Klotz ha dichiarato di essere favorevole al passaggio alla discussione articolata come già nel 2004.

La consigliera Martha Stocker ha annunciato che il disegno di legge delle consigliere provinciali sarebbe stato esaminato dal gruppo SVP nello stesso giorno per poi essere trasmesso prossimamente al Consiglio provinciale. Ci sono stati molti incontri con esperte e continue riformulazioni di importanti passaggi del testo legislativo, soprattutto per garantire la sostenibilità giuridica di quella parte di disegno di legge che riguarda l'economia privata e i relativi rapporti di lavoro. Per

tale motivo la consigliera ha dichiarato di volersi astenere dalla votazione sul passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 128/07.

Il consigliere Alessandro Urzì ha dichiarato di condividere l'impostazione di fondo del disegno di legge ma ha fatto presente il problema dell'attuazione pratica dei singoli provvedimenti. È infatti quasi impossibile accertare con sicurezza e sanzionare le discriminazioni menzionate; inoltre in Alto Adige deve essere tenuto conto anche della proporzionale etnica nell'impiego pubblico. In conclusione il consigliere ha criticato la prevista istituzione di una nuova commissione, che comporterebbe ulteriori costi e burocrazia, e ha annunciato la propria astensione dal voto.

Il presidente Herbert Denicolò ha dichiarato di voler votare contro il passaggio alla discussione articolata, in quanto il disegno di legge organico sulla parificazione citato dalla consigliera Stocker sta effettivamente arrivando in Consiglio. Inoltre la parte relativa al settore privato, d'importanza vitale, non è contenuta nel disegno di legge 128/07. Nell'ambito dell'esame della proposta legislativa della maggioranza è comunque possibile raggiungere un consenso su alcuni punti del presente disegno di legge.

In sede di replica la consigliera Cristina Kury ha fatto presente che l'istituzione della commissione per la parità di trattamento non richiede procedure o spese particolari. In aula lei non cercherà affatto il consenso di tutti i consiglieri in merito agli obiettivi di fondo nel settore della parità di trattamento perché questo compito verrà sicuramente assunto dai presentatori della maggioranza. A proposito delle dichiarazioni della consigliera Stocker ha affermato di essere assolutamente favorevole al coinvolgimento dell'economia privata anche se probabilmente in Alto Adige questo obiettivo potrà essere realizzato solo ridefinendo i singoli criteri di incentivazione.

A conclusione della discussione generale il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 128/07 è stato respinto con 1 voto contrario (il voto determinante del presidente Herbert Denicolò), 1 voto favorevole (della consigliera Eva Klotz) e 2 astensioni (dei consiglieri Alessandro Urzì e Martha Stocker).

Il presidente della commissione trasmette quindi il disegno di legge al presidente del Consiglio provinciale ai sensi dell'articolo 42, comma 4 del regolamento interno.

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Unterberger sull'ordine dei lavori.

UNTERBERGER (SVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Da die SVP-Frauen auch ein Gleichstellungsgesetz vorbereitet haben, welches auf der Tagesordnung ist, ersuche ich Sie, die Sitzung vorzeitig zu unterbrechen, damit man überprüfen kann, ob die Behandlung der beiden Gesetzentwürfe zusammengelegt werden kann.

PRESIDENTE: Faccio noto che i due disegni di legge possono essere trattati congiuntamente qualora vi sia l'esplicito assenso delle rispettive prime firmatarie.
Prego, consigliera Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich möchte Ihnen erst am Nachmittag mitteilen, ob wir mit einer Zusammenlegung der Behandlung der beiden Gesetzentwürfe einverstanden sind oder nicht.

PRESIDENTE: Va bene. Intanto accolgo la richiesta della consigliera Unterberger di interrompere la seduta anticipatamente.

ORE 12.38 UHR

ORE 15.39 UHR

(Namensaufruf – appello nominale)

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Riprendiamo la trattazione del disegno di legge provinciale n. 128/07.
Ha chiesto la parola la consigliera Unterberger, ne ha facoltà.

UNTERBERGER (SVP): Herr Präsident, ich ersuche darum, die beiden Gesetzentwürfe zur Gleichstellung gemeinsam zu behandeln, immer vorausgesetzt, dass die Frau Kollegin Kury damit einverstanden ist.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nach längerer Diskussion haben wir uns dazu entschlossen, einer Zusammenlegung der Behandlung der beiden Gesetzentwürfe zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Seit ich in der Politik bin, sage ich fast täglich den Satz, dass man Frauenrechte nur dann voranbringen kann, wenn man überparteiliche Allianzen unter Frauen sucht. Deshalb möchte ich auch nach diesem Motto handeln und ich würde mir wünschen, wenn das generell zu einem Prinzip des Handelns in diesem Landtag werden würde. Wenn es um Frauenrechte geht, dann sollte man jenseits parteipolitischer Differenzen solidarisch sein, denn wenn wir darauf warten müssten, bis uns die Männer zu unseren Rechten verhelfen, dann müssten wir wohl noch sehr lange warten.

PRESIDENTE: Va bene.

Punto 121) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 156/08: "Legge della provincia autonoma di Bolzano sulla parificazione e sulla promozione delle donne e modifiche a disposizioni vigenti"*.

Punkt 121 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 156/08: "Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen"*.

La parola alla consigliera Unterberger per la lettura della relazione accompagnatoria.

UNTERBERGER (SVP): *Frauen waren über Jahrhunderte vom öffentlichen Leben ausgeschlossen und in ihrer Recht- und Handlungsfähigkeit stark beschnitten. Sie waren bis ins letzte Jahrhundert mit einer allgemeinen Geisteshaltung konfrontiert, nach welcher die Frau als minderwertiges Wesen eingestuft war. Denken der Mann, fühlen die Frau ist das Klischee, mit dem Frauen immer noch zu kämpfen haben.*

Erst mit den modernen Verfassungen hielt der Gleichheitsgrundsatz Einzug in die europäischen Rechtsordnungen, vorher waren Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes integrierender Bestandteil des Rechtssystems.

Trotz des Einzugs des Gleichheitsgedankens in die Verfassungen dauerte die Anpassung der Rechtsordnungen an dieses Prinzip bis in die 70er Jahre.

Es war vor allem die Europäische Union, die mit einer Reihe von Richtlinien dafür sorgte, dass die Mitgliedstaaten jede Form von geschlechterbedingter Diskriminierung aus ihren Rechtsordnungen entfernten.

Man kann daher feststellen, dass seit den 70er Jahren die formale, also gesetzliche Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern erreicht ist. Trotzdem finden in der Realität immer noch Diskriminierungen statt und trotzdem blieb die faktische Benachteiligung aufrecht.

Wieder unter Federführung der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten auf diese Erkenntnis mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert, die diesmal die Bekämpfung der Diskriminierung und die Förderung von Frauen zum Inhalt haben. Im Zuge dieser Neuorientierung wurde der Begriff Chancengleichheit geprägt, ein gesellschaftlicher Zustand, den es in Bezug auf die Geschlechter noch nicht gibt, der aber durch geeignete Maßnahmen hergestellt werden soll. Diese Frauenförderungsmaßnahmen werden in Italien als „azioni positive“ bezeichnet. Man spricht auch von positiver Diskriminierung.

Im Folgenden ein kurzer Überblick über die Entwicklung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen:

Auf europäischer Ebene

Ausgangspunkt für die Antidiskriminierungsgesetzgebung in Bezug auf das Geschlecht bildet der Art. 119 im ursprünglichen EWG-Vertrag

von 1957. Dieser sah erstmalig das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ vor.

Mit der Entgeltgleichheitsrichtlinie von 1975 wurde der Begriff „gleiche Arbeit“ auf „gleichwertige Arbeit“ ausgedehnt. Die Mitgliedsstaaten wurden dazu aufgefordert, die Benachteiligung von Frauen in Bezug auf sämtliche Entgeltbestandteile und Arbeitsbedingungen aus ihrer Rechtsordnung zu entfernen. Außerdem sollten sie dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen ihre Rechte gerichtlich geltend machen können und dabei vor Entlassungen geschützt sind.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie von 1976 erwähnte zum ersten Mal die mittelbare und unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes. Die Mitgliedsstaaten sollten diese beim Zugang zur Berufsbildung und zur Beschäftigung, bei den Aufstiegsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen unterbinden. In den Jahren 1979 und 1986 dehnten zwei Richtlinien das Diskriminierungsverbot auf sozialversicherungsrechtliche Benachteiligungen bei Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall und Arbeitslosigkeit aus.

1986 folgte eine Richtlinie zur Gleichbehandlung bei der selbständigen Erwerbsarbeit.

Da das Diskriminierungsverbot in der Praxis schwer umzusetzen ist, weil es für Frauen schwierig ist zu beweisen, dass sie auf Grund ihres Geschlechtes benachteiligt werden, sah eine Richtlinie von 1997 eine so genannte Beweislastumkehr vor. Sofern genügend Anhaltspunkte für eine Diskriminierung vorliegen, muss der Arbeitgeber beweisen, dass keine Diskriminierung vorhanden ist.

Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999 wurden in den „Vertrag über die Europäische Gemeinschaft“ (EGV) neue Grundsatzbestimmungen eingeführt: Artikel 2 legt die Förderung von Frauen und Männern als Gemeinschaftsaufgabe fest, Artikel 3 Absatz 2 verpflichtet die Gemeinschaft bei allen Tätigkeiten darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Artikel 141 löst in Bezug auf die Lohngleichheit den Artikel 119 der römischen Verträge ab.

Auch wurde ein neuer Artikel 13 eingefügt, der eine besondere Kompetenz der EG zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorsieht. Gestützt auf diese Kompetenznorm hat die EG vier Richtlinien erlassen, die in den Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierungen gewährleisten sollen, und zwar in Beruf und Beschäftigung sowie teilweise (bei Rassendiskriminierung, Geschlechterdiskriminierung) auch in anderer Hinsicht. Für die Geschlechtergleichstellung von Bedeutung sind vor allem die Waren- und Dienstleistungsrichtlinie von 2004 und die Neufassungsrichtlinie von 2006, welche mit Wirkung ab dem 15. August 2009 die erste, zweite und vierte Gleichbehandlungsrichtlinie sowie die Beweislastrichtlinie ersetzt. Das dynamisch sich entwickelnde Antidiskriminierungsrecht der EU verpflichtet alle Mitgliedstaaten, entsprechende Regelungen in ihr nationales Arbeits- und Zivilrecht aufzunehmen; insbesondere müssen Diskriminierungen mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden.

Auf staatlicher Ebene

Der Gleichheitsgrundsatz zwischen Mann und Frau findet in der italienischen Verfassung von 1948 in Artikel 3 seinen ersten Niederschlag. Ein weiterer Hinweis auf das Gleichheitsgebot findet sich in Artikel 51 Absatz 1, welcher besagt, dass alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts unter gleichen Bedingungen gemäß den vom Gesetz bestimmten Erfordernissen das Recht auf Zutritt zu den öffentlichen Ämtern und zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen haben.

Das Verfassungsgesetz vom 30. Mai 2003, Nr. 1, hat diesem Absatz folgenden Zusatz hinzugefügt: "Zu diesem Zweck fördert die Republik mit geeigneten Maßnahmen die Chancengleichheit von Männern und Frauen". Damit wurde zum ersten Mal ein so genanntes Förderungsgebot verfassungsrechtlich verankert. Dieses bildet die Grundlage für alle frauenfördernden Maßnahmen, welche nicht auf Gleichbehandlung, sondern auf Bevorzugung von Frauen ausgerichtet sind.

Die gesetzliche Umsetzung des verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgebotes ließ lange auf sich warten. In Bezug auf die Lohngleichheit wurde das Erfordernis der gleichen Arbeitsleistung lange dahingehend interpretiert, dass es sich um dasselbe Arbeitsergebnis, sprich dieselbe Arbeitsproduktivität handeln müsse. Diese wiederum wurde a priori als höher bei den männlichen Arbeitskräften angenommen. Mit dieser Interpretation wurde der Gleichheitsgrundsatz ausgehöhlt und es existierten trotz der verfassungsrechtlichen Bestimmungen weiterhin getrennte Lohnstabellen für Männer und Frauen, welche durchwegs niedrigere Frauenlöhne vorsahen. Erst das Gesetz Nr. 903/1977 hat diese Vorgangsweise unterbunden und den Gleichheitsgrundsatz im Bereich der Arbeit verankert.

Zum ersten Mal wurde in der italienischen Rechtsordnung eine umfassende Pflicht zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Bereich der Arbeit vorgesehen.

Das Gesetz verbot jede Form von Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit, beim Zugang zur Fortbildung, bei der Zuteilung von Aufgabebereichen und beim beruflichen Aufstieg. Es bestätigte das Prinzip der Lohngleichheit und verbot die bis dahin üblichen unterschiedlichen Lohnstabellen für Männer und Frauen. Alle Gesetzesbestimmungen, die dem Geist des Gleichbehandlungsgesetzes widersprachen, galten als implizit abgeschafft. Auch die Durchsetzung des Rechtes auf Gleichberechtigung wurde erleichtert, indem ein Schnellverfahren nach dem Muster des Arbeiterstatutes eingeführt wurde.

Trotz der begrüßenswerten Neuerungen, die das Gesetz Nr. 903/1977 vorsah, wies es eine Reihe von Schwachstellen auf: es enthielt z.B. keine Definition der Diskriminierung und sah lediglich eine Einzelklage für die Geltendmachung der im Gesetz enthaltenen Rechte vor.

Abhilfe in Bezug auf die Mängel des Gleichbehandlungsgesetzes schaffte das erste und wichtigste italienische Frauenförderungsgesetz. Das Gesetz Nr. 125 von 1991 über die so genannten positiven Aktionen beinhaltete nicht mehr lediglich Bestimmungen zur Gewährleistung von Gleichbehandlung, sondern enthielt eine Reihe von Bestimmungen zur Herstellung von Chancengleichheit. Damit war ein wichtiger Schritt in der Rechtsordnung getan, welche sich fortan nicht mehr nur um die formale Gleichheit kümmerte, sondern auch um die tat-

sächliche gesellschaftliche Situation und die entsprechende Bekämpfung von Hindernissen, die einer effektiven Gleichstellung der Geschlechter im Wege stehen.

Das Gesetz über die positiven Aktionen baute die im Gesetz Nr. 903/1977 enthaltene Antidiskriminierungsgesetzgebung weiter aus. Es definierte die mittelbare und unmittelbare Diskriminierung und sah ausdrücklich vor, dass alle Stellenausschreibungen und Wettbewerbe geschlechtsneutral formuliert sein müssen. Außerdem verbesserte es die gerichtliche Ahndung der Diskriminierung, indem es eine Kollektivklage und die Umkehrung der Beweislast einführte.

Zur Überwacherin der Einhaltung der Gleichbehandlungsbestimmungen wurde die Figur der Gleichstellungsrätin eingeführt, welche unabhängig von der geschädigten Frau zur Durchsetzung eines höheren Interesses klagslegitimiert ist.

Außerdem sah das Gesetz eine Reihe von Frauenfördermaßnahmen vor, die von öffentlichen Arbeitgebern verpflichtend durchzuführen sind und von privaten Arbeitgebern fakultativ durchgeführt werden können, wobei die Projekte mit öffentlichen Beiträgen unterstützt werden.

Nach einem ähnlichen Schema strukturiert, sah das Gesetz Nr. 121/92 die Unterstützung von Frauenunternehmen durch finanzielle Beiträge, durch Krediterleichterungen und Steuervorteile vor.

Artikel 61 des Reformgesetzes der öffentlichen Verwaltung (Gesetz Nr. 29/1993) beinhaltete, dass die öffentlichen Verwaltungen den Frauen mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Wettbewerbskommissionen vorbehalten und ihnen die Teilnahme an Fortbildungskursen im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke garantieren müssen. Zudem müssen alle öffentlichen Verwaltungen in einem eigenen Reglement Bestimmungen zur Wahrung der gleichen Würde von Männern und Frauen erlassen. Dies in Ermangelung eines eigenen Gesetzes vor allem zur Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und deren Ahndung fand erst durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 145 von 2005 Eingang in die italienische Rechtsordnung.

Im so genannten Einheitstext zur Chancengleichheit von 2006 wurden schließlich die wichtigsten Antidiskriminierungs- und Frauenförderungsbestimmungen zusammengefasst und damit die meisten der oben angeführten Bestimmungen abgeschafft.

Auf Landesebene

Auf Landesebene sieht das Gesetz Nr. 4/1989 „Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau“ die Einsetzung des Landesbeirates für Chancengleichheit als beratendes Organ der Landesverwaltung vor. Die Gleichstellungsrätin wird von der Landesregierung ernannt und erhält ausdrücklich die von den Staatsgesetzen vorgesehenen Befugnisse.

Das Landesgesetz Nr. 16/95 „Reform der Personalordnung des Landes“ beinhaltet im Artikel 16 Bestimmungen zur Vertretung der beiden Geschlechter in den Wettbewerbskommissionen und zur Beteiligung der dienstleistenden Frauen an Aus- und Weiterbildung und schreibt

den Erlass von Verordnungen „zur Gewährleistung der gleichen Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz“ vor.

Auch der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den Zeitraum 2001-2004 beinhaltet einen Artikel zur Chancengleichheit (Artikel 50), in dem die Errichtung von Beiräten zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau in den einzelnen Bereichen vorgesehen ist. Außerdem ist ein Artikel zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz enthalten.

Im Dekret des LH vom 30.5.2003, Nr. 20 (Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst) heißt es unter Artikel 18 (Vorzugskriterien): „Bei Punktegleichheit in den Rangordnungen wird der Vorzug in der Reihenfolge der Bewertungsunterlagen vergeben, wie sie die staatliche Regelung vorsieht. Bei gleichwertigen Bewertungsunterlagen werden der Reihe nach folgende Aspekte berücksichtigt:

die Vertretung von Männern und Frauen im jeweiligen Berufsbild:
das unterrepräsentierte Geschlecht hat Vorrang“.

Der Südtiroler Landtag hat folgende Beschlüsse zur Geschlechtergleichstellung gefasst:

Bei der Sitzung am 3.4.2001 hat der Südtiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert, bei der Aufnahme in den Landesdienst den Grundsatz festzulegen, dass Frauen bei gleicher Qualifikation der Vorzug gegeben wird.

Bei der Sitzung am 3.6.2003 hat der Südtiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert, ein umfassendes und systematisches Konzept zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming als ein Leitprinzip und eine Methode der Politik und der Verwaltung des Landes Südtirol auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen.

Bei der Sitzung vom 17.11.2004 hat der Südtiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert, den 2. Südtiroler Frauenbericht unter der Bezeichnung Genderbericht ehestens in Auftrag zu geben.

Bei der Sitzung vom 8.3.2006 hat der Südtiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert, das „gender budgeting“ des Landeshaushaltes als wesentlichen Bestandteil der Gender Mainstreaming-Strategie in das dem Landtag vorzulegende Konzept aufzunehmen.

In der Sitzung vom 8.3.2007 hat der Südtiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert:

die Kriterien, welche die positiven Maßnahmen zur Förderung der Frauen und der Familie bei der Wirtschaftsförderung vorsehen, spätestens innerhalb eines Jahres umzusetzen;

das im Einheitstext für Chancengleichheit und in der europäischen Richtlinie Nr. 2006/54 vorgesehene Diskriminierungsverbot samt entsprechenden Sanktionen bei Nichtbeachtung in die neuen Kriterien zur Wirtschaftsförderung aufzunehmen.

Warum ein Gleichstellungsgesetz?

Es lässt sich leicht erkennen, dass die gesetzlichen Maßnahmen auf Landesebene im Vergleich zu den Bemühungen auf staatlicher und europäischer Ebene äußerst dürftig sind. In fast allen Bundesländern in Deutschland und Österreich, inklusive Nordtirol und Bayern, gibt es bereits seit geraumer Zeit Gleichstellungsgesetze.

Führende Ökonomen haben schon lange erkannt, dass die mangelnde Nutzung des weiblichen Humankapitals (Frauen sind in der Bildung bereits auf der Überholspur) volkswirtschaftlich sehr problematisch ist. Und tatsächlich stehen jene Wirtschaftsräume weltweit am besten da, die das weibliche Potential nutzen und Frauen fördern. Man denke nur an das wirtschaftliche Vorzeigeland Finnland, an Schweden, Norwegen und Dänemark, Länder, in denen nicht nur die Frauenerwerbsquoten, sondern auch die Geburtenraten europaweit am höchsten sind. Aus diesem Grund hat auch die EU die Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern als eine der 4 Säulen eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraumes festgelegt. Frauenförderung ist daher längst nicht mehr nur ein Anliegen der Frauenbewegung, sondern auch ein Anliegen der Wirtschaftspolitik, um die Konjunktur anzukurbeln. Daher ist es höchst an der Zeit, dass auch in Südtirol gehandelt wird!

Das vorliegende Gleichstellungsgesetz

Der vorliegende Gesetzestext baut zum einen die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben aus und sieht zum anderen gezielte Frauen- und Familienfördermaßnahmen vor. Dabei wird auf die spezifische rechtliche Situation in Südtirol eingegangen und nicht etwa eines der zahlreichen Gleichstellungsgesetze aus unseren Nachbarländern und Nachbarregionen übernommen. Um nicht die Ungleichbehandlung zwischen öffentlichen und privaten ArbeitnehmerInnen weiter zu verstärken, richtet sich das Gesetz sowohl an die öffentliche Verwaltung als auch an die Privatwirtschaft. Dabei muß der gewählte Ansatz natürlich ein anderer sein: während das Land für die eigenen Bediensteten direkt gesetzgeberisch tätig sein kann, kann die Privatwirtschaft nur durch wirtschaftliche Anreize gelenkt werden. Das vorliegende Gesetz schafft keine neuen Gremien und hält zusätzliche finanzielle und bürokratische Belastungen in Grenzen.

Das Gesetz gliedert sich in 8 Abschnitte:

Abschnitt I enthält die Zielsetzung und die Definitionen des Gesetzes. Abschnitt II richtet sich an die öffentliche Verwaltung. Laut letztem Gender-Bericht waren im Jahr 2004 von den 10.651 Landesbediensteten 6.764 Frauen und 3.887 Männer. In der untersten Funktionsebene sind 96,7 % Frauen und 3,3 % Männer beschäftigt, während in der 9ten und höchsten Funktionsebene 18,6 % Frauen und 81,4 % Männer zu finden sind. Besonders deutlich wird der Unterschied bei den Führungskräften: Von den 14 RessortleiterInnen des Landes sind 2 Frauen, von den 41 Abteilungen des Landes werden nur 4 von Frauen geleitet, von den etwa 400 Ämtern des Landes werden nur ca. ein Fünftel von Frauen geleitet. Diese Situation hat sich in den letzten 10 Jahren kaum verändert.

Das vorliegende Gleichstellungsgesetz soll Abhilfe schaffen:

Durch die periodische Erhebung der personellen Situation sollen etwaige Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern in den einzelnen Bereichen festgestellt werden. Auf der Grundlage der erhobenen Daten sollen für die einzelnen organisatorischen Einheiten im Rahmen eines Gleichstellungsplanes Maßnahmen aufgezeigt werden, durch welche dem festgestellten Ungleichgewicht entgegengewirkt werden soll. Diese Pläne sind in Abständen von fünf Jahren zu über-

arbeiten und der Gleichstellungsrätin zu übermitteln. Dabei betrifft die Unterrepräsentanz keineswegs nur das weibliche Geschlecht. In vielen Bereichen, vor allem im Schulbereich, soll dem Schwund an männlichen Beschäftigten entgegengewirkt werden. Ähnliche Gleichstellungspläne waren für alle öffentlichen Verwaltungen, auch die der autonomen Provinzen, bereits im Staatsgesetz über die positiven Aktionen Nr. 125/1991 vorgesehen. Die Bestimmung wurde in den Einheitstext für Chancengleichheit (Artikel 48) aufgenommen. Die Sanktion für Zuwiderhandlung besteht laut Artikel 6 Absatz 6 GVD vom 30.3.2001, Nr. 165, im Verbot der Einstellung von zusätzlichem Personal.

Bei der Aufnahme in den Dienst und beim beruflichen Aufstieg ist laut vorliegendem Gesetzesvorschlag bei gleicher Qualifikation dem unterrepräsentierten Geschlecht der Vorzug zu geben. Auch dieser Grundsatz ist nicht neu. Bereits im Jahr 2000 wurde ein diesbezüglicher Beschlussantrag aller Landtagsfrauen mit dem Titel: „Frauenlaufbahn bevorzugt fördern“ angenommen. Danach wurde eine diesbezügliche Bestimmung in die Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst aufgenommen.

Schlussendlich werden die Verwaltungen verpflichtet, soweit als möglich, Arbeitszeitmodelle anzubieten, die Männern und Frauen, einschließlich Führungskräften, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Vorgegangene Teilzeitarbeit aufgrund von Familienpflichten darf kein Hindernis mehr für die Aufnahme in den Dienst und den beruflichen Aufstieg sein. Zurzeit gibt es noch Wettbewerbsausschreibungen für Führungskräfte, die eine vorangegangene Vollzeittätigkeit voraussetzen.

Abschnitt III bezieht sich auf die Gleichstellung im Sprachgebrauch in der öffentlichen Verwaltung und schreibt vor, dass alle gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen geschlechtergerecht zu formulieren sind.

Dies bedeutet nicht eine zwangsläufige, ständige Doppelnennung, sondern das Bemühen um die Sichtbarmachung beider Geschlechter in der Sprache.

In Abschnitt IV ist vorgesehen, dass alle personenbezogenen Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben werden müssen. Das Astat teilt jährlich die wichtigsten Indikatoren zur Geschlechtersituation in Südtirol mit. Am Ende jeder Gesetzgebungsperiode wird ein ausführlicher Geschlechterbericht erarbeitet.

Abschnitt V enthält verschiedene Bestimmungen zur Gleichstellung in Gremien und Funktionen. Vorausgeschickt werden muss, dass laut einer Erhebung des Landesbeirates für Chancengleichheit vom 8. März 2005 die Ressorts sehr unterschiedliche Frauenbeteiligungen aufweisen: während im Ressort Örtliche Körperschaften, Brand- und Zivilschutz, Forstwirtschaft, Wasserschutzbauten, Land- und forstwirtschaftliches Versuchswesen nur 7 %, im Ressort Raumordnung, Umwelt und Energie und im Ressort für Bauten, Ladinische Kultur und Ladinisches Schulamt nur 4 % Frauen sind, sind im Ressort für Deutsches Schulamt, deutsche und ladinische Berufsbildung, Bildungsförderung 59 %, und im Ressort für Italienisches Schulamt, Arbeit, Innovation, Forschung, Genossenschaftswesen 53 % Frauen. In so wichti-

gen Gremien wie dem Wohnbaukomitee, der Landschaftsschutzkommission, der Landesraumordnungskommission, aber auch dem Landesbeirat für Sport sitzen überhaupt keine Frauen, im Beirat für Verbraucherschutz sitzt von 9 Mitgliedern eine Frau, im Landeskomitee für Ethik von 14 Mitgliedern zwei Frauen. Noch schlimmer ist die Situation bei der Ernennung von VertreterInnen in die Gesellschaften mit Landesbeteiligung. Zum Stand Mai 2004 gab es insgesamt 22 Gesellschaften mit Landesbeteiligung. Für deren Verwaltungsräte ernannte das Land 55 Verwaltungsratsmitglieder, davon 4 Frauen und 22 Aufsichtsratsmitglieder, davon 0 Frauen. Diesem Missstand soll durch das vorliegende Gesetz entgegengewirkt werden. Alle vom Landtag und der Landesregierung bestellten Gremien müssen (mit wenigen taxativ aufgezählten Ausnahmen) insgesamt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen. In jedem einzelnen Gremium müssen beide Geschlechter vertreten sein, ab 8 Personen müssen zumindest zwei Personen des unterrepräsentierten Geschlechtes, ab 16 Personen zumindest drei Personen des unterrepräsentierten Geschlechtes vorhanden sein, usw. Werden nur einzelne Personen ernannt, so müssen diese Ernennungen insgesamt nach einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis erfolgen. Im Sinne dieses Gesetzes wird „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ dahingehend definiert, dass jedes Geschlecht zumindest zu einem Drittel vertreten sein muß. Zu diesem Zweck muss wer zur Einbringung von Vorschlägen für eine Ernennung berechtigt ist, einen Mann und eine Frau vorschlagen.

Ausgenommen sind jene Organisationen, deren Mitglieder zu über 80 % aus einem Geschlecht bestehen.

Aber auch bei anderen Gremien ist Handlungsbedarf geboten.

In den Baukommissionen in Südtirol beträgt der Frauenanteil gerade mal 6 %, im Rat der Gemeinden sitzt von 16 Mitgliedern eine Frau. Daher soll auch auf diese Gremien Druck zur Erhöhung ihres Frauenanteiles ausgeübt werden. In jeder Baukommission ist die Anwesenheit beider Geschlechter bindend vorgeschrieben und das Geschlechterverhältnis im Rat der Gemeinden ist an den Frauenanteil bei den Bürgermeister und Bürgermeisterinnen anzupassen. Auf jeden Fall müssen auch hier beide Geschlechter vertreten sein. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass auch die Besetzung der lokalen Höfekommissionen mit je einer Frau, trotz anfänglicher großer Bedenken, reibungslos erfolgt ist.

Abschnitt VI enthält Bestimmungen im Bereich der Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung

In diesem Abschnitt geht es mehr um Familienförderung als um Frauenförderung. Vorab wird an die auch in Südtirol kontinuierlich sinkenden Geburtenraten erinnert, die Ausdruck dafür sind, dass junge Eltern es nicht schaffen, Familie und Beruf zu vereinbaren. Daher sollen die privaten Arbeitgeber durch wirtschaftliche Anreize dazu gebracht werden, eine familienfreundliche Arbeitswelt zu schaffen. Dazu wird ein Zertifikat für Familienfreundlichkeit eingeführt, das für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben wird. Private Arbeitgeber, die dieses Zertifikat besitzen, werden bei den öffentlichen Förderungen durch eine Vorzugsbehandlung prämiert.

Abschnitt VII befasst sich mit den Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung.

Der Landesbeirat für Chancengleichheit wurde bereits mit Landesgesetz Nr. 4 vom 10.8.1989 eingerichtet. Er ist ein beratendes Organ der Landesregierung in Sachen Geschlechtergleichstellung. Er besteht aus 15 Fachfrauen, welche die wichtigsten Frauenorganisationen repräsentieren und von der Landesregierung (12) und dem Südtiroler Landtag (3) bestellt werden. Die Regelung des Landesbeirates für Chancengleichheit bleibt im Wesentlichen gleich.

Die Gleichstellungsrätin wurde vom Staatsgesetz Nr. 125/1991 auf staatlicher, regionaler und Landesebene eingeführt und ist jetzt im Einheitstext für Chancengleichheit geregelt. Sie ist die zentrale Figur in Bezug auf die Bekämpfung von Diskriminierungen in der Arbeitswelt. In Südtirol wird die Gleichstellungsrätin vom Landesgesetz Nr. 4 vom 10.8.1989 geregelt. Sie wird aus einem Dreivorschlag des Landesbeirates für Chancengleichheit von der Landesregierung ernannt. Die Gleichstellungsrätin erhält ausdrücklich alle vom Staatsgesetz vorgesehenen Kompetenzen.

Leider gilt dies nicht für die finanziellen Aspekte.

Das Büro sowie der Lohn und die Entschädigung für die Arbeit der staatlichen und der anderen Gleichstellungsrätinnen auf Landesebene wird vom staatlichen Fonds für die Tätigkeit der Gleichstellungsrätinnen finanziert, welcher mit GVD Nr. 196/2000 errichtet wurde. Mit Dekret des/der MinisterIn für Arbeit in Absprache mit der Ministerin für Chancengleichheit werden die Mittel des Fonds nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

eine Quote von 30 % ist der staatlichen Gleichstellungsrätin vorbehalten,

die restlichen 70 % sind den Regionen vorbehalten. Sie werden nach objektiven Parametern zwischen diesen aufgeteilt, welche dem Umstand Rechnung tragen, wie viele Gleichstellungsrätinnen auf Provinzebene vorhanden sind.

Beim Arbeitsministerium ist eine interministerielle Kommission angesiedelt, welche den Fonds verwaltet. Sie unterbreitet dem/der ArbeitsministerIn einen Vorschlag zur Aufteilung des Fonds.

Aufgrund der in der Autonomen Provinz üblichen Finanzregelung mit dem Staat fließen die Gelder, die der hiesigen Gleichstellungsrätin zugedacht sind (ca. 55.000 Euro im Jahr 2007), in den allgemeinen Topf und kommen Letzterer nicht zugute. Dies führt dazu, dass die Gleichstellungsrätin der Autonomen Provinz Bozen weder ein Sekretariat noch sonstige Ressourcen für ihre Tätigkeit hat. Sie erhält lediglich eine Entschädigung, die der Entschädigung von Vorsitzenden von Kollegialorganen bei der öffentlichen Verwaltung entspricht.

Es versteht sich, dass dadurch ihre Wirkkraft stark eingeschränkt ist. Das vorliegende Gesetz schafft diesem Missstand Abhilfe, indem es für die Gleichstellungsrätin das Gehalt einer Amtsdirektorin vorsieht und vorsieht, dass sie Personal zur Verfügung gestellt bekommt bzw. sich des Frauenbüros bedienen kann.

Im Abschnitt VIII ist die Einführung des Zertifikates für Familienfreundlichkeit vorgesehen, das allen privaten Arbeitgebern in verschiedenen vom Gesetz vorgesehenen Bereichen Vorteile einräumen soll. Das

Zertifikat wird von der Landesregierung auf Vorschlag des/der zuständigen LandesrätIn vergeben. Das Zertifikat erhalten jene privaten Arbeitgeber, welche mindestens 4 von 7 im Gesetz aufgelisteten Kriterien erfüllen und sich verpflichten, für Personal mit Familienpflichten Teilzeitstellen zur Verfügung zu stellen.

Die im Abschnitt IX vorgesehene Förderung von Frauenprojekten wird in dieser Form bereits seit Jahren aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4876 vom 23.12.2002 durchgeführt. Im Gleichstellungsgesetz soll dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Per secoli le donne sono state escluse dalla vita pubblica e pesantemente limitate nella loro capacità giuridica e di azione. Fino al secolo scorso hanno dovuto confrontarsi con una mentalità dominante che le considerava esseri inferiori. Ma ancora oggi le donne devono combattere col pregiudizio che il pensiero sia una caratteristica fondamentalmente maschile, e il sentimento soprattutto femminile.

Solo con le moderne costituzioni il principio di uguaglianza è entrato negli ordinamenti giuridici europei, mentre fino a quel punto discriminazioni in base al sesso ne facevano parte integrante.

Nonostante che il principio di uguaglianza fosse ormai entrato nelle costituzioni, l'adeguamento in questo senso degli ordinamenti giuridici è durato fino agli anni '70.

Soprattutto l'Unione Europea, con una serie di direttive, ha fatto in modo che gli Stati membri eliminassero dalle proprie legislazioni ogni forma di discriminazione fondata sul sesso.

Si può dunque constatare che dagli anni '70 l'equiparazione formale – cioè giuridica – fra i sessi è raggiunta. Nondimeno, nella realtà ci sono ancora discriminazioni, e continua lo svantaggio di fatto.

E di nuovo sotto la guida dell'Unione Europea, gli Stati membri hanno reagito a questa situazione con una serie di misure, questa volta finalizzate a combattere la discriminazione e alla promozione delle donne. In questa fase di ridefinizione è nato il concetto delle pari opportunità, una situazione che riguardo ai sessi non esiste ancora nella società, ma che dev'essere realizzata con opportune misure. In Italia tali misure a promozione delle donne sono chiamate azioni positive. Si parla anche di discriminazione positiva.

Segue una breve sintesi dell'evoluzione delle norme di legge già esistenti.

A livello europeo

Il punto di partenza della legislazione contro le discriminazioni in base al sesso è l'articolo 119 del trattato originale istitutivo della CEE del 1957, che per la prima volta stabiliva il principio "stessa paga per lo stesso lavoro".

Con la direttiva sulla parità delle retribuzioni del 1975 il concetto di "stesso lavoro" è stato esteso al "lavoro al quale è attribuito un valore uguale". Gli Stati membri sono stati sollecitati a rimuovere dai rispettivi ordinamenti disposizioni a svantaggio delle donne riguardo a ogni voce della retribuzione e alle condizioni di lavoro. Gli Stati devono inoltre garantire alle lavoratrici la possibilità di far valere i propri diritti in giudizio, e che esse al riguardo siano tutelate contro il licenziamento.

La direttiva sulla parità di trattamento del 1976 parlava per la prima volta di discriminazione diretta e indiretta in base al sesso, specificando che gli Stati membri devono impedirla riguardo all'accesso a formazione professionale e occupazione, nonché riguardo a carriera e condizioni di lavoro. Nel 1979 e 1986 due direttive hanno esteso il divieto di discriminazione alle disposizioni di previdenza sociale riguardo a malattia, invalidità, vecchiaia, incidenti sul lavoro e disoccupazione. È seguita nel 1986 una direttiva sulla parità di trattamento nel lavoro autonomo.

Il divieto di discriminazione è difficile da attuare, perché per le donne è difficile dimostrare di essere discriminate in base al sesso. Perciò una direttiva del 1997 prevede la cosiddetta inversione dell'onere della prova. Cioè, se ci sono sufficienti indizi di discriminazione, è il datore di lavoro che deve dimostrare il contrario.

Con l'entrata in vigore del trattato di Amsterdam il 1 maggio 1999 sono state introdotte nuove disposizioni di principio nel trattato sulla Comunità Europea. L'articolo 2 stabilisce che la promozione di donne e uomini è compito della Comunità; l'articolo 3, comma 2, impegna la Comunità a operare, in ogni sua attività, per la rimozione delle disuguaglianze e a promuovere la parificazione fra uomini e donne. L'articolo 141 sostituisce l'articolo 119 dei trattati di Roma riguardo all'uguaglianza di retribuzione.

È stato inserito anche un nuovo articolo 13, che assegna alla CE una particolare competenza nella lotta alle discriminazioni fondate sul sesso, la razza o l'origine etnica, la religione o le convinzioni personali, gli handicap, l'età o le tendenze sessuali. In base a questa norma di competenza la CE ha emanato quattro direttive per garantire, negli Stati membri, una tutela unitaria contro le discriminazioni nella professione e nell'occupazione, e in parte anche in altri ambiti (discriminazioni fondate sulla razza o sul sesso). Per la parificazione fra i sessi sono rilevanti soprattutto la direttiva su merci e servizi del 2004 e la direttiva del 2006 che, con effetto dal 15 agosto 2009, emenda e sostituisce la prima, seconda e quarta direttiva sulla parità di trattamento e la direttiva sull'onere della prova. La normativa antidiscriminazione dell'UE si sviluppa dinamicamente, e impegna tutti gli Stati membri ad adottare disposizioni in questo senso nel proprio diritto del lavoro e civile; soprattutto, le discriminazioni devono essere perseguite con sanzioni efficaci, deterrenti e commisurate.

A livello nazionale

Il principio dell'uguaglianza fra uomo e donna trova la sua prima espressione nella Costituzione del 1948, articolo 3.

Un ulteriore riferimento al principio di uguaglianza si trova all'articolo 51, comma 1, il quale recita che tutti i cittadini dell'uno o dell'altro sesso possono accedere agli uffici pubblici e alle cariche elettive in condizioni di eguaglianza, secondo i requisiti stabiliti dalla legge.

La legge costituzionale 30 maggio 2003, n. 1, ha fatto al succitato comma la seguente aggiunta. "A tale fine la Repubblica promuove con appositi provvedimenti le pari opportunità tra donne e uomini." Si è così dato per la prima volta ancoraggio costituzionale a un cosiddetto principio di promozione. Esso costituisce la base di tutte le misure a

promozione delle donne orientate non alla parità di trattamento, ma al trattamento preferenziale.

Il principio costituzionale della parità di trattamento è stato recepito molto lentamente nella legislazione. Riguardo alla parità di retribuzione, il concetto di stessa prestazione lavorativa fu interpretato per molto tempo nel senso che dovesse trattarsi dello stesso risultato nel lavoro, cioè di un uguale grado di produttività. Quest'ultimo poi era a priori presunto più alto nei lavoratori che nelle lavoratrici. Con quest'interpretazione si aggirava il principio di uguaglianza cosicché, nonostante le norme costituzionali, continuavano a esserci tabelle salariali separate per uomini e donne, che prevedevano sempre compensi inferiori per le donne. Solo la legge n. 903/1977 vi ha posto fine, stabilendo il principio di uguaglianza nell'ambito del lavoro.

Per la prima volta si era previsto nell'ordinamento giuridico italiano un obbligo pieno di equiparazione fra donne e uomini nell'ambito del lavoro.

La legge ha vietato ogni forma di discriminazione nell'accesso al lavoro e alla formazione, nell'assegnazione di mansioni lavorative e nella carriera. Ha inoltre confermato il principio dell'uguale retribuzione e vietato le tabelle salariali separate per uomini e donne, comunemente in uso fino a quel momento. Tutte le disposizioni contrarie allo spirito della legge sulla parità di trattamento sono così state implicitamente abrogate. È diventato più facile anche far valere il diritto alla parificazione, con l'introduzione di una procedura veloce sul modello dello Statuto dei lavoratori.

Nonostante i cambiamenti positivi da essa introdotti, la legge n. 903/1977 aveva una serie di punti deboli: p.es. mancava una definizione di discriminazione, ed erano previste solo azioni legali individuali per far valere i diritti garantiti dalla legge stessa.

Alle carenze della legge sulla parità di trattamento si è rimediato con la prima, e più importante, legge italiana per la promozione delle donne, la n. 125 del 1991 sulle cosiddette azioni positive. Essa non si limitava più alle sole disposizioni a garanzia della parità di trattamento, ma comprendeva una serie di norme per la realizzazione delle pari opportunità. Si è così compiuto un passo importante nell'ordinamento giuridico, che da allora non si occupa più solo dell'uguaglianza formale, ma anche dell'effettiva situazione sociale e della necessaria rimozione degli ostacoli sulla via di una concreta parificazione fra i sessi.

La legge sulle azioni positive ha esteso ulteriormente la legislazione antidiscriminatoria già presente nella legge n. 903/1977. Ha definito la discriminazione diretta e indiretta, e previsto esplicitamente che tutti i bandi di concorso e offerte d'impiego siano formulati in modo neutro rispetto al genere. Inoltre ha migliorato le possibilità di azioni giudiziarie per discriminazione prevedendo l'azione collettiva e l'inversione dell'onere della prova.

A garanzia dell'osservanza delle norme sulla parità di trattamento è stata istituita la figura della consigliera di parità, che ha facoltà di agire in giudizio indipendentemente dalla donna discriminata, in nome di un interesse più alto.

La legge prevedeva inoltre una serie di misure a promozione delle donne, da attuare obbligatoriamente da parte dei datori di lavoro pubblici, e facoltativamente da quelli privati, con contributi pubblici per i relativi progetti.

La legge n. 121/92, anch'essa strutturata in modo simile, prevedeva aiuti pubblici per le imprenditrici tramite contributi e facilitazioni di credito e fiscali.

L'articolo 61 della legge di riforma dell'amministrazione pubblica (n. 29/1993) recitava che le amministrazioni pubbliche devono riservare alle donne almeno un terzo dei posti in tutte le commissioni di concorso, e garantire loro la partecipazione a corsi di aggiornamento proporzionalmente alla loro consistenza numerica. Inoltre tutte le amministrazioni pubbliche devono emanare, in un apposito regolamento, disposizioni a tutela della pari dignità di uomini e donne: questo in mancanza di una legge specifica soprattutto contro le molestie sessuali sul posto di lavoro.

Il divieto di molestie sessuali sul posto di lavoro – e l'azione giudiziale contro di esse – è entrato nella legislazione italiana solo col decreto legislativo n. 145 del 2005.

Infine nel cosiddetto testo unico sulle pari opportunità del 2006 sono state raggruppate le più importanti disposizioni contro la discriminazione e per la promozione delle donne, ed è stata così abolita la maggior parte delle disposizioni succitate.

A livello provinciale

A livello provinciale, la legge n. 4/1989 "Interventi per la realizzazione delle pari opportunità tra uomo e donna" prevede l'istituzione del comitato provinciale per le pari opportunità come organo consultivo della Giunta provinciale. La consigliera di parità è nominata dalla Giunta provinciale e le sono esplicitamente attribuite le funzioni previste dalle relative leggi statali.

La legge provinciale n. 16/1995 "Riforma dell'ordinamento del personale della Provincia" prevede, all'articolo 16, norme per garantire la partecipazione di entrambi i sessi nelle commissioni di concorso, la partecipazione delle dipendenti ai corsi di formazione e aggiornamento professionale e l'adozione, nei regolamenti, di disposizioni "per assicurare pari dignità di uomini e donne sul lavoro".

Anche il contratto collettivo intercompartimentale per il periodo 2001-2004 comprende un articolo sulle pari opportunità (articolo 50) che prevede l'istituzione, nei singoli comparti, di comitati di pari opportunità tra uomo e donna. C'è poi un articolo sulle misure contro le molestie sessuali.

Il decreto del presidente della Provincia 30 maggio 2003, n. 20, (Regolamento di esecuzione sull'accesso all'impiego provinciale) recita all'articolo 18 (Criteri di preferenza): "In caso di parità di punteggio nelle graduatorie la preferenza è attribuita nel rispetto dei titoli previsti dalla normativa statale. A parità di titoli la preferenza è determinata, nell'ordine:

dalla rappresentanza di genere nel corrispondente profilo professionale: viene preferito il genere sottorappresentato".

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha preso le delibere in materia di parificazione fra i sessi riportate qui di seguito.

Nella seduta del 3 aprile 2001 il Consiglio ha incaricato la Giunta provinciale di stabilire il principio che, per le assunzioni nell'impiego provinciale, a parità di qualificazione sia data preferenza alle donne.

Nella seduta del 3 giugno 2003 il Consiglio ha incaricato la Giunta provinciale di elaborare, e presentare al Consiglio stesso, una bozza per la realizzazione della strategia del gender mainstreaming come principio guida e metodo della politica e dell'amministrazione della Provincia autonoma di Bolzano.

Nella seduta del 17 novembre 2004 il Consiglio ha incaricato la Giunta provinciale di dare al più presto l'incarico per l'elaborazione del II Rapporto donna altoatesino, con il titolo di Rapporto Gender.

Nella seduta dell'8 marzo 2006 il Consiglio ha incaricato la Giunta provinciale di inserire il gender budgeting del bilancio provinciale, in quanto parte essenziale della strategia del gender mainstreaming, nella bozza da presentare al Consiglio stesso.

Nella seduta dell'8 marzo 2007 il Consiglio ha incaricato la Giunta provinciale

di attuare al più tardi entro un anno i criteri che, nell'ambito della promozione dell'economia, prevedono le misure positive a promozione delle donne e della famiglia ;

recepire nei nuovi criteri per la promozione dell'economia il divieto di discriminazione previsto dal testo unico sulle pari opportunità e dalla direttiva europea n. 2006/54, comprese le sanzioni per la non osservanza.

Perché una legge sulla parificazione?

Si constata facilmente che le misure di legge a livello provinciale sono piuttosto limitate a confronto con gli sforzi fatti a livello nazionale ed europeo. Già da molto tempo quasi tutti i Länder tedeschi e austriaci, compresi il Land Tirolo e la Baviera, hanno leggi di parificazione.

E già da molto tempo economisti di spicco hanno capito che un carente utilizzo del capitale umano femminile (nell'istruzione e negli studi le donne stanno già sorpassando gli uomini) è un grave problema economico. In effetti le aree economiche più avanzate del mondo sono quelle che utilizzano il potenziale femminile e promuovono le donne. Basti pensare al modello esemplare della Finlandia, a Svezia, Norvegia e Danimarca, tutti Paesi in cui non solo le percentuali di donne occupate ma anche i tassi di natalità sono i più alti d'Europa. Per questa ragione anche l'UE ha definito la realizzazione delle pari opportunità fra i sessi una delle quattro colonne portanti di un'area economica concorrenziale. Dunque da molto tempo la promozione delle donne non è più solo un obiettivo del movimento delle donne, ma anche un obiettivo di politica economica per dare impulso al sistema. Pertanto è proprio giunto il momento di passare ai fatti anche qui in Alto Adige.

La presente legge sulla parificazione

Il presente testo di legge rafforza da una parte la lotta alla discriminazione contro le donne nell'ambito del lavoro, e dall'altra prevede misure mirate a promozione delle donne e della famiglia. Esso tiene conto della specifica situazione giuridica dell'Alto Adige, e non copia p.es. una delle numerose leggi di parificazione di Paesi e regioni vicine. Per non peggiorare la disparità di trattamento fra pubblico e pri-

vato, la legge è diretta sia all'amministrazione pubblica che all'economia privata. L'approccio dev'essere naturalmente diverso nei due casi: mentre la Provincia può legiferare direttamente per le proprie e per i propri dipendenti, nel settore privato si può intervenire solo con incentivi economici. La presente legge non istituisce nuovi organi, e limita al necessario gli ulteriori oneri finanziari e burocratici.

La legge è suddivisa in 8 capi.

Il capo I comprende finalità e definizioni.

Il capo II riguarda l'amministrazione pubblica. Secondo i dati dell'ultimo Rapporto Gender, nel 2004 su 10.651 dipendenti provinciali 6.764 erano donne e 3.887 uomini. Nella qualifica funzionale più bassa troviamo il 96,7% di donne e il 3,3% di uomini, mentre nella IX e più alta qualifica le donne sono il 18,6% e gli uomini l'81,4%. La differenza appare con la massima chiarezza considerando le funzioni direttive: dei 14 direttori e direttrici di dipartimento nell'amministrazione provinciale solo 2 sono donne; delle 41 ripartizioni provinciali solo 4 hanno una direttrice; dei ca. 400 uffici provinciali solo ca. 1/5 è diretto da donne. E la situazione non è significativamente cambiata negli ultimi 10 anni.

La presente legge di parificazione si propone di rimediare a questo.

Con la rilevazione periodica della situazione del personale s'intende stabilire l'esistenza di eventuali situazioni di squilibrio fra i sessi nei singoli ambiti. In base ai dati acquisiti saranno predisposte, nell'ambito di un piano per la parità, misure per controbilanciare lo squilibrio accertato. A scadenza quinquennale tali piani devono essere rielaborati e presentati alla consigliera di parità. È da notare che la sottorappresentazione non riguarda affatto solo il sesso femminile. In molti ambiti e soprattutto nella scuola bisogna riequilibrare il calo di dipendenti di sesso maschile. Simili piani per la parità erano già previsti per tutte le amministrazioni pubbliche, comprese quelle delle Province autonome, dalla legge sulle azioni positive n. 125/1991. La disposizione è poi stata recepita dal testo unico sulle pari opportunità (articolo 48). Ai sensi dell'articolo 6, comma 6, del decreto legislativo 30 marzo 2001, n. 165, la sanzione per la non osservanza è il divieto di assumere nuovo personale.

Il presente disegno di legge prevede che nell'assunzione e nella carriera, a parità di qualificazione abbia precedenza il sesso sottorappresentato. Neanche questo è un principio nuovo. Già nel 2000 era passata una mozione di tutte le consigliere provinciali in tal senso, intitolata "Incentivazione della carriera delle donne in via preferenziale". Una norma a questo fine è stata poi inserita nel regolamento di esecuzione sull'accesso all'impiego provinciale.

Infine le amministrazioni vengono impegnate a offrire, nella misura più ampia possibile, modelli di lavoro e di orario atti a facilitare a uomini e donne, anche in funzioni dirigenti, la compatibilità fra lavoro e famiglia. Il fatto di aver lavorato a tempo parziale per obblighi familiari non può più costituire un impedimento all'assunzione né alla carriera. Attualmente ci sono ancora bandi di concorso per dirigenti che prevedono che candidate e candidati abbiano già lavorato a tempo pieno.

Il capo III riguarda la parificazione nella lingua nell'amministrazione pubblica, e prevede che tutte le misure di legge e amministrative siano formulate in modo neutro rispetto al genere.

Questo non comporta necessariamente doppie dizioni, bensì lo sforzo di dare espressione linguistica alla presenza di entrambi i sessi.

Il capo IV prevede che tutti i dati personali siano rilevati suddivisi per sesso. E che l'ASTAT renda noti ogni anno i principali indicatori della condizione dei due sessi in Alto Adige. A fine di ogni legislatura è prevista la presentazione di un approfondito rapporto sull'argomento.

Il capo V comprende diverse disposizioni sulla parità negli organi e nelle funzioni. Bisogna premettere che in base a un rilevamento del comitato provinciale per le pari opportunità (8 marzo 2005) la presenza femminile è molto diversificata secondo dipartimenti: nei dipartimenti enti locali, protezione antincendi e civile, foreste, opere idrauliche e sperimentazione agraria e forestale si trova solo il 7% di donne; nel dipartimento urbanistica, ambiente ed energia e nel dipartimento lavori pubblici, cultura e intendenza scolastica ladina solo il 4%; nel dipartimento intendenza scolastica tedesca, formazione professionale tedesca e ladina e diritto allo studio le donne sono il 59%; nel dipartimento intendenza scolastica italiana, lavoro, innovazione, ricerca scientifica e cooperative sono il 53%. Però in organi importanti come il comitato per l'edilizia residenziale, la commissione per la tutela del paesaggio, la commissione urbanistica provinciale, ma anche nella consulta provinciale dello sport, non si trova neanche una donna; dei nove componenti della consulta provinciale per la tutela dei consumatori uno è di sesso femminile, e fra i 14 componenti del comitato etico provinciale le donne sono due. La situazione è ancora peggiore riguardo alle nomine di rappresentanti nelle società a partecipazione provinciale. Nel maggio 2004 queste società erano complessivamente 22. Per i relativi consigli di amministrazione la Provincia aveva nominato 55 componenti di cui 4 donne, e 22 componenti di organi di controllo fra cui neanche una donna. La presente legge si propone di rimediare a questo gravissimo squilibrio. Tutti gli organi nominati dal Consiglio e dalla Giunta provinciali dovranno avere complessivamente un rapporto equilibrato di presenza dei due sessi (con poche eccezioni tassativamente elencate). In ogni organo dovranno essere rappresentati entrambi i sessi: a partire da un numero di 8 persone devono farvi parte almeno due persone del sesso sottorappresentato, da 16 persone almeno tre e così via. Se a essere nominate sono solo singole persone, queste nomine devono avvenire secondo un rapporto complessivamente equilibrato fra i sessi. Ai sensi della presente legge una situazione di equilibrio fra i sessi è definita come presenza di almeno un terzo per ogni sesso. A questo fine, chi abbia facoltà di fare proposte per una nomina deve proporre un nominativo maschile e uno femminile.

Fanno eccezione le organizzazioni i cui componenti appartengano a un solo sesso in misura superiore all'80%.

Ma anche in altri organi c'è bisogno di agire.

Nelle commissioni edilizie dell'Alto Adige le donne arrivano solo al 6%, nel consiglio dei comuni c'è un solo componente donna su un totale di 16. Perciò si deve far pressione su questi organi perché aumenti la

percentuale di donne. Si propone che in ogni commissione edilizia sia obbligatoria la presenza di entrambi i sessi, e che la presenza femminile nel consiglio dei comuni sia proporzionale al numero di sindache rispetto ai sindaci. In ogni caso, anche in quella sede devono essere rappresentati entrambi i sessi. Al riguardo ricordiamo che, nonostante il grande scetticismo iniziale, la presenza di una donna nelle locali commissioni per i masi chiusi si è realizzata senza difficoltà.

Il capo VI comprende disposizioni nell'ambito della promozione dell'economia e dell'agricoltura.

In questo capo si tratta più della promozione della famiglia che della promozione della donna. Prima di tutto si tenga conto del tasso di natalità, che anche in Alto Adige è in continua discesa e consegue dal fatto che i giovani non riescono a conciliare famiglia e lavoro. Perciò i datori di lavoro privati devono essere portati, con incentivi economici, a creare un ambiente di lavoro favorevole alla famiglia. A questo fine è previsto un certificato di compatibilità familiare, rilasciato per un periodo di cinque anni. I datori di lavoro privati in possesso di tale certificato sono premiati con un trattamento preferenziale riguardo alle agevolazioni pubbliche.

Il capo VII riguarda le istituzioni per la promozione della parità.

Il comitato provinciale per le pari opportunità è già stato istituito con legge provinciale 10 agosto 1989, n. 4. È un organo consultivo della Giunta provinciale in materia di parificazione fra i sessi, composto da 15 esperte, che rappresentano le più importanti organizzazioni delle donne. 12 componenti sono nominate dalla Giunta provinciale e 3 dal Consiglio provinciale. La regolamentazione del comitato provinciale per le pari opportunità resta sostanzialmente immutata.

La consigliera di parità è prevista dalla legge statale n. 125/1991 a livello statale, regionale e provinciale ed è ora regolamentata dal testo unico sulle pari opportunità. È la figura centrale per la lotta alla discriminazione nel mondo del lavoro. In Alto Adige la consigliera di parità è regolamentata dalla legge provinciale 10 agosto 1989, n. 4. È nominata dalla Giunta provinciale da una terna proposta dal comitato provinciale per le pari opportunità. La consigliera di parità esercita tutte le competenze previste dalla legge statale.

Purtroppo questo non vale per gli aspetti finanziari.

Dotazione dell'ufficio, retribuzione e indennità delle consigliere di parità a livello statale e di quelle a livello provinciale sono finanziati dal fondo statale per l'attività delle consigliere di parità, istituito con decreto legislativo n. 196/2000. Con decreto del ministro o ministra del lavoro d'intesa con la ministra per le pari opportunità, le risorse del fondo sono suddivise in base ai seguenti criteri:

una quota del 30% è riservata alla consigliera di parità statale, e il restante 70% alle Regioni. Quest'ultima quota è suddivisa secondo parametri obiettivi, che tengono conto del numero di consigliere di parità a livello provinciale.

Presso il Ministero del lavoro è collocata una commissione interministeriale che amministra il fondo e sottopone al ministro o ministra del lavoro una proposta per la sua ripartizione.

In base alla corrente regolamentazione finanziaria vigente fra Stato e Provincia autonoma di Bolzano, le risorse in effetti previste per la lo-

cale consigliera di parità (ca. 55.000 € nel 2007) confluiscono nell'insieme dei finanziamenti e non vanno a vantaggio della consigliera. Per questa ragione la consigliera di parità della Provincia autonoma di Bolzano non ha né una segreteria né altre risorse per le proprie attività. Riceve solo un'indennità corrispondente a quella dei presidenti di organi collegiali nella pubblica amministrazione.

È evidente che ciò restringe fortemente la sua incisività. La presente legge pone rimedio a tale grave disfunzione prevedendo per la consigliera di parità lo stipendio di una direttrice d'ufficio, e che essa di spugna di personale ovvero possa servirsi dell'ufficio Servizio donna.

Al capo VIII è prevista l'istituzione del certificato di compatibilità familiare, che comporta vantaggi per tutti i datori di lavoro privati in diversi ambiti previsti dalla legge. Il certificato è rilasciato dalla Giunta provinciale su proposta dell'assessore o assessora competente. Lo ottengono i datori di lavoro privati che soddisfino almeno quattro criteri di sette previsti dal testo di legge, e che s'impegnano a istituire posti di lavoro a tempo parziale per il personale con obblighi familiari.

La promozione di iniziative per le donne prevista al capo IX si svolge già da anni in questa forma, in base alla delibera della Giunta provinciale n. 4876 del 23 dicembre 2002. Era necessario che nella legge sulla parificazione si creasse la relativa base giuridica.

PRESIDENTE: Prego di dare lettura della relazione della prima commissione legislativa.

DENICOLÓ (SVP): *Die 1. Gesetzgebungskommission hat den Landesgesetzentwurf Nr. 156/08 in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2008 behandelt. An den Arbeiten der Kommission nahmen auch die Ersteinbringerin des Gesetzentwurfes Abg. DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger und in Vertretung der Landesregierung Landesrat Dr. Michael Laimer teil.*

Die Erstunterzeichnerin Abg. Julia Unterberger erklärte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen zur Förderung einer stärkeren Präsenz der Frauen in sämtlichen Bereichen eingeführt werden soll, in denen diese unterrepräsentiert sind. Die Abgeordnete zählte sodann die wichtigsten Punkte auf, aus denen der Gesetzentwurf zusammengesetzt ist: Abschnitt II ist der Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung gewidmet, während Abschnitt III Bestimmungen über den Sprachgebrauch enthält. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Verordnungen und Verwaltungsakte geschlechtergerecht formuliert und die Frauen in der Sprache sichtbar gemacht werden müssen. Abschnitt IV hingegen befasst sich mit der Erhebung von statistischen Daten, während Abschnitt V Bestimmungen zur Gleichstellung in Gremien und Funktionen enthält. Insbesondere unterstrich die Abgeordnete die Tatsache, dass in allen vom Landtag bzw. von der Landesregierung ernannten Gremien – mit Ausnahme der politischen Gremien und des Landesbeirates für Chancengleichheit – ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht werden muss. Dasselbe gilt für die Gesellschaften mit Landesbeteiligung. Die Abgeordnete erläuterte sodann die Initiativen,

die ergriffen wurden, um die Gleichstellung der Frau auch im Privatsektor zu fördern und die darauf abzielen, den Einsatz im Beruf besser auf die familiären Verpflichtungen abstimmen zu können. Zu diesem Zweck wird ein Zertifikat für Familienfreundlichkeit vorgesehen, das jenen privaten Arbeitgebern zuerkannt wird, die mindestens vier der sieben von Artikel 33 vorgesehenen Kriterien erfüllen und die sodann in den Genuss von wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen kommen, die von der Landesregierung in entsprechenden Durchführungsrichtlinien festgelegt werden. Während die geltende Regelung in Bezug auf den Landesbeirat für Chancengleichheit im Wesentlichen unverändert bleibt, so die Abgeordnete abschließend, gibt es für das Amt der Gleichstellungsrätin eine Neuerung: Dieses Amt wird nicht mehr ehrenamtlich ausgeübt, sondern berechtigt zu einer spezifischen Entschädigung, wobei die Gleichstellungsrätin für die Dauer der Beauftragung keine andere berufliche Tätigkeit ausüben darf.

Abg. Eva Klotz erinnerte daran, dass die SVP-Landtagsfraktion die Einbringung dieses Gesetzentwurfes bereits vor langer Zeit angekündigt hatte und ersuchte um Informationen zu einigen Bestimmungen über die Gleichstellung in den Gremien und den Funktionen. Wenn die Bestimmungen auf dem Grundsatz aufbauen, dass die Präsenz des unterrepräsentierten Geschlechts in den von der Landesregierung oder vom Landtag ernannten Gremien auf einen ausgewogenen Stand gebracht werden muss, so verstehe sie nicht, warum jene Organisationen ausgenommen sind, deren Mitglieder zu mehr als 80 Prozent einem Geschlecht angehören. Bei einer effektiven Gleichstellung, so die Abgeordnete weiter, müssten beide Geschlechter zu je 50 Prozent vertreten sein und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, jedes Geschlecht zu zumindest einem Drittel. In diesem Zusammenhang stellte sie die Frage, ob dies nicht zufällig mit dem Wahlgesetz im Zusammenhang stehe. Sie ersuchte weiters um Erläuterungen in Bezug auf die Gleichstellungsrätin, ihre spezifischen Befugnisse und die Mittel aus dem Fonds des Staates, die für die Tätigkeit der Gleichstellungsrätin bestimmt sind und insbesondere über die objektiven Parameter, aufgrund derer der für die Regionen bestimmte Anteil aufgeteilt wird. Näheres erfahren wollte sie schließlich über die wirtschaftlichen Vergünstigungen für jene Arbeitgeber, die das Zertifikat für Familienfreundlichkeit vorweisen können.

Abg. Urzi erklärte, dass es bei der Gleichstellung der Geschlechter nicht darum geht, eine Quote festzulegen, wie es im öffentlichen oder privaten Sektor gehandhabt wird, sondern darum, die allgemeinen sozialen Voraussetzungen zu prüfen, unter denen es für eine Frau möglich ist, ihre Rolle auszuüben. Diese Voraussetzungen seien, so der Abgeordnete, naturbedingt und hängen von kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren ab, auf die eingewirkt werden muss, wenn ein neues Gleichgewicht hergestellt werden soll. Er kritisierte sodann den Gesetzentwurf, bei dem es sich um einen rein technischen Text handelt, welcher an einem künstlichen virtuellen Gleichgewicht festhält und nicht auf das Problem selbst eingeht. Bei der Entwicklung der Chancengleichheit kann nicht davon abgesehen werden, sich mit Themen auseinanderzusetzen wie mit dem Angebot von Dienstleistungen und Hilfestellungen z.B. für Mütter, für Witwen, für Frauen, die

sich um einen alten Menschen kümmern oder für Frauen, die sich einer finanziellen Notlage befinden. Eine Außerachtlassung dieser Themen zieht einzig und allein eine Aufstellung von Regeln nach sich, die nur einer bestimmten Kategorie von Frauen zugute kommen. Näheres wollte er sodann in Bezug auf die in Art. 10 Absatz 6 enthaltene Bestimmung erfahren, in der eine Quote für die KandidatInnenlisten für politische Wahlen festgelegt wird. Nach Ansicht des Abgeordneten betrifft dieser Aspekt das Wahlrecht, für welches das Autonomiestatut ein spezielles Verfahren vorsieht, weshalb es sich nicht um den Themenkreis handelt, der mit diesem Gesetz geregelt wird. Er wies weiters darauf hin, dass der Artikel 24, betreffend die Ernennung der Gleichstellungsrätin, eine Anomalie darstellt und es vorzuziehen wäre, wenn die Ernennung nicht durch die Landesregierung, sondern durch den Landtag erfolgen würde. Der Abgeordnete warf sodann das Problem der Chancengleichheit im Zusammenhang mit der Sprachgruppenzugehörigkeit auf und kritisierte, dass kein Kriterium vorgesehen wird, das eine Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Sprachgruppen in Bezug auf die Besetzung des Amtes der Gleichstellungsrätin vorsieht. Abschließend kündigte er an, dass er gegen den Gesetzentwurf stimmen werde.

In ihrer Replik erklärte Abg. Unterberger, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen Kompromiss darstellt, was in verschiedenen Passagen des Textes klar ersichtlich ist. An die Abg. Klotz gewandt, wies sie darauf hin, dass die Bestimmungen zur Gleichstellung in Gremien und Funktionen und die entsprechenden Ausnahmen einen eindeutigen Kompromiss darstellen. In der ursprünglichen Fassung war eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter von 50 % in den Gremien vorgesehen und nur als Kompromiss wurde diese dann auf 30 % herabgesetzt, wobei den Vorgaben der Europäischen Union Rechnung getragen wurde, wonach dieser Prozentsatz ausreicht, um den Frauen, die in einem Gremium vertreten sind, die Möglichkeit zu geben, als eine Art „kritische Masse“ zu fungieren. Die Abgeordnete erklärte sodann, dass sich die Gleichstellungsrätin vom Landesbeirat für Chancengleichheit unterscheidet, bei dem es sich um ein vorwiegend politisches Gremium handelt, welches der Landesregierung beratend zur Seite steht und dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. Die Hauptaufgabe der Gleichstellungsrätin hingegen besteht darin, einen Bezugspunkt für Frauen darstellen, die den verschiedensten Diskriminierungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund und ebenfalls als Kompromiss wurde der Titel einer Rechtsanwältin nicht als Voraussetzung vorgesehen, welcher der Tätigkeit der Gleichstellungsrätin angemessener wäre, sondern lediglich eine besondere juristische Kompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und der Chancengleichheit. Überdies ist vorgesehen, dass die Gleichstellungsrätin Anrecht auf eine Entschädigung hat, die der einer Amtsdirektorin/eines Amtsdirektors entspricht, und dass sie für die Dauer der Beauftragung keine andere berufliche Tätigkeit ausüben darf. Dies soll gewährleisten, dass dieses Amt konstant und fruchtbringend ausgeübt werden kann. Abschließend ging die Abgeordnete auf das Zertifikat für Familienfreundlichkeit ein, dessen Grundzüge im Gesetzentwurf geregelt werden, während die Einzelheiten in den Durchführungsrichtlinien enthalten sein werden.

Als Unterzeichnerin des Gesetzentwurfes sprach auch Abg. Martha Stocker zur Replik und schickte voraus, dass es sich hier nicht um einen Gesetzentwurf handelt, der für eine Elite von Frauen bestimmt ist, wie Abg. Urzi meint, sondern um einen Gesetzentwurf, der sich an das unterrepräsentierte Geschlecht richtet. Sie fügte hinzu, dass mit dieser Gesetzesmaßnahme entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union ein Beitrag für die Förderung und die Gleichstellung der Frauen geleistet werden soll. Es handelt sich um sehr heikle Themen, weshalb es oft schwierig ist, gezielte Maßnahmen zu treffen, vor allem was den Privatsektor betrifft. Und eben aus diesem Grund wurde das Zertifikat für Familienfreundlichkeit vorgesehen. Dem Einwand des Abg. Urzi in Bezug auf die Quoten der KandidatInnenlisten stimmte die Abg. Stocker zu und erklärte, dass die Bestimmung bei der Erstellung des Wahlgesetzes wieder vorgelegt wird. Abschließend erklärte sie, dass sie bezüglich der Ernennung der Gleichstellungsrätin durch die Landesregierung und deren Sprachgruppenzugehörigkeit keine besonderen Schwierigkeiten sehe.

Die Kommission war mit den vom Rechtsamt des Landtages von Amts wegen vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Verbesserungen und Korrekturen, die im beiliegendem Gesetzestext unterstrichen sind, einverstanden.

Die Kommission genehmigte die einzelnen Artikel mit den aus dem beiliegenden Gesetzestext hervorgehenden Änderungen mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Artikel 1 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 2 wurde unter dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Gesetzestexten und Verordnungen mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 3: Nach der Ablehnung zweier vom Abgeordneten Urzi zu Absatz 3 eingebrachter Streichungsanträge betreffend den Inhalt der Gleichstellungspläne wurde der Artikel mit 4 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 4: Die Kommission lehnte einen vom Abgeordneten Urzi eingebrachten Ergänzungsantrag zu Absatz 1 betreffend den Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung der statistischen Daten über den Anteil von Frauen und Männern im Dienst der Landesverwaltung mehrheitlich ab. Der Artikel wurde hingegen mit 4 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 5: Im Anschluss an eine eingehende Debatte über die bevorzugte Aufnahme des unterrepräsentierten Geschlechtes in den Landesdienst wurde ein vom Abgeordneten Urzi vorgelegter Änderungsantrag betreffend das Vertretungsrecht der verschiedenen Sprachgruppen mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde mit 3 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 6 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 7 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 8 wurde mit 3 Jastimmen 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 9 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 10: Die Kommission lehnte mehrheitlich zwei vom Abgeordneten Urzi vorgelegte Änderungsanträge zu den Absätzen 1 und 2 betreffend das ausgewogene Geschlechterverhältnis in Gremien der

Landesverwaltung ab. Ein von den Abgeordneten Stocker und Unterberger eingebrachter Streichungsantrag zu Absatz 6 betreffend die Kandidatenlisten für politische Wahlen wurde hingegen einstimmig genehmigt. Der geänderte Artikel wurde mit 2 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt

Artikel 11 und 12 wurden jeweils mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 13 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 14 und 15 wurden jeweils mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 16: Nach einer eingehenden Diskussion über das Zertifikat für Familienfreundlichkeit und die entsprechenden neuen Förderungen für Unternehmen lehnte die Kommission einen vom Abgeordneten Urzi zu Absatz 3 eingebrachten Streichungsantrag mehrheitlich ab. Der Artikel wurde mit 2 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 17 wurde nach einer kurzen Erörterung der Förderungen für Familienfreundlichkeit in der Landwirtschaft mit 2 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 18 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 19: Im Anschluss an eine ausführliche Debatte über die Zusammensetzung des Landesbeirates für Chancengleichheit und die Ausgaben für die Ernennung externer Expertinnen für Gleichstellungsfragen wurden zwei vom Abgeordneten Urzi vorgelegte Änderungsanträge zu Absatz 2 mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde mit 2 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 20 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 21 wurde nach der Ablehnung eines vom Abgeordneten Urzi vorgelegten Streichungsantrages zu Absatz 1 Buchstabe c) betreffend die Beauftragung externer Expertinnen mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 22 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 23 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 24 wurde nach einer kurzen Diskussion über die Sprachgruppenzugehörigkeit der Gleichstellungsrätin mit 3 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 25 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 26 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 27 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 28: Nach einer Debatte über die Amtsentschädigung der Gleichstellungsrätin wurde ein vom Abgeordneten Urzi eingebrachter Änderungsantrag zu Absatz 1 mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 29 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 30 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 31 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 32 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 33 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 34 wurde nach einer kurzen Diskussion über die Kontrollen bezüglich der Einhaltung der vom Zertifikat für Familienfreundlichkeit vorgesehenen Auflagen mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 35 wurde mit 2 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 36 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Die Kommission stimmte dem Vorschlag des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten zu die Nummerierung und den Titel des Artikels wie folgt zu ersetzen: „Artikel 38 - In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“; der Artikel wird folglich an das Ende des Gesetzentwurfes verschoben.

Artikel 37 wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 38 (wird Artikel 36): Der vom Vorsitzenden Denicolò vorgelegte Änderungsantrag, mit dem die Jahreszahl 2009 durch die Jahreszahl 2008 ersetzt wird, wurde mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Mit demselben Abstimmungsergebnis wurde auch der so geänderte Artikel genehmigt.

Vor den Erklärungen zur Stimmabgabe erinnerte Landesrat Michl Laimer in Vertretung der Landesregierung daran, dass man sich in mehreren Regierungssitzungen eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt hat und ihn schließlich einhellig gutgeheißen hat. Die ausgewogene Vertretung beider Geschlechter war immer ein Anliegen der Landesregierung, weshalb die Verabschiedung des Landesgesetzentwurfes Nr. 156/08 befürwortet wird.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen kündigte die Abgeordnete Unterberger ihre überzeugte Jastimme zum Gesetzentwurf an.

Abgeordneter Urzi betonte, dass das Prinzip der Chancengleichheit nicht nur bei den Geschlechtern sondern auch in anderen Lebensbereichen verankert werden muss. Obwohl das Grundanliegen des Gesetzentwurfes durchaus Unterstützung verdient, verwies der Abgeordnete auf einige Schwachstellen des Textes, wie z. B. die Anwendbarkeit des Zertifikates für Familienfreundlichkeit in Kleinbetrieben oder die Vertretung der Sprachgruppen im Beirat für Chancengleichheit. Zudem seien die vielen starren Vorgaben des Gesetzentwurfes kaum in die Praxis umzusetzen und die vorgesehenen Mehrausgaben für die Gleichstellungsrätin und den Landesbeirat für Chancengleichheit nicht vertretbar.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 156/08 in seiner Gesamtheit mit 3 Ja-Stimmen (des Vorsitzenden Denicolò und der Abgeordneten Stocker und Unterberger) und 1 Enthaltung (des Abgeordneten Urzi) genehmigt.

Nella seduta del 14 maggio 2008 la I commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 156/08. Ai lavori della commissione ha partecipato anche la prima firmataria del disegno di legge, consigliera d.ssa Julia Unterberger e l'assessore dott. Michael Laimer in rappresentanza della Giunta provinciale.

La prima firmataria cons. Julia Unterberger ha spiegato che il presente disegno di legge intende introdurre una serie di disposizioni volte a promuovere una maggiore presenza delle donne in tutti i settori in cui questa risulta sottorappresentata. La consigliera ha poi elencato le parti salienti di cui è composto il disegno di legge: il capo II è dedicato alla parificazione tra donne e uomini nell'amministrazione pubblica mentre il capo III contiene disposizioni in materia di uso della lingua. Viene espressamente precisato che il linguaggio degli atti normativi e

amministrativi deve essere rispettoso dell'identità di genere e dare quindi visibilità alla donna sul piano linguistico. Il capo IV è riservato invece alla rilevazione dei dati statistici mentre il capo V contiene disposizioni sulla parità negli organi e nelle funzioni. In particolare la consigliera ha sottolineato il fatto che in tutti gli organi nominati dal Consiglio ovvero dalla Giunta provinciali, con la sola eccezione degli organi politici e del comitato provinciale per le pari opportunità, deve raggiungersi una situazione di equilibrio tra i sessi. Analoga previsione riguarda le società partecipate dalla Provincia. La consigliera è poi passata ad illustrare le misure adottate per promuovere la parità delle donne anche nell'ambito del settore privato e volte a consentire il raggiungimento di una situazione che renda maggiormente conciliabile l'esercizio dell'impegno professionale con le responsabilità di carattere familiare. A tal fine si prevede un certificato di compatibilità familiare che viene rilasciato a quelle aziende private che soddisfino almeno quattro su sette dei requisiti previsti dall'articolo 33 del disegno di legge e alle quali sono poi riconosciute agevolazioni economiche, la cui disciplina regolamentare è rimessa alla Giunta provinciale. La consigliera ha infine ricordato che, mentre rimane sostanzialmente inalterata la disciplina vigente relativa al comitato provinciale per le pari opportunità, una novità riguarda invece l'ufficio della consigliera di parità. Tale incarico non sarà più esercitato a titolo onorario, bensì con diritto ad una specifica indennità e con il divieto, per l'intera durata, di esercitare altre attività professionali.

La consigliera Eva Klotz, dopo aver ricordato che la presentazione del disegno di legge in esame era stata preannunciata da tempo da parte del gruppo consiliare della SVP, ha chiesto chiarimenti in ordine ad alcune disposizioni sulla parità negli organi e nelle funzioni. Se il principio alla base delle predette disposizioni è quello di riequilibrare la presenza del sesso sottorappresentato nell'ambito degli organi di nomina giuntale ovvero consiliare, la consigliera ha dichiarato di non comprendere appieno il senso dell'eccezione che esclude le organizzazioni in cui i componenti appartengano a un solo sesso in misura superiore all'80 per cento. Ha sottolineato inoltre che un'effettiva parificazione dovrebbe comportare la presenza dei due sessi nella misura del 50 per cento ciascuno e non, come previsto nel disegno di legge, nella presenza di almeno un terzo per ogni sesso, domandando se ciò sia per caso collegato alla legge elettorale. La consigliera ha poi chiesto ulteriori delucidazioni sulla figura della consigliera di parità, sulle sue competenze specifiche nonché sulle risorse del fondo statale destinate all'attività della consigliera di parità e, in particolare, sui parametri oggettivi, sulla base dei quali risulta ripartita la quota destinata alle Regioni. Infine ha richiesto precisazioni sugli incentivi economici previsti per i datori di lavoro a fronte dell'ottenimento del certificato di compatibilità familiare.

Il consigliere Alessandro Urzì ha dichiarato che, rispetto alla tematica della parità dei generi, la premessa da cui occorre partire non consiste nell'individuazione di un numero di quote, così come sono venute a determinarsi nel settore pubblico o in quello privato, bensì nel verificare le condizioni sociali di carattere generale nell'ambito delle quali è concretamente possibile per la donna esercitare il proprio ruolo. Se-

condo il consigliere tali condizioni sono date da fattori di ordine naturale, culturale, sociale ed economico e per determinare un nuovo equilibrio occorre intervenire su quelle condizioni che ne costituiscono le premesse. Ha quindi criticato il disegno di legge in esame, sostenendo che si tratta di un testo meramente tecnico, rigido e vincolante nella definizione asettica di un equilibrio virtuale e che non interviene affatto sulle condizioni di partenza del problema. Lo sviluppo delle pari opportunità non può prescindere, secondo il consigliere, dall'affrontare temi collegati all'offerta di servizi e di ausili, ad esempio, per le donne madri, per le donne vedove, per le donne che devono occuparsi di una persona anziana o per le donne che vivono in condizioni di disagio economico. Tralasciare questi temi ha come unica conseguenza l'individuazione di regole che avvantaggiano una categoria di donne rispetto al complesso delle donne. Ha poi chiesto chiarimenti formali sulla previsione contenuta all'articolo 10, comma 6, che attiene all'individuazione delle quote nelle liste elettorali. A parere del consigliere tale aspetto riguarda la disciplina elettorale per la quale lo Statuto di autonomia prevede una procedura speciale e si tratta quindi di materia estranea a quella in oggetto. Ha fatto presente altresì come l'articolo 24, relativo alla nomina della consigliera di parità, costituisca un'anomalia, in quanto sarebbe preferibile una nomina da parte del Consiglio provinciale piuttosto che da parte dell'esecutivo. Il consigliere ha inoltre sollevato il problema delle pari opportunità con riferimento al profilo dell'appartenenza linguistica, criticando l'assenza di un criterio che stabilisca pari opportunità nei confronti dei diversi gruppi linguistici per l'accesso alla funzione della consigliera di parità. Ha preannunciato infine il proprio voto contrario.

La consigliera Unterberger, in sede di replica, ha dichiarato che il presente disegno di legge costituisce un compromesso, peraltro evidente in diversi passaggi del testo. Ha spiegato quindi alla consigliera Klotz che rappresentano un chiaro compromesso le disposizioni e le relative eccezioni previste in materia di parità degli organi e delle funzioni. Nella stesura originaria la situazione di equilibrio tra i sessi nella composizione degli organi prevedeva un rapporto paritario del 50 per cento e, solo a titolo di compromesso, si è raggiunta la soglia del 30 per cento tenendo conto anche delle indicazioni dell'Unione europea, secondo cui tale percentuale è sufficiente per consentire alle donne componenti di un organo l'esercizio di una sorta di "massa critica". La consigliera ha poi precisato che la consigliera di parità costituisce una figura distinta rispetto al comitato provinciale per le pari opportunità, che è organo eminentemente politico con funzione consultiva della Giunta provinciale e i cui componenti svolgono la propria attività a titolo onorario. La consigliera di parità ha invece quale compito principale quello di costituire un punto di riferimento per le donne che sono in vario modo oggetto di discriminazioni. A tal fine e sempre in funzione di compromesso non è stato richiesto il possesso del titolo di avvocato, più adeguato al tipo di attività della consigliera, bensì una particolare competenza giuridica in materia di diritto del lavoro e di pari opportunità. È previsto altresì che la consigliera di parità percepisca un'indennità pari a quella di una direttrice/direttore d'ufficio e che per la durata dell'incarico non possa svolgere altre attività professio-

nali. Tutto ciò per garantire un impegno costante e proficuo dell'incarico. Infine la consigliera ha affrontato il tema del certificato di compatibilità familiare, illustrato per quanto attiene alle linee generali nel disegno di legge ma rinviato alle norme regolamentari per la disciplina di dettaglio.

La consigliera Martha Stocker, anche lei intervenuta in sede di replica quale firmataria del disegno di legge in esame, ha premesso che non si tratta di un disegno di legge dedicato ad un'élite di donne, come ritenuto dal consigliere Urzi, bensì di un disegno di legge destinato al genere sottorappresentato. Ha inoltre aggiunto che questo testo intende dare un contributo nella direzione delineata dalle direttive dell'Unione europea, e cioè della promozione e della parificazione delle donne. Si tratta tuttavia di materie delicate e in cui spesso si constata difficoltà di intervento, in particolare nel settore privato, ragione per cui è stata introdotta la disciplina del certificato di compatibilità familiare. Ha ritenuto poi pertinente l'osservazione del consigliere Urzi in ordine alla previsione delle quote delle liste elettorali, chiarendo che la norma verrà ripresentata in sede di predisposizione della legge elettorale e ha infine dichiarato di non intravedere particolari problematiche legate alla nomina della consigliera di parità da parte della Giunta provinciale ed a prescindere dal gruppo linguistico di appartenenza.

A conclusione della discussione generale, il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 156/08 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

La commissione si è dichiarata d'accordo sulle correzioni linguistiche e tecniche proposte d'ufficio dall'ufficio legale del Consiglio provinciale che nel presente testo di legge sono sottolineate.

La commissione ha approvato i singoli articoli con le modifiche riportate nell'allegato testo di legge con il seguente esito:

L'articolo 1 è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 2 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione dopo che è stata ricordata l'importanza dell'utilizzo di una lingua rispettosa dell'identità di genere nei testi legislativi e nei regolamenti.

Articolo 3: dopo il rigetto di due emendamenti soppressivi del comma 3 presentati dal cons. Urzi e concernenti il contenuto dei piani per la parità, l'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 4: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento integrativo del comma 1, presentato dal cons. Urzi e concernente la tutela dei dati personali nell'ambito del rilevamento dei dati statistici sulla proporzione fra donne e uomini nei servizi dell'amministrazione provinciale. L'articolo è stato invece approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 5: dopo un approfondito dibattito sulla precedenza accordata nelle assunzioni dall'amministrazione provinciale al sesso sottorappresentato, è stato respinto a maggioranza un emendamento del cons. Urzi sul diritto di rappresentanza dei diversi gruppi linguistici. L'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 6 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 7 è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 8 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 9 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 10: la commissione ha respinto a maggioranza due emendamenti del cons. Urzi ai commi 1 e 2, concernenti la situazione di equilibrio negli organi dell'amministrazione provinciale, mentre ha approvato all'unanimità un emendamento soppressivo del comma 6, presentato dalle conss. Stocker e Unterberger, riguardante le liste di candidate e candidati alle elezioni amministrative e politiche. L'articolo così emendato è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione. Gli articoli 11 e 12 sono stati entrambi approvati con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 13 è stato approvato all'unanimità.

Gli articoli 14 e 15 sono stati entrambi approvati con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 16: dopo un'approfondita discussione sul certificato di compatibilità familiare e i relativi nuovi incentivi per le aziende, la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento soppressivo del comma 3 presentato dal cons. Urzi. L'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 17: dopo una breve illustrazione degli incentivi per la compatibilità familiare nel settore agricolo, l'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 18 è stato approvato all'unanimità.

Articolo 19: dopo un'approfondito dibattito sulla composizione del comitato provinciale per le pari opportunità e le spese per la nomina di esperte in questioni di parificazione, sono stati respinti a maggioranza due emendamenti al comma 2 presentati dal cons. Urzi. L'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 20 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 21: dopo il rigetto di un emendamento soppressivo del comma 1, lettera c), presentato dal cons. Urzi e concernente l'assegnazione di incarichi a esperte esterne, l'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 22 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 23 è stato approvato all'unanimità.

Articolo 24: dopo una breve discussione sull'appartenenza linguistica della consigliera di parità, l'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 25 è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 26 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 27 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 28: dopo una discussione sull'indennità di carica della consigliera di parità, è stato respinto a maggioranza un emendamento del cons. Urzi al comma 1. L'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 29 è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 30 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 31 è stato approvato all'unanimità.

L'articolo 32 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo 33 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 34: dopo una breve discussione sulla verifica del rispetto dei requisiti previsti dal certificato di compatibilità familiare, l'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 35 è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 36 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione. La commissione si è detta d'accordo con la proposta dell'ufficio affari legislativi e legali di cambiare come segue la numerazione e il titolo dell'articolo: "Articolo 38 – Entrata in vigore e norme transitorie". L'articolo viene di conseguenza spostato alla fine del disegno di legge.

L'articolo 37 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 38 (diventa articolo 36): l'emendamento del presidente Denicolò tendente a sostituire la cifra 2009 con la cifra 2008 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione. Con lo stesso esito è stato approvato anche l'articolo così emendato.

Prima delle dichiarazioni di voto, l'assessore Michl Laimer ha affermato a nome della Giunta provinciale che quest'ultima si è occupata del presente disegno di legge in svariate sedute e alla fine lo ha approvato all'unanimità. La Giunta provinciale ha sempre attribuito grande importanza a un'equilibrata rappresentanza dei due sessi, motivo per cui è favorevole all'approvazione del disegno di legge n. 156/08.

In sede di dichiarazioni di voto la cons. Julia Unterberger ha annunciato il proprio sì convinto al disegno di legge.

Il cons. Urzì ha dichiarato che il principio delle pari opportunità non deve riguardare solo i due sessi ma anche altri ambiti della vita. Il consigliere ha spiegato di condividere l'impostazione di fondo della proposta legislativa ma ha evidenziato alcuni suoi punti deboli, come ad esempio l'applicabilità del certificato di compatibilità familiare nelle piccole aziende oppure la rappresentanza dei gruppi linguistici nel comitato per le pari opportunità. A suo avviso il disegno di legge contiene molte disposizioni rigide che sono difficilmente applicabili, e inoltre le previste maggiori spese per la consigliera di parità e il comitato per le pari opportunità non sono sostenibili.

In sede di votazione finale il disegno di legge provinciale n. 156/08 nel suo complesso è stato approvato con 3 voti favorevoli (del presidente Denicolò e delle consigliere Stocker e Unterberger) e 1 astensione (del consigliere Urzì).

PRESIDENTE: Dichiaro aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Urzì, ne ha facoltà.

URZÌ (AN): Chiedo se è possibile un intervento in via molto rapida, in considerazione di obblighi che mi terranno assente per una mezz'ora successivamente ai lavori del Consiglio, e chiedo la cortesia anche delle colleghe, perché comprendo forse l'interesse ad anticipare alcune valutazioni da parte della collega Kury, ma conto sulla sua comprensione. Comunque mi rimetto alla decisione del Presidente.

PRESIDENTE: È uso che parlino le presentatrici, ma vale l'ordine di chi è iscritto a parlare. Quindi Le do la parola.

URZÌ (AN): Grazie Presidente, ma la considero veramente un'eccezione, e vorrei dirlo per correttezza nei confronti della collega Kury alla quale ripeto anche il ringraziamento per la cortesia che mi ha accordato.

Voglio ulteriormente motivare, forse è un po' spigolosa questa affermazione però fondata su buone ragioni di esperienze maturate nel tempo in questo Consiglio, considerato il fatto che stiamo trattando due disegni di legge, uno proposto dalla minoranza, uno da una parte della maggioranza, comunque espressione piuttosto corale della volontà della maggioranza politica, con grande dispiacere, perché lo abbiamo anche denunciato, come la consuetudine voglia che questo Consiglio mai abbia approvato un disegno di legge della minoranza politica. Quindi presumo che drammaticamente, al di là dei contenuti che la collega Kury poi illustrerà e che avremo occasione di raccogliere nella loro precisione e nel loro particolare, purtroppo questo sarà anche il destino di questo dibattito. Lo dico con molta amarezza, perché è una constatazione grave che abbiamo il dovere di fare. Ho fatto una ricerca specifica sulla legislatura intera ma mai è stato approvato da quest'aula, al di là delle consuetudini che esistono in altre assemblee e parlamenti, una proposta di legge di iniziativa di un consigliere della minoranza, tranne nei casi in cui i consiglieri della minoranza hanno sottoscritto disegni di legge che comunque partivano da esponenti della maggioranza. Questo è un fatto grave, perché se confrontiamo questa realtà con quella del vicino Trentino ci rendiamo conto come siamo su pianeti lontani. In Trentino non solo è consuetudine ma è anche riconosciuto un processo di formazione delle leggi che coinvolge la minoranza, tanto, per essere chiari, si può giungere anche ad un testo approvato, alla conclusione di un ciclo di ragionamento, profondamente modificato nei contenuti ma che per lo meno, su un piano formale, mantiene, laddove il primo firmatario lo voglia, il riconoscimento dell'iniziatore di quella iniziativa, che spesso è della minoranza. Qui mai avviene ed è un fatto democratico sul quale riflettere.

Per questo se un'annotazione la devo fare, comprendo relativamente la decisione tecnica del gruppo dei Verdi, della collega Kury, di accettare la discussione congiunta, perché sappiamo già che significherà lo sgancio della ghigliottina sul disegno di legge dei Verdi e invece lo stendere un tappeto rosso rispetto all'iniziativa del gruppo di consigliere della maggioranza.

Detto questo, comprendo anche le ragioni per cui da parte di altri colleghi si sia ritenuto che comunque un tema di questa importanza andasse affrontato in maniera organica, e così stiamo facendo. Entrando quindi nel merito della proposta di legge prima firmataria la collega Unterberger, abbiamo articolato in Commissione legislativa le nostre argomentazioni. Vorrei riferirmi ad alcuni aspetti fondamentali in questo primo approccio di discussione che riguarda il dibattito generale, rispetto ad un principio di fondo, attorno a cui ruota tutto il dibattito sulle pari opportunità. Primo princi-

pio: le pari opportunità sono ed esclusivamente da intendersi come pari opportunità fra i generi o devono intendersi pari opportunità in senso assoluto fra i cittadini? Noi optiamo per la seconda ipotesi. Pensare ad una norma sulle pari opportunità significa introdurre limiti, vincoli, misure atte a garantire autenticamente in senso pieno e completo le pari opportunità fra i cittadini. Recentemente abbiamo avuto la visita in provincia di Bolzano della nostra responsabile alle pari opportunità, membro dell'esecutivo nazionale di Alleanza Nazionale, l'on. Barbara Saltamartini che su questo tema è stata precisa: l'impegno di una società civile deve essere quello sul fronte dell'equilibrio delle opportunità fra i cittadini, e intendo cittadini e cittadine, ad ogni livello. Qui è il vizio di fondo, perché quando invece si introduce il tema delle pari opportunità fra i generi si approda sempre ad un concetto statico, tecnico, matematico che è quello delle quote, delle riserve, dei panda. C'è la necessità di garantire attraverso un sistema matematico la formale soddisfazione del principio delle pari opportunità. Non è così. Non è in questi termini che può essere posto e affrontato il tema dell'equilibrio delle condizioni di partenza delle possibilità dei cittadini e delle cittadine di competere nelle sfide che la nostra società ad ogni livello ci propone.

Ecco perché noi riteniamo che esistono condizioni che non sono legate a concetti strettamente numerici, matematici, di proporzioni, ma che sono sociali, sono culturali, sono naturali, che hanno la necessità di orientare le scelte del legislatore. Non si è svantaggiati in quanto donna, si è svantaggiati in quanto eventualmente donna madre, non si hanno meno opportunità in quanto donna, si è svantaggiati in quanto eventualmente donna che deve far fronte ad obblighi particolari di lavoro piuttosto che di famiglia per condizioni che sono di libera scelta, altre volte sono sicuramente culturali. Su questo retroterra si deve intervenire, sui fattori sociali, culturali, sul riconoscimento delle condizioni naturali di origine dai quali si deve partire per creare le condizioni effettive affinché l'esercizio delle pari opportunità possa essere garantito.

Il ruolo della donna è un ruolo non importante in quanto ruolo al femminile o rosa, è importante in quanto ruolo di una cittadina che potenzialmente può offrire di più a se stessa, al proprio ambito familiare ed alla società, ed è la società che deve creare le condizioni affinché questo possa determinarsi, rimuovendo gli ostacoli all'esercizio di questa volontà. Il disegno di legge di cui prima firmataria è la collega Unterberger è un disegno di legge che paradossalmente, seppur nello spirito positivo del recupero delle pari opportunità, interviene sul piano strettamente di alchimie aritmetiche ma non interviene sulla sostanza del problema di fondo, che ha come conseguenza la creazione di uno spazio di manovra e di maggiori opportunità indubbiamente, ma solo per una ristretta elite di donne, non per le donne, ma per quelle donne che possono e potranno eventualmente godere degli strumenti che questo disegno di legge prevede. Non si creano condizioni positive per rimuovere l'ostacolo di fondo, culturale, sociale, economico e naturale, si interviene per offrire a quelle donne che già di per se hanno le condizioni per sviluppare le proprie potenzialità, maggiori spazi. Ma non è questo il principio di pari opportunità che deve ispirare l'azione del legislatore! È una vetrina ma

non ci mostra la sostanza di un bagaglio di nuove chance, è una vetrina che mostra all'esterno, in forma asettica, l'idea disorganica di una volontà di equilibrio che però, ritorniamo al punto di partenza, fa leva solo ed esclusivamente sul principio delle quote. Ti apro più quote, ti allargo le quote e faccio entrare in queste quote le donne che possono, ma non faccio entrare in queste quote le donne alle quali deve essere offerto in qualche modo un aiuto affinché possano uscire dalle loro condizioni soggettive che le impediscono l'esercizio di questa aspirazione alla crescita personale, alla soddisfazione professionale e quant'altro. Una madre che rimane madre di una pluralità di figli o vedova, in determinate condizioni economiche, in un determinato clima culturale rimarrà madre senza accedere sostanzialmente alle opportunità che questa legge prevederà per un'altra categoria di donne, per un'élite di donne. Su questo principio di fondo va sviluppata una riflessione seria. Usciamo dalla logica delle riserve dei panda – è un'espressione che si usa – e delle quote di per sé, riproponendo per l'ennesima volta in questo quadro dell'autonomia provinciale il principio delle riserve per questo o per quello, prima per italiani, tedeschi o ladini, oggi per donne e uomini. Usciamo da questa logica, valorizziamo il merito, interveniamo sui fattori sociali che sono la condizione originaria degli svantaggi, se esistono, nel settore femminile! Evidentemente un grande lavoro, che per recuperare queste forme di svantaggio, deve essere articolato e svolto.

Credo che una donna che è costretta a casa ad assistere un genitore invalido di questa legge non se ne farà nulla. Una donna che è costretta a casa a risolvere la gestione quotidiana di un ambiente familiare difficile di questa legge non se ne farà nulla. È su queste condizioni di base che si deve intervenire, e su questa legge non c'è nulla. Ci sono solo numeri, quote, riserve, opzioni. Per questo l'abbiamo definita una legge che prevede un'individuazione di regole che avvantaggia solo una categoria di donne rispetto al complesso delle donne.

Mi dà soddisfazione sapere che nel corso del dibattito in Commissione è stato abrogato il passaggio che riguardava le quote nelle liste elettorali in considerazione del fatto che la legge elettorale segue una procedura di approccio in questo Consiglio del tutto particolare secondo il vecchio regolamento, che quindi era estranea a questa legge. La Commissione l'ha riconosciuto e l'articolo è stato soppresso.

Un altro aspetto di questo disegno di legge è che va oltre il riconoscimento delle pari opportunità per il genere, ma fa riferimento alle pari opportunità anche per i gruppi linguistici. Per questa ragione abbiamo introdotto in maniera formale, attraverso la presentazione di emendamenti, il principio della rotazione fra i gruppi linguistici, ed è la prima volta che accade. È possibile che una legge che prevede il principio delle pari opportunità nasconda proprio al proprio interno l'insidia, che è scontata, dell'esclusione di uno o più gruppi linguistici dall'esercizio perenne del diritto all'assunzione dell'incarico di responsabile di consigliera di parità? Decide la Giunta provinciale si può dire, ma decide di volta in volta a seconda delle competenze e del merito. Ma come, in un sistema dell'autonomia che prevede riconoscimento per tutti e che è

molto preciso nello stabilire le forme di riconoscimento per tutti i gruppi linguistici del proprio ruolo si evita di affrontare il tema, che per noi è centrale, del dibattito politico in Alto Adige sul ruolo che spetta a ciascun gruppo linguistico nella gestione della cosa pubblica delle cose che interessano tutti e quindi anche del ruolo della consigliera di parità?! Ecco perché l'emendamento che abbiamo presentato contiene questo riferimento e dice che si deve procedere con una procedura particolare che garantisca a tutti i gruppi linguistici il diritto prima o poi di assumere questo compito. Ma "pari opportunità" in cosa se poi di fatto ad ogni gruppo linguistico questa pari opportunità non viene riconosciuta, anche al gruppo linguistico ladino, caro collega Mussner? Ma quando mai vedremo una consigliera di parità del gruppo linguistico ladino, considerate le premesse di questo disegno di legge? È ammissibile? Si può abbattere il tabù della pregiudiziale rispetto al tema dell'alternanza fra i gruppi linguistici? Possono tutti i gruppi linguistici aspirare a questa autonomia a poter gestire quando è il loro turno di diritto una cosa pubblica come lo è il ruolo della consigliera di parità? E il discorso potrebbe essere esteso anche al comitato per le pari opportunità.

Mi limito in questa prima fase solo a due ulteriori brevi considerazioni. La prima attiene la questione delle sovvenzioni economiche alle aziende alle quali si è riconosciuto il certificato di "compatibilità familiare". Se ne è lungamente discusso, noi abbiamo espresso parere favorevole rispetto alla forma in cui questo passaggio di legge è stato previsto. Vorremmo motivare il motivo per cui questa posizione è stata dimostrata, perché non vorremmo che passasse un messaggio errato, ambiguo rispetto alla contrarietà, al riconoscimento di una buona gestione di un'azienda secondo il principio della compatibilità familiare. Ma questa previsione di legge è scritta male e creerà ancora una volta vittime e privilegiati, ed è su questo che noi non possiamo transigere. Leggo l'articolo 16, comma 3: *"Nell'ambito della disciplina comunitaria per gli aiuti di stato sono concessi aiuti con una maggiorazione sul tasso di base" ecc. "per aziende in aree strutturalmente deboli e per aziende con il certificato di compatibilità familiare che può essere ottenuto secondo determinati parametri che vengono fissati..."* e che di fatto si traducono in una penalizzazione per le piccole aziende nelle quali questa compatibilità familiare non potrà essere garantita. Questa norma andrà ad avvantaggiare ancora una volta le grandi aziende a danno delle più piccole, cioè i forti a danno dei più deboli, creando una turbativa nel rapporto equilibrato della concorrenza nel campo dell'impresa economica. Se io riconosco che per avere il certificato di "azienda con compatibilità familiare" devo soddisfare alcuni requisiti; per cui sostanzialmente devo essere una media azienda. La piccola azienda nella quale si fatica ad arrivare alla fine del mese, si fatica tutti i giorni per costruire e mettere un mattone, sarà doppiamente penalizzata. E le donne che in queste aziende lavoreranno saranno tre volte penalizzate. E allora che legge è di pari opportunità? Che tipo di pari opportunità produce questo disegno di legge? Qui andiamo a creare una sacca di privilegio per un comparto e andiamo a penalizzare doppiamente coloro che vivono condizioni di debolezza.

L'ultimo tema che voglio toccare è quello che riguarda il costo della politica, il costo dell'operazione. Andiamo a creare delle nuove strutture fra commissioni, comitati, consigliere, si prevede in espliciti passaggi di questo disegno di legge tutta la possibilità di un'assunzione, reclutamento di consulenti, consulenti dei consulenti per cui sono previste tabelle di pagamento significativamente onerose per l'amministrazione pubblica. Ma come? Oggi che siamo chiamati a ragionare in termini di contenimento della spesa pubblica produciamo una legge che avrà un suo impatto in termini di costo sociale enorme, per creare ricchezza, sviluppo? No, non per creare occupazione, ma per creare opportunità per questo o quello, perché poi di fatto le procedure di cooptazione nei comitati, nei consultori, fra gli esperti e i relatori, ce l'avrà un gruppo privilegiato di signori o signore, anzi solo signore perché qui, a proposito di pari opportunità il genere maschile scompare completamente da questa legge, nominate dall'esecutivo provinciale e che potranno di fatto, in maniera autoreferenziale, sviluppare forme di esborso economico, per cui sarà costoso tutto il comparto che seguirà. Prendiamo l'articolo 21, comma 1, lettera c): "Servizi di esperti esterni per lo svolgimento" ecc. Ma come? Se sono anni che ci diciamo, e la Corte dei Conti ce l'ha ricordato, che gli esperti ed esperte esterni hanno la necessità di non essere coinvolti, e l'amministrazione pubblica deve fare riferimento alle risorse interne alla propria amministrazione? Forse non abbiamo ancora compreso la lezione, forse in un momento in cui tutta Italia parla di contenimento della spesa pubblica e riduzione del costo della politica, noi siamo ancora in deficit di comprensione della qualità del problema.

Anche per questa ragione credo che questo disegno di legge sia vecchio, perché ripropone lo schema di sempre, la moltiplicazione dei centri di potere e dei centri di spesa. Basta! Diamoci un taglio alla spesa pubblica.

Ringrazio la collega Kury per la cortesia che mi ha dimostrato, e riprenderemo tutte le valutazioni sui singoli articoli e sugli emendamenti nel corso della discussione articolata.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte abwesende Damen und Herren der Landesregierung! Heute in der Früh hatte ich mich kurz gefragt, welcher Landesrat wohl für diesen Bereich zuständig sein würde. Inzwischen ist das klar: Für diese Thematik fühlt sich offensichtlich niemand zuständig, und das zeigt sich auch an den Ergebnissen in unseren Gesetzentwürfen! Kollege Comina hat sich vorher höflich entschuldigt, aber es gäbe schon noch andere Landesräte, die Interesse für diese Thematik zeigen könnten. Dem Kollegen Urzì hätte ich noch gerne gesagt, dass es vielleicht doch besser gewesen wäre, wenn er sich die Erläuterungen zum Gesetzentwurf angehört hätte, denn dann hätte er bestimmte Dinge nicht so verdreht geschildert. Er wünscht sich einen Gesetzentwurf, der mit den gesellschaftlichen Barrieren für die Frauen aufräumt - das wäre natürlich wunderschön -, aber wie das im Konkreten aussehen soll, hat er uns leider nicht gesagt.

Nun zum Gesetzentwurf. Ich beginne mit der unendlichen Geschichte, die zu diesem Gesetzentwurf geführt hat. Dieser Gesetzentwurf wurde zu Beginn dieser Legislatur eingebracht, und zwar von mir und meinen drei Männern, denn zu Beginn der Legislatur war ja auch noch Sepp Kusstatscher Mitglied dieses Landtages. Ich halte es für wichtig, dass es Parteien gibt, in denen sich Männer und Frauen für Chancengleichheit einsetzen. Es ist mir wichtig zu sagen, dass hinter diesem Gesetzentwurf auch die volle Unterstützung der Männer meiner Gruppierung steht. Dieser Gesetzentwurf wurde bereits in der letzten Legislatur behandelt, allerdings in einer etwas abgeänderten Form. Ein halbes Jahr vor den Wahlen gab es den Versuch der SVP, nicht Nein, aber um Gottes Willen auch nicht Ja zu sagen. So hat man dann durch die Gegend laviert, indem man eine ganze Reihe rechtlicher Probleme ins Feld geführt hat. In Bezug auf die Frage, ob man die Zuständigkeit für einen Bereich hat oder nicht, ist die Südtiroler Volkspartei sonst eigentlich immer sehr forsch unterwegs, aber für diesen Bereich gilt das keineswegs. Nachdem dann in einem ausführlichen Gutachten des Landtages bewiesen wurde, dass kompetenzmäßig nichts dagegen spricht, konnte der Gesetzentwurf endlich in der zuständigen Gesetzgebungskommission behandelt werden. Wir standen kurz vor den Landtagswahlen, und deshalb war klar, dass der Gesetzentwurf im Landtag nicht mehr behandelt werden konnte. Wir wollten das natürlich nicht auf uns sitzen lassen, und deshalb haben wir den Gesetzentwurf zu Beginn dieser Legislatur noch einmal vorgelegt. Die Landtagssitzungen haben ungefähr im Februar 2004 begonnen, und im November desselben Jahres kam dieser Gesetzentwurf dann in den Landtag. Ich habe mir die Diskussionsbeiträge angeschaut, und dabei ist wirklich Lustiges herausgekommen, Kolleginnen Unterberger und Stocker. Es wurde gesagt, dass der Gesetzentwurf zu wenig weit gehen würde. Man hat Dinge für die Privatwirtschaft angekündigt, die jetzt nicht so vorzufinden hat, wie man sie angekündigt hatte. Die Kolleginnen Stocker und Unterberger haben gesagt, dass ihr Gesetzentwurf umfassender sei und im nächsten Jahr in den Landtag kommen würde. Das war im November 2004 und jetzt sind wir im September 2008! Euer Gesetzentwurf könnte nicht behandelt werden, wenn nicht wir uns als Vehikel angeboten hätten, damit zumindest über ihn diskutiert werden kann. Ob die Diskussion ein positives Ende nehmen wird, ist noch nicht abzusehen. Ich wünsche es mir, aber die Widerstände sind sicher in der eigenen Partei zu finden. Eines ist klar: Die Vorgangsweise, liebe Julia, ist das größte Problem. Ich bin nach wie von davon überzeugt, dass Frauenrechte nur dann weitergebracht werden können, wenn Frauen untereinander solidarisch sind und die Männer gemeinsam unter Druck setzen. Wenn sie auf diesem Weg einige fortschrittliche Männer mitnehmen können, so ist das wunderbar und umso größer ist die Durchschlagskraft. Zu warten, dass sich in den bisher immer noch männerdominierten Parteien plötzlich die Männer für Frauenrechte einsetzen, ist eine fromme Illusion! Der Lebenslauf des Gesetzentwurfes ist ein Beweis dafür, dass die Vorgangsweise nicht erfolgreich ist. Liebe Frauen, wenn wir weiterkommen wollen, dann müssen wir zusammenhalten und dürfen uns nicht von den Männern auseinanderdividieren lassen!

Da kann die Parteidisziplin noch so drohen, und wenn wir uns Kuratel stellen lassen, dann können wir einpacken.

Nun kurz zum Konzept unseres Gesetzentwurfes. Es geht darum, die Diskriminierung von Frauen in den öffentlichen Verwaltungen zu verhindern. Man hat mir gesagt, dass der Zugang zu beschränkt sei, da er nur die öffentliche Verwaltung betreffen würde. Ich habe immer gesagt, dass es wunderbar wäre, wenn auch Vorschläge für die Privatwirtschaft eingebracht würden. Unterschätzt aber bitte nicht die öffentliche Verwaltung! Frauen sollen Gleichberechtigung erfahren, und zwar in allen Bereichen. Was macht Frau, wenn Diskriminierungen vorkommen? Laut unserem Gesetzentwurf hat die diskriminierte Frau die Möglichkeit, zu einer Gleichstellungsbeauftragten zu gehen, die Teil der Landesverwaltung ist. Diese Frau ruft die Gleichstellungskommission zusammen, die dann beurteilt, ob tatsächlich eine Diskriminierung vorliegt. Das ist absolut unbürokratisch und niederschwellig und kostet nichts. Diskriminierte Frauen können Vertrauen schöpfen, ohne auch nur einen Euro auszugeben und sich damit Gerechtigkeit verschaffen. Wenn die Kommission feststellt, dass eine Diskriminierung vorliegt, dann hat die betreffende Person, die diskriminiert hat, mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Ich halte das nach wie vor für einen guten Vorschlag. Da braucht es keine Prozesse vor dem Verwaltungsgericht, die die Frauen im Übrigen auch einen Haufen Geld kosten. Das ist der Succus des ersten Teiles des Gesetzentwurfes, den ich nach wie vor für wichtig halte. Im Gesetzentwurf der SVP-Frauen ist als Diskriminierungsverbot nur festgelegt, dass jemand nicht benachteiligt werden darf, wenn er eine Teilzeit-Stelle angenommen hat, und das scheint uns zu reduktiv zu sein.

Ich komme nun zum zweiten Teil, nämlich zu den Förderungsmaßnahmen. Hier sind wir zum Teil auf einem ähnlichen Weg wie die SVP-Frauen. Förderpläne sind zu erstellen, die Daten in der Landesverwaltung sind geschlechterspezifisch zu erheben, die Sprache ist geschlechtergerecht zu halten usw. Hier könnten wir uns eventuell auch mit dem entsprechenden Teil des Gesetzentwurfes der SVP-Frauen identifizieren. Allerdings gibt es einen Punkt, mit dem ich nicht einverstanden erklären kann. Wenn Frauen unterrepräsentiert sind, dann haben sie eine Vorzugsschiene, und zwar nicht nur jene, die aus dem Marshall-Urteil hervorgeht und besagt, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden dürfen. Wenn Frauen in einer Funktionsebene unterrepräsentiert sind, dann ist generell der Förderplan darauf auszurichten, dass die Frauen den Vorzug erhalten. Das wäre unser Zusatz. Wann sind Frauen unterrepräsentiert bzw. wann ist ein Geschlecht ausgewogen repräsentiert? Ich sage das deshalb mit so großem Nachdruck, weil darauf alle Fördermaßnahmen basieren. Selbstverständlich ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ein 50:50-Verhältnis. Darüber brauchen wir gar nicht diskutieren. Wir können großzügig sein und fifty fifty zulassen, aber wenn wir das proportional von der Bevölkerung ableiten würden, dann würde den Frauen eigentlich ein größerer Anteil zustehen. Seien wir also großzügig und begnügen uns mit fifty fifty! Unter fifty fifty wäre es auf jeden Fall nicht mehr pa-

ritätisch, aber da würde ich noch mit mir handeln lassen. Schauen wir einmal nach, was die Tiroler und die konservativen Bayern tun. Die haben auch nicht den Sprung zu 50:50 gemacht, aber auf 40 Prozent haben es alle geschafft, auch die Tiroler! Wie gesagt, diesbezüglich wären wir schon kompromissbereit. Wenn ich dann schaue, was im Gesetzentwurf der SVP-Frauen steht, dann bekomme ich Bauchweh. Unter den Definitionen steht, dass "ausgewogen" ein Drittel bedeutet, aber diabolischerweise bedeutet ein Drittel immer, dass abgerundet wird. Bei drei Personen wäre das eine Frau, aber wann habe ich dann die zweite Frau? Die zweite Frau habe ich nach diesem diabolischen System bei acht Personen! Zwei auf acht ist kein Drittel, sondern ein Viertel. Wenn wir diese Geschichte weiterspinnen, dann kommt erst bei 16 Personen die dritte Frau. Das ist nach Adam Riese nicht einmal mehr ein Viertel, und deshalb frage ich mich schon, ob das die Revolution sein soll! Wenn das ausgewogen sein soll, dann weiß ich nicht! Hier habe ich ganz große Bedenken, und für diese Geschichte möchte ich mich eigentlich nicht gerne hergeben, denn dann würde ich von meinen Frauen Prügel bekommen. Ebenso Probleme habe ich auch in Bezug auf die Machtverhältnisse bei den Bürgermeister. Dort steht es 116:3. Wenn man dieses Machtverhältnis, das ein Ergebnis von gesellschaftlichen und politischen Umständen ist, auch noch im Rat der Gemeinden festschreiben will, dann kann ich damit keineswegs einverstanden sein, denn umgelegt auf die 17 Mitglieder des Rates der Gemeinden, würde das bedeuten, dass darin keine Frau vertreten wäre. Können wir nicht mindestens dieses Drittel festschreiben?

Ich möchte auch noch darauf verweisen, was das letzthin erschienene Gender in Zahlen sagt. In Bezug auf den Hochschulabschluss liegen Männer und Frauen ungefähr gleich, aber es ist nur eine Frage von ein paar Jahren, bis die Frauen die Männer überholen werden, denn die Zahl an eingeschriebenen Frauen in den Universitäten ist höher als jene der Männer. Wenn wir uns den Oberschulabschluss anschauen, so ist dies bereits der Fall, denn mehr Frauen haben die Matura als Männer. Wir wissen generell, dass die Frauen auch sonst vernünftiger Wesen sind, denn sie lesen mehr, besuchen mehr Bildungseinrichtungen usw. Sie leben gesünder und ökologischer, benutzen häufiger öffentliche Verkehrsmittel usw. Wie schlägt sich das in der Landesverwaltung nieder? Unter den Teilzeitbediensteten sind 37,7 Prozent Frauen und 5 Prozent Männer. Die Frauen übernehmen die Teilzeitstellen, wodurch sie natürlich eine gebrochene Pensionsbiographie haben. Sie arbeiten jedoch mehr, weil sie neben der Teilzeitstelle auch noch den gesamten Haushalt übernehmen. Am Ende erhalten sie einen Bruchteil der Pensionen der Männer, die natürlich auch bessere Karrierechancen haben. Bei den öffentlichen Bediensteten der Lokalverwaltungen gibt es 71 Prozent Frauen und 29 Prozent Männer. Wenn wir uns dann aber anschauen, wo diese Frauen arbeiten, so sind dies die untersten Funktionsebenen. In der ersten Funktionsebene gibt es 96 Prozent Frauen und 3,3 Prozent Männer. Hier würden wir gerne für Chancengleichheit für Männer sorgen, denn sie sollten auch hier zum Zuge kommen. In der neunten Funktionsebene arbeiten 18,6 Prozent Frauen und 81 Prozent Männer.

Auf die Ressortleiterinnen, Abteilungsleiterinnen und Amtsdirektorinnen möchte ich nicht eingehen, denn diese gibt es so gut wie nicht. Wenn Frauen hinsichtlich des Bildungsabschlusses gleich, wenn nicht sogar besser wie die Männer dastehen, im Beruf aber in der untersten Stufe arbeiten, dann kann etwas nicht stimmen. Die Kollegin Unterberger hat also völlig Recht, wenn sie sagt, dass es sich eine Gesellschaft nicht leisten kann, auf hochqualifizierte Personen zu verzichten.

Wie gesagt, unser Gesetz ist ein Frauengesetz, während das Gesetz der SVP-Frauen Frauen- und Familienpolitik vermischt. Die traditionell geschulten Feministinnen müssten da eigentlich auf die Barrikaden gehen, denn Familienpolitik ist nicht gleich Frauenpolitik. Die Familienprobleme zu lösen ist nämlich nicht ausschließlich Aufgabe der Frau. Wie gesagt, hier gibt es eine Vermischung der verschiedenen Förderungskriterien. Wenn ich mir das Zertifikat für Familienfreundlichkeit anschau, ohne weitere Kriterien zu berücksichtigen, dann scheint mir das eine Möglichkeit zu sein, damit die Munters, Fricks und Bergers noch zusätzliche Förderungen unter das Volk streuen können, und das alles in Namen einer nicht näher definierten Familienfreundlichkeit. Das ist nicht Frauenpolitik!

Ein weiterer Unterschied betrifft, wie schon gesagt, das "ausgewogene" Geschlechterverhältnis. Wir möchten 50:50, wären aber auch mit 40 Prozent zufrieden. Darunter sollte es aber keinesfalls gehen.

Ein paar Worte auch noch zur Privatwirtschaft. Man hat damals gesagt, dass unser Gesetzentwurf zu wenig weit gehen würde, da die Privatwirtschaft nicht einbezogen würde. Als ich dann festgestellt habe, dass Martha Stocker und Julia in der Öffentlichkeit zugeben mussten, dass es gar nicht so leicht sei, für die Privatwirtschaft gesetzliche Bedingungen festzuschreiben, musste ich schon ein bisschen schmunzeln. Verehrte Herren der Landesregierung, wenn Ihr Eure Förderkriterien erlässt, dann würde es genügen, die Präsenz der Frauen in den höheren Funktionsebenen oder in den Verwaltungsräten als Kriterium für die Förderung herzunehmen. Ihr werdet sehen, wie schnell Südtirol über diese Schiene frauenfreundlich wird!

Ich schließe mit der Aufforderung zusammenzuarbeiten. Wir haben eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für das Gesetz der SVP-Frauen, und wenn wir den Sprung schaffen würden, auch noch andere fortschrittliche Verbesserungsvorschläge durchzubringen, dann hätte sich das Ganze ausgezahlt. Wenn nicht, dann hat es sich nicht ausgezahlt und dann bleibt es reine Imagefrage und die Frauen in Südtirol haben davon nicht viel. Bitte versuchen wir also noch das eine und andere von dem, was die Männer entfernt haben, wieder im Gesetz zu verankern. Danke!

UNTERBERGER (SVP): Liebe Kollegin Kury, ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich bei Dir, dass Du damit einverstanden warst, die Behandlung der beiden Gesetzentwürfe zusammenzulegen. Ich gebe Dir natürlich Recht, wenn Du sagst, dass Frauensolidarität angebracht wäre, aber leider denken nicht alle Frauen so und leider hätten wir trotzdem keine Mehrheit. Es ist kein Naturgesetz, dass die Mehr-

heiten so sind, sondern wir wurden so gewählt. Wenn die Frauen nicht in der Lage sind, Frauen zu wählen, dann bekommen sie die Gesetze, die sie sich verdienen. Wir können ja nicht die halben Männer erschießen und Frauen hereinsetzen. Das steht nicht in unserer Macht. Deshalb müssen wir mit diesen Verhältnissen leben und das Beste daraus machen. In diesem Sinne ist auch unserer Gesetzesvorschlag zu sehen. Martha Stocker und ich haben damals keineswegs die Unwahrheit gesagt, als wir im November 2004 behauptet haben, dass unser Entwurf schon fertig wäre. Allerdings ist er in der SVP-Fraktion lange Zeit liegen geblieben. Als man dann endlich begonnen hat, über ihn zu diskutieren, wurde daran eine Reihe von Abänderungen angebracht, deren Resultat man jetzt sieht. Kollegin Kury, Sie sprechen von einem "labelaten" Kompromiss, und das stimmt, aber wir hatten keine andere Wahl. Lieber ein Kompromiss als gar kein Gesetz! Ein paar Punkte stellen doch eine Verbesserung für Frauen dar. Die Kollegin Kury weiß, dass viele Männer nicht davon überzeugt sind, dass Frauen benachteiligt sind. Der Kollege Urzì ist ein Beispiel für jemanden, der die Benachteiligung von Frauen wider besseres Wissen und wider die gesamte jahrelange Gesetzgebung der EU ausdrücklich bestreitet. So denken auch noch einige andere Männer. Natürlich gibt es auch einige Männer, die uns sehr unterstützt haben. Der Kollege Denicolò ist einer dieser Männer, aber andere sehen eben nicht die Notwendigkeit, weshalb man mit diesem Kompromiss leben muss. Kollegin Kury, wenn wir beide ein Gleichstellungsgesetz vorbereitet hätten, so wie wir es uns vorstellen, dann wäre dieses sicher eines der tollsten Gleichstellungsgesetze in ganz Europa geworden, aber wir haben leider keine Mehrheit.

Was die Unterschiede zwischen unserem Gesetzentwurf und jenem der Grünen anbelangt, so haben wir bereits im Jahr 2004 darüber diskutiert. Das "grüne" Gesetz ist ein klassisches Gleichstellungsgesetz für die öffentliche Verwaltung. Wir haben unser Gesetz darauf aufgebaut, was in der italienischen Rechtsordnung noch nicht vorgesehen ist. Wir hätten in Südtirol keinerlei Kompetenz, diese Dinge anders zu regeln. Wir haben in unserem Gesetz versucht, auf die Südtiroler Realität einzugehen, und zwar nicht nur die öffentliche Verwaltung, sondern mehrere Bereiche betreffend. Zugegebenermaßen sind die Maßnahmen für die Privatwirtschaft eher harmlos. Das "Zertifikat für Familienfreundlichkeit" ist zwar ein Anreiz - ursprünglich wollten wir Auflagen an die Beitragsvergabe koppeln -, aber Sie haben sicher alle den Aufschrei der Wirtschaft gegen diesen Vorschlag gehört.

In Bezug auf die Ausdrücke "unterrepräsentiert" und "ausgewogen" sind ein paar Missverständnisse aufgetreten, die ich gerne noch klären möchte, sobald die Kollegin Kury wieder im Saal ist. Auf jeden Fall haben wir versucht, im Bereich der Kompetenzen, die das Land Südtirol hat, und unter Berücksichtigung dessen, was auf Staatsebene schon geregelt ist, in verschiedenen Bereichen anzusetzen und nicht nur die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zu schützen, die eh schon am wenigsten Diskriminierungen unterworfen sind. Wir möchten auch versuchen, das Statistik-Amt dazu zu verpflichten, alle Statistiken geschlechterdifferenziert zu machen. Außerdem

möchten wir versuchen, in jede Baukommission zumindest eine Frau zu bringen. Auch der Rat der Gemeinden sollte im Verhältnis der Anzahl der Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen besetzt werden.

Was die Einrichtung neuer Gremien anbelangt, sieht der Gesetzentwurf der Grünen eine Frauenbeauftragte und eine Kommission für die öffentlichen Bediensteten vor, die Disziplinarmaßnahmen gegen Diskriminierer verhängen kann. Als Rechtsanwältin hege ich ein bestimmtes Misstrauen gegen Schlichtungskommissionen, die von der eigenen Verwaltung ernannt werden. Ich weiß aus Erfahrung, dass das nie so richtig funktioniert, weil diese Kommissionen immer versuchen, den eigenen Auftraggeber zu schützen. Deshalb haben wir beschlossen, nicht neue Gremien zu schaffen, sondern die Figur der Gleichstellungsrätin zu stärken, ihr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass keine Diskriminierungen stattfinden. Noch etwas zum Einwand der Kollegin Kury, dass "unterrepräsentiert" laut unserem Gesetzentwurf 30 Prozent wären. "Unterrepräsentiert" haben wir überhaupt nicht definiert und das bedeutet natürlich ein Verhältnis unter 50 Prozent. Das Wort "unterrepräsentiert" kommt nur dort vor, wo gesagt wird, dass dem unterrepräsentierten Geschlecht bei gleicher Qualifikation der Vorzug gegeben wird.

Was das "ausgewogene Geschlechterverhältnis" anbelangt, muss ich der Kollegin Kury in dem, was Sie gesagt hat, Recht geben. Unser erster Vorschlag war natürlich, dass unter "ausgewogen" 50 Prozent zu verstehen sind. Wir haben jetzt die Situation, dass sich das "ausgewogene Geschlechterverhältnis" auf alle Beiräte bezieht, und das bedeutet auch, dass in jedem Gremium auch eine Frau vertreten sein muss, was schon ein kleiner Fortschritt ist. Schließlich gibt es genügend Gremien, in denen überhaupt keine Frauen vertreten sind. Wenn ein Gremium aus 8 Personen besteht, dann müssen auch 2 Frauen vertreten sein. Natürlich ist das nicht eine optimale Konstellation, aber das ist, wie gesagt, der vielbeschworene Kompromiss.

Was eine große Veränderung hervorrufen würde, wäre ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei den Gesellschaften mit Landesbeteiligung. In den Gesellschaften mit Landesbeteiligung sind zur Zeit ungefähr 4 Prozent Frauen vertreten, was bedeutet, dass sie auf 30 Prozent erhöht werden müssten, was ein ganz ansehnlicher Schritt wäre.

Besonders wichtig ist uns die Stärkung der Gleichstellungsrätin. Sie hat die Möglichkeit, vor Gericht aufzutreten und Sammelklagen einzubringen. Nehmen wir an, dass sich in einer Bank 15 Frauen diskriminiert fühlen würden. Dann könnte die Gleichstellungsrätin für diese 15 Frauen vor Gericht gehen, und das wäre, rechtlich gesehen, eine vollwertige Kompetenz. Ursprünglich hatten wir vorgesehen, dass es sich bei dieser Gleichstellungsrätin um eine Rechtsanwältin handeln muss, denn für eine Nicht-Rechtsanwältin sind Gerichtsverfahren kaum bewältigbar. Das ist im Übrigen das Problem aller Gleichstellungsrätinnen in ganz Italien. Wenn man sich die Rechtsprechung anschaut, so werden fast keine Prozesse aufgrund von Diskriminierung geführt. Das liegt daran, dass sich die Rechtsanwältinnen nicht an die Materie heran-

trauen, weil es keine Erfahrungswerte gibt. Kollegin Kury, die Gleichstellungsrätin kann nie und nimmer durch eine interne Schlichtungsstelle ersetzt werden! Ich habe vorher schon gesagt, dass ich vom Prinzip her gegen interne Schlichtungsstellen bin. Sie haben nicht die Möglichkeit, verbindliche Rechtsakte zu setzen. Außerdem stammen die Mitglieder dieser Kommission aus der Verwaltung und tendieren natürlich dazu, den eigenen Arbeitgeber zu schützen. Genauso ist es bei den Schlichtungsstellen im medizinischen Bereich. Ein Rechtsstreit mit Hilfe der Gleichstellungsrätin würde die Frauen nicht allzu viel kosten. Bei einem Prozess ist es ja oft auch so, dass die Gegenseite freiwillig einlenkt, wenn sie weiß, dass die Wahrscheinlichkeit, den Prozess zu verlieren, groß ist. Ich gebe Euch Recht, dass Euer Gesetzentwurf in manchen Bereichen die besseren Vorschläge beinhaltet als der unsere, aber ich bin davon überzeugt, dass die Stärkung der Gleichstellungsrätin der bessere Weg ist.

Was die Privatwirtschaft anbelangt, ist das "Zertifikat für Familienfreundlichkeit" ein kleiner Anfang. Es ist nicht viel, aber allemal besser als gar nichts. Wie das dann umgesetzt wird, hängt natürlich von den Durchführungsbestimmungen ab, die die Landesregierung erlassen wird.

Ich komme zum Schluss. Unsere Zielsetzung ist dieselbe: sowohl die SVP-Frauen als auch die Grünen haben sich bemüht, die Benachteiligung von Frauen mit einem Gesetzentwurf etwas abzumildern und Frauenförderung im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten. Unser Gesetzentwurf ist ein Kompromiss, der die Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt.

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ROSA THALER ZELGER

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

PRÄSIDENTIN: Wer möchte noch das Wort im Rahmen der Generaldebatte? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Diese Gesetzentwürfe haben einen interessanten Werdegang gehabt. Ich bin schon dazu verpflichtet, auch auf die Vorgeschichte einzugehen, selbst auf die Gefahr hin, dass es dann wieder heißt: "Da kommt immer wieder die Vergangenheit." Es ist schon wichtig, daran zu erinnern. Ich war bereits in der letzten Legislaturperiode Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission. Bereits in der letzten Legislaturperiode ist der Gesetzentwurf behandelt worden. In dieser Legislaturperiode war er sogar einer der ersten Gesetzentwürfe, den wir in der Gesetzgebungskommission behandelt haben, aber plötzlich war alles anders. Das, was in der letzten Legislatur noch gutgeheißen worden war, war plötzlich nicht mehr gut. Es hat geheißen, dass man ein eigenes Gesetz bringen werde. Julia Unterberger hat uns erklärt, dass dies nicht auf eine Taktik der SVP-Frauen zurückgehen würde, dass die Sache nicht schneller gegangen sei, sondern dass

es innerhalb der SVP Schwierigkeiten gegeben habe. Schließlich sei es dann zu einem Kompromiss gekommen.

Ich muss sagen, dass es den SVP-Frauen klar ist, dass der Gesetzentwurf nicht mehr verabschiedet werden wird. Ich werde sicher nicht Schuld daran sein, aber man weiß, wie das jetzt laufen wird. In diesen vier Tagen gibt es andere Schwerpunkte und in den vier Tagen im Oktober wird es auch andere Schwerpunkte geben. Wir gehen also davon aus, dass es dieser Gesetzentwurf nicht bis zur Endabstimmung schaffen wird. Es soll aber zumindest Folgendes festgehalten werden: Über den Gesetzentwurf der Grünen war im September 2007 in der Gesetzgebungskommission mit folgendem Ergebnis abgestimmt worden: 1 Nein-Stimme, 1 Ja-Stimme und zwei Enthaltungen, und zwar abgelehnt mit der Stimme des Präsidenten. Die Gegenstimme stammte vom Vorsitzenden Herbert Denicolò und die Ja-Stimme stammte von mir. Daran ersieht man eine interessante Gewichtung. Möglicherweise wäre der Gesetzentwurf genehmigt worden, wenn einer der zwei Abgeordneten, die sich enthalten haben, (Alessandro Urzì und Martha Stocker) den Mut gehabt hätten, Ja zu sagen. Der Gesetzentwurf der SVP-Frauen wurde mit 3 Ja-Stimmen (Denicolò, Stocker, Unterberger) und mit 1 Enthaltung angenommen. Die Kollegin Unterberger hat versucht zu erklären, dass es sehr wichtig wäre, wenn die Gleichstellungsrätin endlich ihre Aufgaben wahrnehmen könnte, und das hat mich schon überzeugt. Es gibt ja eine Gleichstellungsrätin, aber bisher ist nicht einmal mir bekannt gewesen, welche Aufgaben und welchen Erfolg sie hat. Wenn jetzt festgeschrieben wird, dass sie das Gehalt einer Amtsdirektorin erhalten wird, dass sie das Recht hat, Sammelklagen einzubringen, dass sie die Sache der betroffenen Frauen vertritt, so ist das schon ein wichtiger Schritt nach vorne. Deshalb habe ich auch für den Übergang zur Sachdebatte gestimmt. Ich teile auch Eure Meinung, wenn Ihr sagt, dass es sich um eine Rechtsanwältin handeln sollte. Ihr habt Euch dann darauf beschränkt, dass sie Erfahrung im Arbeitsrecht und im Bereich der Chancengleichheit haben soll. Überdies ist vorgesehen, dass die Gleichstellungsrätin Anrecht auf eine Entschädigung hat, die der Entschädigung einer Amtsdirektorin entspricht. Das würde, theoretisch betrachtet, schon darauf schließen, dass die Gleichstellungsrätin eine gewisse Unabhängigkeit hat. Für das Amt einer Gleichstellungsrätin braucht es Standfestigkeit und eine Persönlichkeit mit großen juristischen Kenntnissen, aber auch mit persönlichem Engagement für die Sache. Die andere Seite hat sicher mächtige Fürsprecher, denn bis heute sind nun einmal in den meisten Fällen die Frauen der schwächere Teil. Vielleicht ändert sich das eines Tages auch. Diejenigen, die es wagen zu klagen, sind in der schwächeren Position, weil sie Prozesse gegen Leute zu führen haben, die sicher mehr Mittel zur Verfügung haben. Dass die Gleichstellungsrätin für die Dauer der Beauftragung keine andere berufliche Tätigkeit ausüben darf, ist sicher gut, macht es aber für diese Person sicher nicht leicht. Sie verzichtet in dieser Zeit, für die sie die Aufgabe übernommen hat, auf die Kontinuität in ihrem Beruf. Auf der anderen Seite muss ich aber sagen, dass es schon richtig ist, dass sich die Gleichstellungsrätin, nachdem sie das Gehalt einer Amtsdirektorin

bekommt, nur dieser Aufgabe widmet. Ich wünsche allen Betroffenen, dass es eine Idealistin gibt, die für andere Frauen kämpft und ihren Beruf für diese fünf Jahre an den Nagel hängt. Ich hoffe, dass es heute überhaupt noch eine solche Idealistin gibt.

Ein Schwerpunkt in der Diskussion in der Kommission war die "Zertifizierung der Familienfreundlichkeit". Wir erinnern uns daran, dass es ursprünglich einen ganz anderen Text gegeben hat, wogegen vor allem Unternehmer/Innen Sturm gelaufen sind. Ich verstehe die Unternehmer/Innen, die sagen: "Wenn wir das so durchführen, dann bedeutet das für unsere Betriebe Einbußen. Wir müssen schon die Sicherheit haben, dass wir im Betrieb nicht draufzahlen." So ist eben etwas herausgekommen, womit die Einbringerinnen des Gesetzentwurfes nicht ganz glücklich sind. Ich werde in jedem Fall für den Übergang zur Artikeldebatte des Gesetzentwurfes der Grünen gestimmt, auch um zu unterstreichen, dass es im Landtag durchaus Frauen und sicher auch Männer gibt, die der Meinung sind, dass es eine gewisse Radikalität braucht, wenn es um Diskriminierung geht. Was die Quotenbeteiligung anbelangt, muss ich zugeben, dass es tatsächlich schwierig ist, die 50-Prozent-Quote einzuführen. Ich gebe zu, dass ich selbst es auch nicht geschafft hätte, aber im Hinterkopf bleibt natürlich diese Ausrichtung. Ich kann wirklich nur noch einmal daran erinnern, dass es in Skandinavien nur über eine scharfe Quote gelungen ist, den Anteil der Frauen in allen entscheidenden politischen Gremien so zu heben, dass es die Hälfte ist. Deshalb bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es diese Quote braucht und dass das Drittel zu wenig ist.

Wie gesagt, ich werde für den Übergang zur Sachdebatte des Gesetzentwurfes der Grünen stimmen. Ich werde auch für den Übergang zur Sachdebatte des Gesetzentwurfes der SVP-Frauen stimmen, wobei mir lieber wäre, wenn gewisse Regeln und Grundsätze umgesetzt würden, die im Gesetzentwurf der Grünen stehen. Wir werden sehen, zu welchem Ende oder Nicht-Ende wir kommen werden. Ich kann nur noch einmal sagen, dass ich davon überzeugt bin, dass wir in dieser Legislatur zu keinem Gleichstellungsgesetz mehr kommen werden. Ich wünsche all jenen, die in der nächsten Legislatur damit befasst werden – vielleicht bin auch ich noch mit dabei -, dass es dann endlich gelingt, ein Gleichstellungsgesetz zu verabschieden.

PASQUALI (Forza Italia): Ringrazio le colleghe Kury e Unterberger per aver presentato questi due disegni di legge su un tema relevantissimo nella vita sociale di tutta l'Europa, ma particolarmente nella nostra provincia, un argomento sempre attuale e su cui si discute quotidianamente.

Che ci debba essere una parità assoluta fra uomo e donna per quanto riguarda i diritti non c'è dubbio alcuno. È un diritto sacrosanto, lo garantisce l'articolo 3 della nostra Costituzione, dove tutti i cittadini sono uguali indipendentemente dal sesso. Lo garantiscono i principi dell'Unione Europea e i valori fondamentali della civiltà occidentale. Però si è creata sicuramente una frattura fra quelli che sono i principi astratti di parità e gli aspetti concreti nella nostra vita sociale. Sarebbe un fatto positivo

che ci fosse una parificazione fra donne e uomini in ogni ambito sociale, come afferma l'articolo 1 dei disegni di legge di ambedue le colleghe, e sarebbe auspicabile. In realtà purtroppo non è così, perché ci sono delle ragioni che non sono forse volute dall'uomo, ma sono il frutto di condizioni sociali, economiche, culturali.

In questo Consiglio c'è un'eccezione alla regola, perché su 35 consiglieri sono state elette ben 11 donne, con una percentuale molto superiore a quello che succede in altri organi collegiali. Questo ci fa ben sperare anche per quello che riguarda l'educazione civica in questo concetto di parità che c'è in provincia di Bolzano. Certo, se dovessimo parlare del 50%, le consigliere dovrebbero essere 17 o 18, però ritengo che potrebbero essere anche molte di più. Per me c'è la parità assoluta fra uomo e donna, ed è una questione di merito. Se una donna riesce, come avviene in molte parti del mondo, ad arrivare alle più alte vette della politica o della vita sociale, significa che questa parità, almeno dal punto di vista astratto, esiste.

Occorre però farsi delle domande, cioè esiste una discriminazione nei confronti della donna voluta ad una volontà prepotente dell'uomo o ad un presunto senso di superiorità del sesso maschile, o questo è dovuto invece a delle condizioni obiettive sociali ed economiche? Non voglio con questo relegare la donna al ruolo di madre e casalinga, ma la realtà pratica è questa: moltissime donne non lavorano né ambiscono agli impieghi pubblici o privati, perché scelgono una vita diversa, legata alla cura della famiglia. Anzi cresce sicuramente la mia ammirazione nei confronti di quelle donne che pur assumendosi i gravi oneri della famiglia, della prole, della tutela della casa, competono con i maschi nella politica, nella pubblica amministrazione, nella professione rivelandosi molte volte superiori per pragmaticità al sesso maschile.

Occorre quindi riconoscere in pieno la parità fra uomini e donne, ma occorre creare anche condizioni culturali e sociali perché questa parificazione esista concretamente. La donna che vuole emergere sicuramente riesce a farlo per i propri meriti e riesce ad imporsi senza creare quelle quote rosa o quote assegnate per sesso, che si propongono.

C'è da considerare ancora che ove si facesse una discriminazione fra uomini e donne nella nostra provincia, si realizzerebbe la separazione completa, perché tutto è basato sulla separazione: italiani, tedeschi, ladini, uomini e donne. È già sufficiente la prima separazione che, per quello che mi riguarda, dovrebbe scomparire.

Ho letto qualcosa, chiedo scusa alle colleghe Kury e Unterberger se non ho analizzato tutte le norme. Approvo incondizionatamente tutte le norme che stabiliscono il principio di parità, equilibrio per quanto riguarda le condizioni di lavoro. Vi sono degli articoli che riguardano le molestie sessuali ed è giusto che si prendano dei severi provvedimenti. Mantengo le mie riserve per quello che riguarda questa divisione di quote ben classificate, senza che vengono messe in conto da una parte dei meriti dall'altra anche le condizioni delle singole donne, sociali, economiche, culturali, ecc. Non voglio prendere una decisione preventiva, intendo analizzare l'articolato dei due disegni di legge prima di prendere una decisione definitiva. Comunque questa di-

scussione si rivela estremamente interessante, perché è comunque un tema sul quale si deve discutere e trovare una soluzione.

STOCKER (SVP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren über zwei Gesetzentwürfe zum Thema Gleichstellung. Die beiden Gesetzentwürfe haben einen doch relativ langen Weg hinter sich. Es wurde sehr viel diskutiert und zum Teil wurde sogar jedes Wort einzeln umgedreht. Unser Gesetzentwurf ist, wie schon von meiner Kollegin Unterberger gesagt, ein Kompromiss. Für mich ist dies ein gültiger Kompromiss, der uns auf jeden Fall weiterbringen wird. Wenn ein Gesetz dazu imstande ist, etwas weiterzubringen, dann ist das mehr, als man sich erwarten kann.

Die Kollegin Klotz hat in ihrer Stellungnahme vor allem auf die Wichtigkeit der Gleichstellungsrätin hingewiesen, und dafür bin ich ihr sehr dankbar. Sie hat erkannt, dass es sich hier um eine Aufwertung einer bereits existierenden Gleichstellungsrätin handelt. Das ist ein großer Schritt nach vorne, weil es für die Frauen, die sich ungerechtfertigt behandelt fühlen, eine kompetente Ansprechpartnerin braucht.

Ursprünglich war ja vorgesehen, dass diese Gleichstellungsrätin Rechtsanwältin sein sollte, weil uns sehr daran lag, dass sie die Qualifikationen mitbringt, die es für die Ausübung dieser Arbeit braucht. Da hat es einige Polemiken gegeben, und deshalb wurde das dann auch etwas allgemeiner formuliert. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Vorschlag bis zum Schluss in die Richtung gehen wird, dass es sich um jeden Fall um eine Juristin handeln muss, die besondere Kenntnisse im Bereich des Arbeitsrechtes und der Gleichstellung hat. Die Kollegin Klotz hat gesagt, dass die Gleichstellungsrätin aufgrund der Tatsache, dass sie dieses Amt für eine Zeit lang ausübt, ihren Beruf vernachlässigen muss. Das mag schon stimmen, aber auf der anderen Seite ist diese Möglichkeit auch eine Art Spezialisierung, die ihr danach sicher nur zugute kommen wird.

Der Kollege Abgeordnete Pasquali ist leider nicht mehr hier. Ich wollte ihm nur sagen, dass es schön ist zu hören, dass die Gleichheitsgrundsätze eingehalten werden müssen. Er hat gesagt, dass er die Frauen bewundere, die es schaffen, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Bewundern allein ist zu wenig, wir müssen auch die Voraussetzungen schaffen, damit Frauen das tun können! Das wollen wir mit diesem Gesetz ermöglichen, indem das "Zertifikat für Familien- und Frauenfreundlichkeit" eingeführt wird. Wenn Betriebe bestimmte Voraussetzungen erfüllen, dann können sie dieses Zertifikat erhalten.

Der Abgeordnete Pasquali hat auch darauf hingewiesen, dass er der Meinung sei, dass es nicht unbedingt irgendwelche Vorzugsklauseln geben sollte. Eigentlich müssten sich diejenigen, die besser qualifiziert sind, auch durchsetzen können, und diesbezügliche gebe ich ihm vollkommen Recht. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, bei denen man aufgrund der Qualifikation bzw. aufgrund von Wettbewerben weiterkommt, und da schneiden die Frauen in der Regel sehr gut ab. Ein Beispiel sind die

anonymen Wettbewerbe bei den Richterinnen und Richtern und D'Alema denkt inzwischen sogar daran, eine Männerquote einzuführen. Allerdings gibt es auch andere Bereiche, in denen es keine solchen Qualifikationsschienen gibt. Deshalb ist es richtig, dass man im Gesetz zumindest den Grundsatz verankert hat, dass es überall zumindest die Präsenz einer Frau braucht. Wichtig ist für mich, dass die Organisationen und Verbände, die zur Einbringung von Vorschlägen berufen sind, die Verpflichtung haben, jeweils einen Mann und eine Frau vorzuschlagen.

Unser Gesetzentwurf schreibt in Bezug auf die öffentliche Verwaltung fest, dass Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 50 Prozent kein Grund sein darf, um nicht in höhere Funktionen aufsteigen zu können. Wir haben auch festgeschrieben, dass in der öffentlichen Verwaltung bei gleicher Qualifikation das unterrepräsentierte Geschlecht den Vorzug hat. In den meisten Fällen werden das die Frauen sein, aber es gibt auch Bereiche, in denen die Männer den Vorzug erhalten werden, und das ist auch gut so. Wir sind davon überzeugt, dass es besonders im Kindergarten und in der Schule auch männliche Vorbilder gibt. Mit dieser Bestimmung können wir vielleicht dazu beitragen, dass sich der Prozentsatz an männlichen Vorbildern in diesen Institutionen erhöht.

DENICOLÒ (SVP): Ich möchte auch ganz kurz zur Gesamthematik Stellung nehmen und eine kürzlich gemachte Erfahrung schildern. Eine junge Frau hat bei der Vergabe von Jahresstellen eine Jahressupplenz an einer Schule angenommen und nach zehn Minuten hat sie von dieser Schule einen Anruf einer Sekretärin dieser Schule bekommen. Die Sekretärin hat die junge Frau gefragt, ob sie schwanger sei. Die Frau hat mit Nein geantwortet. Als die Sekretärin dann gefragt hat, ob die Frau vorhabe, schwanger zu werden, hat die Frau geantwortet, dass sie momentan nicht daran denke. Bei solchen Gesetzesinitiativen, wie sie hier vorliegen, dürfen auch Diskriminierungen dieser Art öffentlich angeprangert werden. Die Personen, die von solchen Diskriminierungen betroffen sind, müssen auch entsprechend geschützt werden.

PRÄSIDENTIN: Der zuständige Landesrat ist momentan nicht anwesend. Vielleicht könnte Landesrat Mussner ein paar Worte sagen.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Kultur und ladinische Schule sowie Bauten – SVP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich sollte Kollege Comina schon wieder hier sein, aber er ist bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Deshalb schlage ich vor, die heutige Sitzung zu schließen.

PRÄSIDENTIN: Ich denke, dass wir Landesrat Comina die Möglichkeit geben sollten zu replizieren. Deshalb schließe ich die heutige Sitzung.

ORE 18.16 UHR

SEDUTA 185. SITZUNG

9.9.2008

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

DENICOLÒ (90)
DURNWALDER (7, 9, 11, 23, 25, 26, 28, 30, 31)
KLOTZ (8, 9, 10, 12, 13, 14, 26, 85)
KURY (32, 45, 78)
LEITNER (7, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 25)
MUSSNER (90)
PASQUALI (87)
PÖDER (19, 20, 22, 27, 29, 30, 31)
PRESIDENTE (14)
STOCKER (89)
THEINER (12, 17, 21)
UNTERBERGER (44, 45, 82)
URZÌ (73, 74)
WIDMANN (10, 15, 19)